

Ball des Sports NIEDERSACHSEN




*Jetzt
vormerken!*

Fr. 5. Februar 2016
Kuppelsaal, Hannover Congress Centrum

Infos unter: www.balldessports.de

Medienpartner



Sponsoringpartner



Sponsoringpartner



Veranstalter



Ausrichter



Inhalt

5		Tagesordnung
6		Editorial
7		TOP 4 Bericht des Präsidiums
23		TOP 5 Beschlussfassung über Leitlinien der Verbandsarbeit im LSB
28		TOP 6 Beschlussfassung über die Bestätigung der Jugendordnung
43		TOP 7 Beschlussfassung über die Verabschiedung der Jahresrechnung 2014
51		TOP 8 Beschlussfassung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite
52		TOP 9 Beschlussfassung über den LSB-Haushaltsplan 2016
60		TOP 10 Beschlussfassung über die Entlastung von Präsidium und Vorstand
61		TOP 11 Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung für das Präsidium
62		TOP 12 Beschlussfassung über Satzungsänderungen
64		TOP 13 Beschlussfassung über die Änderungen der Ordnungen
77		TOP 14 Beschlussfassung über Anträge
78		TOP 15 Anfragen, Anregungen, Mitteilungen

Die vorliegenden Tagungsunterlagen gehen den Vorsitzenden und Präsidenten der Sportbünde und Landesfachverbände fristgerecht (4 Wochen) vor dem Landessporttag direkt zu.

Nach Absprache besteht die Möglichkeit Einsicht in die detaillierte Jahresrechnung 2014 sowie in die detaillierte Haushaltsplanung 2016 in der LSB-Geschäftsstelle zu nehmen.
Außerdem können Sie die Unterlagen auf Wunsch als pdf-Dokument per E-Mail erhalten.
Interessierte wenden sich bitte an die Abteilungsleiterin Finanzen, Claudia Albrecht, E-Mail: calbrecht@lsb-niedersachsen.de.

IMPRESSUM

LandesSportBund Niedersachsen e. V.
Verbandskommunikation
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover
E-Mail: info@lsb-niedersachsen.de
www.lsb-niedersachsen.de

Druck: Oktober 2015

Fotos: Franz Fender, LSB

Der Druck erfolgt aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes
Niedersachsen.



Niedersachsen

Tagesordnung

für den 40. Landessporttag

am 21.11.2015

in der Akademie des Sports in Hannover

1. Eröffnung und Begrüßung,
Abstimmung über die Tagesordnung
2. Feststellung der Anwesenheit
3. Verleihung der LSB-Ehrengabe
4. Bericht des Präsidiums

Beschlussfassungen über:

5. Leitlinien der Verbandsarbeit im LSB
6. Bestätigung der Jugendordnung
7. Verabschiedung der Jahresrechnung 2014
8. Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite
9. LSB-Haushaltsplan 2016
10. Entlastung von Präsidium und Vorstand
11. Aufwandsentschädigung für das Präsidium
12. Satzungsänderungen
 - a. § 3, Ziffer 2
 - b. § 11, Ziffer 4
 - c. § 15, Ziffer 2.2
13. Änderungen der Ordnungen
 - a. Aufnahmeordnung
 - b. Finanzordnung
 - c. Allgemeine Geschäftsordnung
 - d. Ehrungsordnung
 - e. Prüfungsordnung für die Revision
14. Anträge
15. Anfragen, Anregungen, Mitteilungen



Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Umbach
Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren,

der 39. Landessporttag hat im November 2014 grundlegende Strukturveränderungen für den LandesSportBund (LSB) Niedersachsen beschlossen. Die neue Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen den Gremien Landessporttag, Präsidium und Vorstand ist Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit des LSB. Anfang 2015 sind zudem die 17 Sportregionen an den Start gegangen. Das Jahr 2015 stellt daher eine Zäsur in der Geschichte der niedersächsischen Sportorganisation dar. Alle Beteiligten haben erste Erfahrungen im neuen Miteinander gemacht. Manches muss sich sicher noch einspielen, aber die Richtung stimmt aus Sicht des Präsidiums. Die neuen Strukturen sind wichtige Arbeitsinstrumente, um Probleme zu lösen, Innovationen zu fördern, gesellschaftliche Veränderungen aufzugreifen und die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit zu sichern. Da die Diskussion über Good Governance auch an die LSB-Strukturen besondere Ansprüche stellt, sollen nun beim 40. Landessporttag Leitlinien der Verbandsarbeit für den LSB beschlossen werden.

Das Präsidium hat sich Zeit für das neue Miteinander genommen. Rund 140 Veranstaltungen haben die Mitglieder des Präsidiums seit Dezember für den LSB wahrgenommen u. a. die Ständigen Konferenzen der Sportbünde und Landesfachverbände. Wir waren gern bei Ihnen und haben viele Anregungen aus den Gesprächen mitgenommen. Im nächsten Jahr wird das Präsidium die 17 Sportregionen besuchen, um im Dialog mit den Sportbünden das Angebot für die Sportvereine weiter zu verbessern. Das Präsidium freut auf das Treffen mit den Vorsitzenden und Präsidenten der Sportbünde und Landesfachverbände beim Landessporttag.



Reinhard Rawe
Vorstandsvorsitzender

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2015 war ein Jahr der Erneuerung. Das Präsidium hat uns am 22. November 2014 zum Vorstand berufen und für sechs Jahre mit dieser spannenden, interessanten und zugleich herausfordernden Aufgabe betraut. Für dieses Vertrauen bedanken wir uns und werden uns weiterhin mit ganzer Kraft für die Interessen und Belange des Sports in Niedersachsen einsetzen. Umfassende organisatorische Änderungen in der LSB-Geschäftsstelle, die Neuorientierung der Zusammenarbeit mit dem Präsidium, den Ständigen Konferenzen der Sportbünde und Landesfachverbände sowie dem Wirtschaftsbeirat, die Bewerbung Hamburgs für die Olympischen und Paralympischen Sommerspiele 2024, Bauplanungen für den Akademie-Standort Clausthal-Zellerfeld waren inhaltlich herausfordernde Themen – nicht zuletzt auch die Vorbereitung des Landessporttages. Wir haben diese Aufgaben und Herausforderungen gemeinsam bearbeitet, einiges gelöst und anderes eingeleitet. Wir haben aber auch unsere Grenzen erfahren müssen und uns in diesem Bewusstsein gegen ein Neubauprojekt der Akademie des Sports im Harz entschieden.

Wir danken den ehrenamtlich Mitwirkenden in den Gremien des LSB für ihre Unterstützung und die konstruktive Zusammenarbeit. Unser Dank geht auch an die hauptberuflich beim LSB beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit ihrem Engagement und ihrem Fachwissen wichtige Beiträge für die erfolgreiche Arbeit des LSB geleistet haben.

Das Jahr 2015 war aus unserer Sicht ein erfolgreiches Jahr für den Sport in Niedersachsen. Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit allen im Sport Engagierten!

TOP 4 Bericht des Präsidiums

Der LandesSportBund (LSB) Niedersachsen ist die größte Personenvereinigung in Niedersachsen und Dachverband des organisierten Sports. Auf der Grundlage seines Leitbildes (Mittendrin in unserer Gesellschaft) und seiner Satzung will der LSB mit dem Sport einen wesentlichen Beitrag zum Wohlergehen der Menschen leisten und deshalb „Sport für alle“ fördern und entwickeln. Er nimmt die sportpolitische

Interessenvertretung auf Landesebene wahr, setzt sich für die Entwicklung des Sports für alle ein, in dem er Rahmenbedingungen schafft, damit Menschen jeder sozialen Herkunft und mit unterschiedlichen Voraussetzungen Sport treiben können. Er ist dazu in den Handlungsfeldern *Bildung, Kinder und Jugendliche im Sport – Sportjugend, Organisationsentwicklung und Sportentwicklung* sowie *Sportpolitik* tätig.

LSB-Organigramm



Der LandesSportBund Niedersachsen gliedert sich in:

48 Sportbünde, die sich zur Bearbeitung der LSB-Handlungsfelder Bildung, Kinder und Jugendliche im Sport – Sportjugend, Organisationsentwicklung und Sportentwicklung in 17 Sportregionen zusammengeschlossen haben

Der LandesSportBund Niedersachsen wird getragen von:

2.664.653 Mitgliedschaften (Stand 26. August 2015)
176.720 Engagierten (Quelle: Sportentwicklungsbericht 2013/2014)

Der LandesSportBund Niedersachsen unterhält:

die Akademie des Sports mit den Standorten Hannover und Clausthal-Zellerfeld
das Zeltlager Langeoog

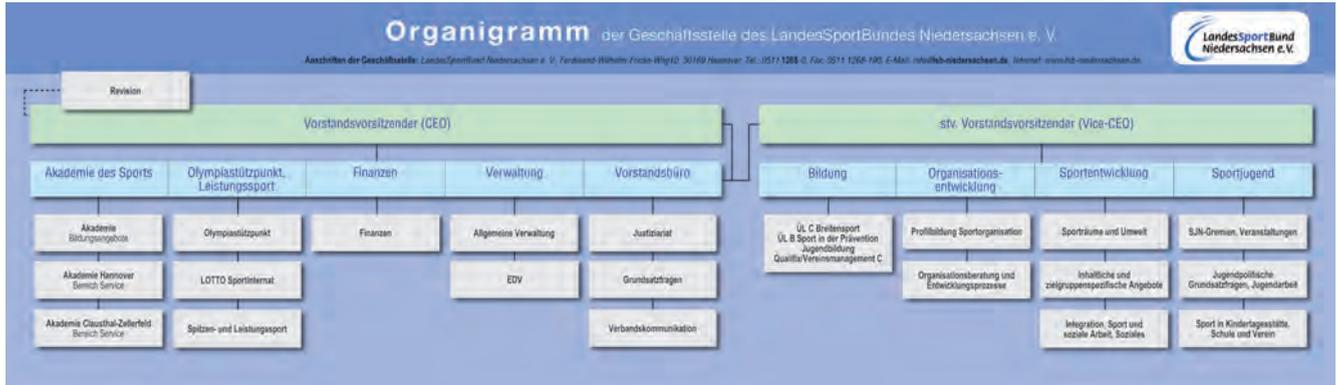
Der LandesSportBund Niedersachsen ist Träger

des Olympiastützpunktes Niedersachsen und des LOTTO Sportinternates

Der LandesSportBund Niedersachsen fördert

das Niedersächsische Institut für Sportgeschichte

Daten & Fakten



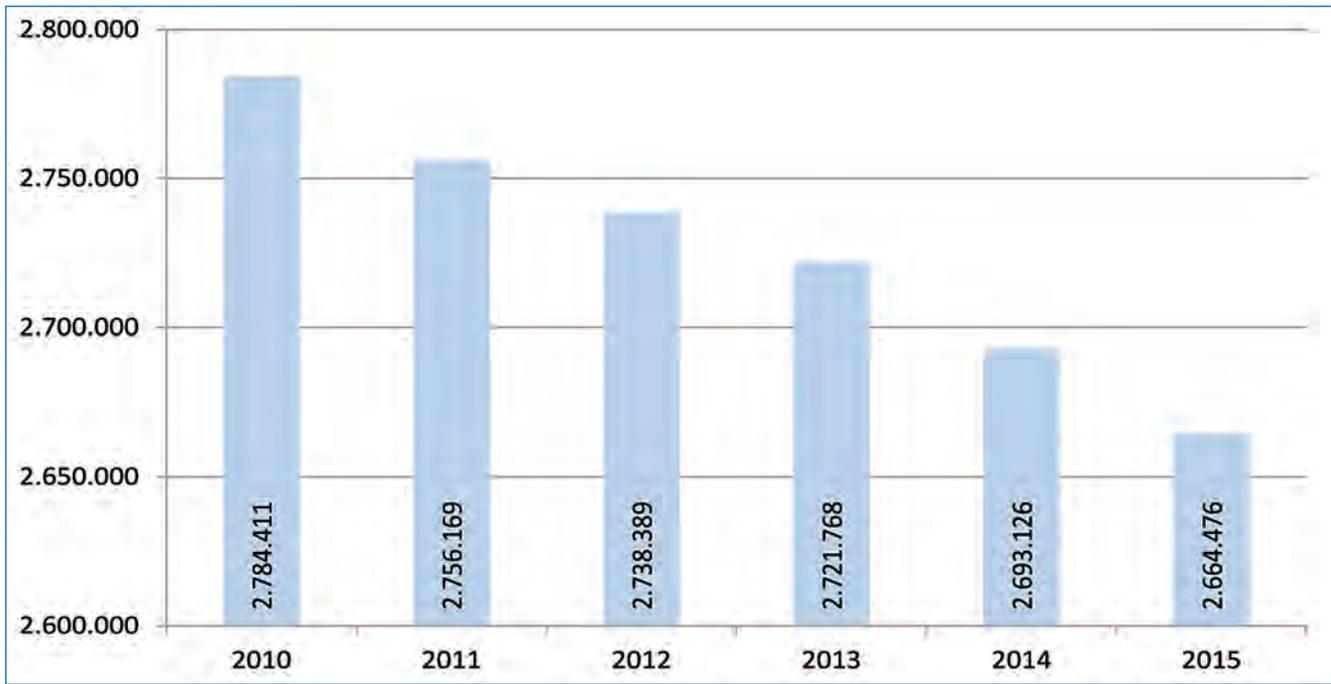
Sportverwaltung

Um den gewachsenen sozialen Anforderungen an die Sportvereine gerecht werden zu können, hat der LSB seine landesweite Organisationsstruktur gemeinsam mit den 48 Sportbünden neu ausgerichtet: Seit Anfang 2015 arbeiten diese in 17 Sportregionen in den LSB-Handlungsfeldern Bildung, Kinder und Jugendliche im Sport – Sportjugend, Organisationsentwicklung und Sportentwicklung zusammen. Die niedersächsische Sportverwaltung ist zweistufig aufgebaut: Die LSB-Geschäftsstelle als Zentrale befindet sich im Sportpark Hannover, vor Ort sind 48 Sportbünde Service-stationen für die Sportvereine.



Die Mitgliederentwicklung ist weiter leicht rückläufig. Durch zielgerichtete Programme und Fördermaßnahmen soll diese Entwicklung gestoppt werden.

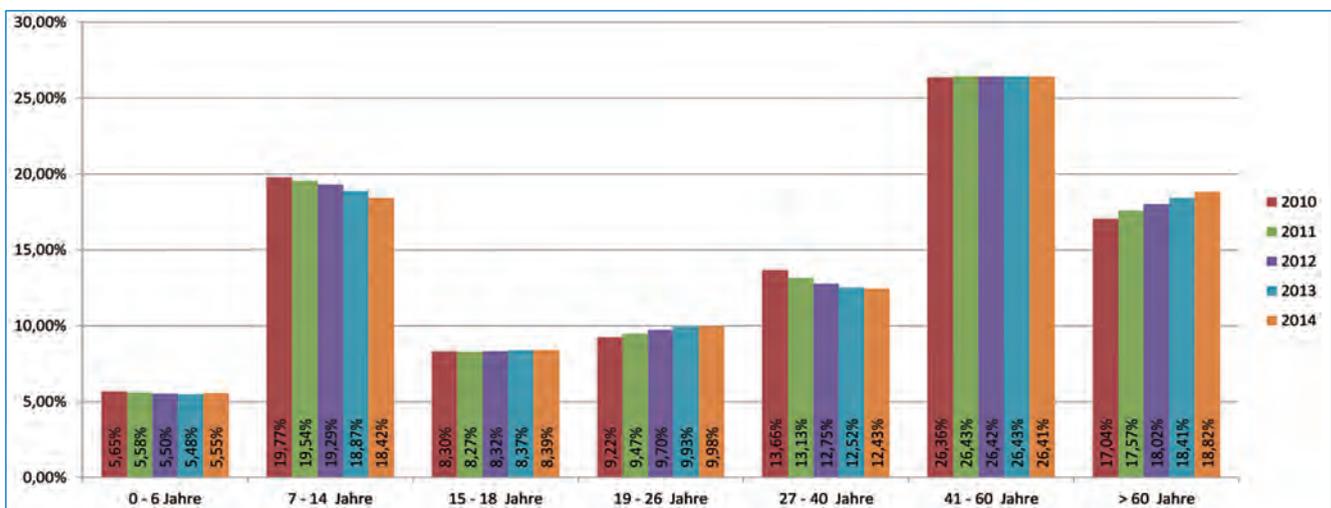
Mitgliederentwicklung



Die Altersstruktur der Mitgliedschaften in unseren Vereinen zeigt die insgesamt älter werdende Bevölkerung in Niedersachsen. Für eine Erweiterung des Sportangebots-

spektrums in den Vereinen bietet der LSB diverse Unterstützungs- und Förderungsmöglichkeiten an.

Altersstruktur der Mitglieder



Präsidium



Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Umbach
Präsident



Dr. Hedda Sander
Vizepräsidentin



Gabriele Wach
Vizepräsidentin



Thorsten Schulte
Vizepräsident



Joachim Homann
Vizepräsident



Thomas Dyszack
Vorsitzender Sportjugend Nds.



Wolfgang Hein
Vorsitzender Ständige Konferenz
der Landesfachverbände



Michael Koop
Vorsitzender Ständige Konferenz
der Sportbünde



Reinhard Rawe
Vorstandsvorsitzender



Norbert Engelhardt
Stellvertretender
Vorstandsvorsitzender

Wichtige Beratungspunkte des Präsidiums 2014/15:

- Grundsätze der Präsidiumsarbeit
- Ständige Konferenzen der Sportbünde und Landesfachverbände
- LSB-Schwerpunktthemen
- Leitlinien der Verbandsarbeit im LandesSportBund Niedersachsen e. V.
- Akademie-Standort im Harz
- Satzungsänderungen
- Mitgliedschaftsmodelle im LSB
- LSB-Haushaltsplan 2016

Wichtige Beratungspunkte des Vorstandes 2014/15:

- Vorbereitung 40. Landessporttag
- Vorbereitung Präsidiumssitzungen
- Aufnahme von Sportvereinen
- LSB-Jahresrechnung 2014, LSB-Nachtragshaushalt 2015, LSB-Haushaltsplan 2016
- Verwaltung/Personalangelegenheiten
- Sportförderrichtlinien: Weiterentwicklung und Einzelfallklärungen
- Kampagne „Aktiv für Flüchtlinge und Asylsuchende“
- Team Niedersachsen und Olympiastützpunkt Niedersachsen
- Ausbau der LSB online-Services: Relaunch LSB-Homepage, Start VIBSS, Start Bildungsportal
- Niedersächsische Sportmedaille
- Berufung von Arbeitsausschüssen
- Berufung der LSB-Vertreter in DOSB-Gremien usw.
- Finanz- und Organisationsfragen von Landesfachverbänden
- Prüfungsfeststellungen des Landesrechnungshofes

LSB-Handlungsfelder

Bildung

Der LSB hat seine Bildungsangebote über eine online-Plattform zur besseren Nutzbarkeit dargestellt.

Bildungsportal



Interessierte, die ein verbandliches Aus-, Fort- oder Weiterbildungsangebot in Niedersachsen besuchen wollen, können sich auf dem Bildungsportal von LSB und Sportjugend Niedersachsen über Angebote informieren und Kurse buchen. Das Bildungsportal ist zudem zentrale Plattform für die Sportverwaltung zur Abwicklung der Angebote.

Weblink: <https://bildungsportal.lsb-niedersachsen.de/>

VIBSS



LSB-Niedersachsen.VIBSS ist ein Portal für Übungsleiterinnen und Übungsleiter aber auch ehrenamtlich und hauptberuflich Tätige in Sportvereinen, Sportbünden und Landesfachverbänden. Dokumente und Infoblätter sind themenspezifisch aufbereitet in den Rubriken „Vereinsmanagement“ und „Vereinspraxis“. *LSB-Niedersachsen.VIBSS* ist ein Gemeinschaftsprojekt des LSB, des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V., der ARAG Sportversicherung und anderer Partner.

Weblink: <http://lsb-niedersachsen.vibss.de/>

ÜL C und ÜL B

Auch 2015 wurden die Inhalte der beiden Übungsleiterausbildungen C Breitensport und B „Sport in der Prävention“ inhaltlich weiterentwickelt – u. a. mit externen Partnern wie der Verbraucherzentrale Niedersachsen. Das Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges hat erstmals einen ÜLC-Grundlehrgang durchgeführt, dessen Besuch zum „Assistenten zum Anleiten von Sportgruppen“ befähigen soll.

Qualifizierungen

„Lernprozesse erfolgreich gestalten“

Unter dieser Überschrift bietet der LSB sieben Qualifizierungseminare für die Lehrteams der Sportbünde und Landesfachverbände an.

Qualifix

Für die dezentrale Weiterbildungsreihe Qualifix stehen aktualisierte Informationen u. a. zu den Themen „Sportverein und Ganztagschule“ sowie „Beschäftigung im Sportverein“ zur Verfügung.

Jugendbildung

Es fanden Gespräche mit Vertretern der Sportjugenden und der Jugendorganisationen der Landesfachverbände statt, um den Austausch zum Thema Aus- und Fortbildungsangebote in der Jugendbildung zu verbessern.

Veranstaltungen

Akademie-Forum Bildung

Beim Akademie-Forum „Sport-Bildung-Teilhabe/Vom Lernort Sportverein zum Mitwirken in den Bildungsregionen Niedersachsens“ ging es um Beteiligungsmöglichkeiten für den Sport in den regionalen Bildungsnetzwerken.

Bildungskonferenz

Auf ihrer ersten gemeinsamen Bildungskonferenz „Bildung bewegt – Bildung bildet/Bildungsverständnis konkret“ haben der Niedersächsische Turner-Bund und der LSB die praktische Umsetzung ihrer Bildungsverständnisse im Übungsbetrieb diskutiert.

Freiwilligen-Convention

Rund 100 Freiwilligendienstler und Mitglieder der J-Teams beteiligten sich an der Austauschplattform für junge Engagierte.

Weblink: www.vereinshelden.org

go sports Infotagung

Zum 25. Mal soll am 7. November die go sports Infotagung stattfinden – auch in diesem Jahr wieder mit den Kooperationspartnern Regionssportbund Hannover, Niedersächsische Turnerjugend und IGS Garbsen. Die Veranstaltung richtet sich an Übungsleiter und Lehrer sowie Engagierte in der Jugendarbeit. In 70 Workshops werden Trends aus Abenteuer- und Trendsport, Dance, Fitness und Entspannung präsentiert. Erstmals gibt es auch „Just do it“ – Angebote für Jugendliche.

Kinder und Jugendliche im Sport/Sportjugend

Die Neufassung der Jugendordnung, die nach der Verabschiedung der LSB-Satzung beim 39. Landessporttag 2014 erforderlich war, war ein Hauptthema des Vorstandes der Sportjugend (sj Nds.) in diesem Jahr. Aufgegriffen wurden dabei auch Anregungen der Sportjugenden der Sportbünde sowie der Jugendvertretungen der Landesfachverbände. Über die Jugendordnung soll die außerordentliche Jugendvollversammlung im Oktober abstimmen.

Der Niedersächsische Landesjugendhilfeausschuss hat im Frühjahr 2015 wieder seine Tätigkeit aufgenommen. Die sj Nds. ist seitdem in dem Beratungsgremium vertreten.

Beratungen

2015 hat die sj Nds. vier Beratungen der Sportjugenden und Jugendvertretungen durchgeführt.

Als Beitrag zur öffentlichen Stärkung der Sportjugenden fand erstmals eine landesweite Human Soccer-Tour statt. Die Idee kam von den BundesFreiwilligenDienstlern die bei den Sportjugenden tätig sind. Die Abschlussveranstaltung präsentierte sich erfolgreich beim Tag der Niedersachsen in Hildesheim.

Sport und (Ganztags)-Schule

Der LSB fördert seit Anfang 2015 Servicestellen für Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote in Schulen, Kindertagesstätten und Sportvereinen (BeSS-Servicestellen) bei den Sportbünden, um die Zahl der Kooperationen von

Ganztagschulen, Kitas und Sportvereine zu erhöhen. Anfang September gab es landesweit 15 BeSS-Servicestellen, die für 20 Sportbünde zuständig sind. Erstmals hatten in diesem Jahr die sj Nds. und der Landesjugendring Niedersachsen gemeinsam das Expertenforum „Ganztagschule braucht Jugend-arbeit“ durchgeführt. Diskutiert wurden die Aufgaben der Jugendarbeit in Schulkooperationen.

Niedersachsen lernt Schwimmen

Im Herbst wollen der LSB, der Landesschwimmverband und der LV Niedersachsen der DLRG ihr Projekt zur Förderung der Schwimmfähigkeit bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen starten.

Schutz vor sexualisierter Gewalt

Die sj Nds. hat in diesem Jahr ihre Beratungs- und Schulungsangebote für Landesfachverbände im Projekt „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport“ begonnen. 12 Verbände nahmen an den Tagungen teil. Außerdem fanden Treffen mit 12 Tandems (Vertreter Sport und Vertreter Fachberatungsstellen) und weitere Schulungen von Referierenden statt: Inzwischen sind mehr als 60 Personen als Referierende für das Thema für die Juleica- und ÜL-C-Ausbildung sowie für Informationsveranstaltungen für Übungsleitende in Sportvereinen tätig.

Akademie-Forum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Am 12.11.2015 findet das Akademie-Forum „Sport im Verein sicher gestalten – wie kann das in Niedersachsen gelingen?“ statt. An der Veranstaltung soll auf Einladung des LSB auch der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Johannes-Wilhelm Rörig, teilnehmen.

Internationale Jugendarbeit

Auch in diesem Jahr hat die sj Nds. wieder einen Tandem-Sprachkurs ‚Sport und Sprache‘ mit der französischen Partnerorganisation CEMEA sowie mit Unterstützung des Deutsch-Französischen Jugendwerks für Jugendliche zwischen 15 und 17 Jahren angeboten. Außerdem hatte die sj Nds. im Rahmen des „Deutsch-Japanischen-Simultanaustausches“

34 Freiwillige gehen an Grund- und weiterführende Schulen in East London, Port Elizabeth, Port Alfred, Jeffreys Bay, Bulungula, Coffee Bay und Berlin.

Foto: LSB



der Deutschen Sportjugend eine acht-Personen-Delegation aus Japan zu Gast.

Organisationsentwicklung

Sportbünde & Sportjugenden 2015

Ergänzend zu den Planungs- und Abstimmungsgesprächen mit den Sportreferentinnen und Sportreferenten der Sportregionen zwecks Etablierung der Handlungsfelder in den 17 Sportregionen hat der LSB in Abstimmung mit der Ständigen Konferenz der Sportbünde Interviews in den Sportbünden sowie eine online-Befragung zur Zusammenarbeit zwischen LSB und Sportbünden, der Zusammenarbeit der Sportbünde in den Sportregionen sowie zur allgemeinen Positionierung der Sportbünde in der Sportorganisation durchgeführt.

Landesfachverbände 2015

Der LSB hat sein Beratungsangebot für Landesfachverbände unter der Überschrift „Landesfachverbände 2015“ fortgesetzt. Dazu zählt auch das Modellprojekt „WIR gestalten ZUKUNFT“, an dem sich aktuell acht Landesfachverbände beteiligen. Es umfasst sowohl Einzelberatungen zur Verbandsentwicklung als auch Gruppentermine zum Austausch. Erarbeitet wurden dabei auch Modelle für Geschäftsstellenlösungen für kleine bis mittlere LFV.

Beratungsprozesse

Fortgesetzt hat der LSB seine Aktivitäten im Themenfeld „Beratungsprozesse bei Sportbünden und Landesfachverbänden“: Um die Beratungskompetenz in den Sportbünden auf- und auszubauen, ist erneut eine Beratungsausbildung – die sechste – durchgeführt worden und eine Weiterbildungswerkstatt für 96 Beraterinnen und Berater des LSB-Beratungspools geplant worden.

Ehrenamt und Bürgerschaftliches Engagement im Sport



Im Frühjahr 2015 ist die online-Plattform Vereinshelden gestartet. Dort bieten LSB und sj Nds. zentral Informationen aus dem Projekt „Bürgerschaftliches Engagement“ sowie über Aktivitäten von und für Ehrenamtliche in den Sportbünden, Sportjugenden, Vereinen und Landesfachverbänden. Dazu zählt auch die Förderung sog. „J-TEAM's“, der neuen Initiative zur Förderung des jungen Engagements im organisierten Sport.



Weblink: www.vereinshelden.org

CSR trifft Sport

Der LSB hat das Projekt „CSR trifft Sport – Der organisierte Sport als Plattform für Corporate Social Responsibility“ gestartet, das über den Innovationsfonds des Deutschen Olympischen Sportbundes gefördert wird und bis August 2016 läuft. Das Projekt soll helfen, um den Sport als Plattform für CSR Aktivitäten von Unternehmen sichtbar zu machen und die CSR Philosophie in Vereinen und Verbänden zu verbreiten. Anfang 2016 soll ein Strategiekonzept „CSR im Sport“ vorliegen, danach folgen u. a. Beraterschulungen zum Thema.

Mitgliedschaft im LSB

Zwischen Dezember 2014 und August 2015 hat der LSB 69 Vereine mit 4393 Mitgliedern aufgenommen und als Sportorganisation anerkannt und 43 Vereine mit 848 Mitgliedern ausgeschlossen. Aktualisiert wurde das LSB-Infoblatt zur Mitgliedschaft im LSB.

Weblink: http://www.lsb-niedersachsen.de/lsb_mitgliedschaft.html

Sportentwicklung

Sport integriert Niedersachsen

Der LSB hat seine Angebote im Themenfeld „Sport integriert Niedersachsen“ im Jahr 2015 ausgebaut.

Neu sind dezentrale Ideenworkshops „Integration, Soziales und Sport“ mit den Sportbünden und regionalen Vertretern von Institutionen und Initiativen aus der Integrations- und Flüchtlingsarbeit. Ziel ist, lokale Akteure zusammenzubringen und Netzwerkaktivitäten mit dem organisierten Sport zu fördern. Es fanden Veranstaltungen mit den Sportbünden Harburg-Land, Peine, Stade, Rotenburg und Hannover statt.

Aktiv für Flüchtlinge und Asylsuchende

Der LSB hat seine Förderangebote unter dem Motto „InterAktionSport – Aktiv für Flüchtlinge und Asylsuchende“ so weiterentwickelt, dass spezielle Bedarfe von Sportvereinen, Sportbünden und Landesfachverbänden berücksichtigt werden können. An der Konzeption beteiligten sich die Sportbünde Grafschaft Bentheim, Stade, Hannover, Lüneburg, der VfL Hannover und der ASC Göttingen. Außerdem wurde der Rechts- und Versicherungsschutz für diesen Personenkreis ausgebaut. Zahlreiche Maßnahmen konnten vom LSB unterstützt und gefördert werden.



online-Wettbewerb Integration

Anlässlich des Tages der Flüchtlinge Anfang Oktober hat der LSB den online-Wettbewerb „Sport integriert Niedersachsen“ ausgeschrieben. Er ist mit insgesamt 12.000 Euro dotiert. Auf dem Portal www.sport-integriert-niedersachsen.de werden Best Practices gesucht. Die Gewinner werden Anfang Februar 2016 präsentiert.

TTVN: interkulturell

Der Tischtennis-Verband Niedersachsen hat mit LSB-Unterstützung einen weiteren Baustein im Rahmen seiner interkulturellen Verbandsentwicklung erstellt: So wurden drei Bezirksseminare zum Thema „Bürgerschaftliches Engagement und Integration durch Sport“ durchgeführt.

Sport und Umwelt

Im Sommer fand der dritte landesweite Aktionstag „Natur aktiv erleben“ statt, zu dem der LSB mit der Alfred Töpfer Akademie für Naturschutz und NDR 1 Niedersachsen aufrufen. Vereine und Umwelteinrichtungen luden zu mehr als 130 Veranstaltungen ein, an denen sich rund 7000 Personen beteiligten. Förderer waren die Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung, die Niedersächsische Bingo-Stiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit, die Stiftung Zukunft Wald und die Sparkassen Niedersachsen. In diesem Rahmen fand das Akademie-Forum „Natur sportlich erleben – (k)ein Ende im Gelände“ in Clausthal-Zellerfeld statt, bei dem es um Chancen und Risiken des Sporttreibens im Grünen u.a. am Beispiel des Klettersports im Harz ging.

Parksportabzeichen

Der LSB bietet seit dem Sommer 2015 auch den Fitnessstest

„Parksportabzeichen“ an: Es ist eine Mischung aus Elementen des Deutschen Sportabzeichens und Bewegungsübungen, die Interessierte in der freien Natur absolvieren können. Der LSB hat dazu ein Materialpaket entwickelt.



VEREINT Energie sparen

Das Förderprogramm von LSB und der Avacon AG in deren Netzgebiet für Energieberatung und energetische (investive) Maßnahmen ist 2015 fortgesetzt worden. Zwischen Dezember 2014 und September 2015 wurden acht Maßnahmen mit einem Fördervolumen von 40.000 Euro bewilligt.

Sportentwicklungsplanungen

Gestartet ist im Herbst auf Initiative des KSB Wesermarsch die dritte Sportentwicklungsplanung für den südlichen Landkreis Wesermarsch, die im Sommer 2016 abgeschlossen sein wird. Bereits abgeschlossen ist dieser Prozess für den mittleren Landkreis Wesermarsch mit einem Sportentwicklungsbericht.

In Celle und Braunschweig laufen diese Prozesse mit Beteiligung des Sports. In Vorbereitung sind Sportentwicklungsplanungen für den Landkreis Friesland, die Samtgemeinde Marklohe sowie Munster, Buxtehude und Stadthagen. Der LSB arbeitet seit diesem Jahr zudem im DOSB-Gremium „Nationale Allianz für Sportentwicklungsplanung – neue Perspektiven für die Sportentwicklung in Deutschland“ mit.

Sportraumentwicklung

Der LSB fördert bei zehn Vereinen vorbereitende Untersuchungen für geplante Baumaßnahmen bzw. Machbarkeitsstudien im Rahmen von Sportraumentwicklungsprozessen.

Sportstättenbau

Der LSB hat bei einer Informationsveranstaltung die Auswirkungen des Niedersächsischen Tariffreue- und Vergabegesetz vorgestellt.

Zielgruppen-Projekte

Der LSB hat auch 2015 seine „Kerlgesund-Tour“, mit der BKK24 fortgesetzt. Es fanden Gesundheits-Sport-Tage für Männer mit den Sportbünden Schaumburg, Verden, Osnabrück, Göttingen, Uelzen, Nienburg und mit der Sportregion Friesland/Wilhelmshaven/Wittmund statt.

KIDS

2015 fanden fast 50 Veranstaltungen im Rahmen der Kommunalen Initiative des Sports (KIDS) für mehr Bewegung von Kindern und Jugendlichen statt. Außerdem erhielten zehn Sportvereine Förderungen aus diesem Programm.

Human-Soccer-Cup



Mit der Trendsport-Turnier-Tour in sechs Sportregionen hat der LSB sich speziell an junge Menschen gewandt, die bislang nicht im Verein aktiv sind. Freiwilligendienst-Leistende hatten die Veranstaltungen organisiert. Das Finale fand im Rahmen des Tages der Niedersachsen in Hildesheim statt, Gewinner war das Team des Gymnasiums Westerstede.

Sportpolitik

Im Gespräch

Die Mitglieder von Präsidium und Vorstand waren mit den Vorsitzenden, Präsidentinnen und Präsidenten aus Sportbünden, Landesfachverbänden und Vereinen bei vielen verbandlichen Veranstaltungen im Gespräch: Sei es bei den Ständigen Konferenzen der Sportbünde und Landesfachverbände, beim Ball des Sports Niedersachsen, dem Jahresempfang des niedersächsischen Sports, Jubiläen oder Sport- und Verbandstagen. Mit einem besonderen Angebot – dem gemeinsamen Besuch der „Rockabilly - back in town“-Show des GOP Varieté Hannover – haben sie sich zudem in diesem Jahr bei den Mitgliedern der ehemaligen LSB-Ausschüsse und des früheren Hauptausschusses für deren langjähriges Engagement bedankt.

Netzwerken und Lobbying

Die Mitglieder von Präsidium und Vorstand haben den LSB und die Belange der Sportorganisation bei diversen Veranstaltungen mit externen Partnern oder Treffen mit Delegationen aus den Partnerländern des Landes Niedersachsen aber auch des Deutschen Olympischen Sportbundes vertreten. Zudem vertreten sie den LSB in Gremien wie z.B. Stiftungsrat



Unterzeichnung der Projektliste für 2016 zwischen LSB und der Region Perm.
Foto: LSB

der LOTTO-Sport-Stiftung, Versicherungsausschuss der ARAG Sportversicherung, Niedersächsische Landesmedienanstalt, NDR-Rundfunkrat, Landesjugendring Niedersachsen und Niedersächsisches Institut für Sportgeschichte.

Klimaschutz



Unterzeichnung einer erweiterten Kooperationsvereinbarung zu Sport und Umwelt.
Foto: LSB

Der LSB und das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz haben in diesem Jahr ihre Kooperation im Themenfeld Sport, Umwelt und Klimaschutz aus dem Jahr 2006 aktualisiert und fortgeschrieben. Geplant sind u. a. eine Zusammenarbeit mit der Klima- und Energieagentur Niedersachsen und eine Beteiligung an der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie. Abgesichert werden soll auch das Freiwillige Ökologische Jahr im Sport.

Demografiebeirat

Der LSB hat in Arbeitsgruppen des Zukunftsforums Niedersachsen der Landesregierung mitgearbeitet. Beim 2. Demografiekongress in diesem Jahr wurden bewährte Beispiele, wie mit dem demografischen Wandel umgegangen werden kann, vorgestellt. Erwähnt wurden das Projekt „100 +X J-TEAMS für Niedersachsen“ von LSB und sj,

Sportentwicklung in der nördlichen Wesermarsch und das Personalentwicklungsangebot des LSB für Referentinnen und Referenten in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des LSB und seiner Sportjugend „Lernprozesse erfolgreich gestalten“.

Ehrungen

Der LSB hat 2015 mehr als 100 Goldene, rund 240 Silberne und mehr als 100 Bronzene Ehrennadeln verliehen. Außerdem sechs Personen für die Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland angeregt.

Ehregabe

Erstmals wird der LSB auf dem 40. Landessporttag die neue LSB-Ehregabe an eine Persönlichkeit außerhalb des Sports verleihen, die sich in besonderer Weise herausragende Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Sports in Niedersachsen erworben hat. Die Skulptur hat der Bildhauer Prof. Siegfried Neuenhausen gestaltet.



Internationale Partnerschaften

Im Jahr 2015 fanden 26 internationale Maßnahmen im Rahmen der Partnerschaften des Landes Niedersachsen statt. Der LSB koordiniert die Sport-Partnerschaften: 13 mit der Provinz Eastern Cape in Südafrika, zehn mit der Region Perm in Russland und drei mit der Präfektur Tokushima. Der LSB-Präsident und der LSB-Vorstandsvorsitzende nehmen zudem an einer Reise des stellvertretenden Niedersächsischen Ministerpräsidenten anlässlich des 20-jährigen Bestehens der Partnerschaft mit dem Eastern Cape in Südafrika teil. Aktuell absolvieren 34 junge Männer und Frauen im Rahmen des entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes „weltwärts“ ein soziales Jahr im Eastern Cape. Projektpartner sind der LSB, der ASC Göttingen und das Niedersächsische Ministerium des Inneren und Sport.

Zusätzlich führte die sj Nds. einen deutsch-französischen Tandem-Sprachkurs sowie eine Begegnung im Rahmen des Deutsch-Japanischen Simultanaustausches der Deutschen Sportjugend durch.

Inklusion

Der LSB und der Behinderten-Sportverband Niedersachsen (BSN) setzen ihre Zusammenarbeit auf Grundlage eines Maßnahmeplanes „Inklusion im niedersächsischen Sport“ bis 2018 fort. Im Frühjahr 2015 hatten beide Organisationen die

Umsetzung der im Jahr 2013 vereinbarten Aktionen evaluiert und neue Vorhaben definiert. Die geplanten Maßnahmen betreffen Angebote zur „Bewusstseinsbildung“ und zur Förderung inklusiver Strukturen in Sportvereinen, bei Landesfachverbänden und Sportbünden. Im November startet eine spezielle dreiteilige Fortbildung mit der Akademie des Sports „Bedingungen gelingender Kommunikation – Kommunikation mit, für und über Menschen mit Behinderung“ für Führungskräfte. Mit dem Gehörlosen-Sportverband Niedersachsen soll ein Schutzkonzept für Menschen mit Behinderung vor sexualisierter Gewalt erarbeitet werden. Und schließlich werden Workshops und Netzwerkarbeit innerhalb der Sportorganisation wie auch mit externen Facheinrichtungen fortgesetzt.

Zum zweiten Mal ausgeschrieben wurde der LSB-Inklusionspreis, der mit insg. 10.000 Euro dotiert ist. Gesucht werden Projekte, bei denen Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam aktiv werden – sowohl auf dem Spielfeld als auch in der Gremienarbeit.

Gleichstellung

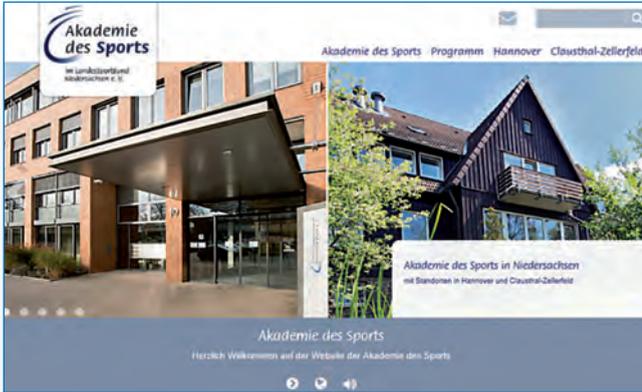
Der LSB bietet jährlich neben Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten zu diesem Themenfeld auch spezielle Events für Frauen. So haben auch 2015 wieder stattgefunden:

- das LSB-Coaching-Programm für Vorstände von Sportbünden und Landesfachverbänden und für Frauen, die „auf dem Sprung“ sind, ein Vorstandsamt zu übernehmen sowie für Frauen die bereits ein Vorstandsamt bekleiden, ist auch 2015 wieder gestartet.
- Frauensporttage in Zusammenarbeit mit den Sportbünden Cloppenburg, Hannover, Stade und der Sportregion Dipholz Nienburg und zuständigen Frauenbeauftragten
- WomenPowerDay
- Impulsvortragsreihe „Von erfolgreichen Frauen lernen“

Kommunikation

Der LSB hat einen Relaunch seiner Homepage vorgenommen und hat seit dem Frühjahr eigene Accounts auf den Social Media Plattformen Twitter, Facebook und Youtube.

Akademie des Sports



Seit Anfang 2015 präsentiert sich die Akademie des Sports an zwei Standorten – Hannover und Clausthal-Zellerfeld – mit einer neuen Programmstruktur. Die Bildungsangebote richten sich an die Mitglieder und Gliederungen des LSB sowie die sport- und bildungspolitisch interessierte Öffentlichkeit. Die Akademie arbeitet eng mit dem LSB und seiner sj zusammen. In Clausthal-Zellerfeld finden Veranstaltung vor allem zu Themen wie Natursport und Nachhaltigkeit, Sportjugend sowie Junges Engagement statt.

Akademie-Foren

In den Akademie-Foren werden gesellschaftspolitische Themen aus dem und mit Bezug zum Sport aufgegriffen.

Bildung: Sport – Bildung – Teilhabe – Vom Lernort Sportverein zum Mitwirken in den Bildungsregionen Niedersachsens

Organisationsentwicklung: Wirtschaft + Sport = CSR Engagementförderung neu denken

Sportentwicklung: Natur sportlich erleben – (k)ein Ende im Gelände?

Sportpolitik: Der Sport: Soziale Instanz und Schule der Demokratie? Zwischen Anspruch und Wirklichkeit



Akademie-Forum „Sport – Bildung – Teilhabe – Vom Lernort Sportverein zum Mitwirken in den Bildungsregionen Niedersachsens“. Foto: LSB

Akademie-Gespräche

In diesem Format werden aktuelle sportliche, politische und gesellschaftliche Themen aufgegriffen, die mit Fachleuten diskutiert werden. Die Akademie lädt dazu gezielt Repräsentanten aus Sport, Wirtschaft, Gesellschaft und Politik ein.

2015 fanden statt:

„Olympia 2024 – Was bedeutet die nationale Entscheidung für Sportdeutschland und Niedersachsen?“

Mit dabei waren Michael Neumann (Hamburger Senator für Inneres und Sport), Kirsten Bruhn (Schwimmerin, Paralympisches Gold 2004, 2008 und 2012), Prof. Dr. Wolfgang Maennig (Universität Hamburg, Olympiasieger Rudern 1988 und Träger des Olympischen Ordens) sowie Dr. Hans Jägemann (Olympiakritiker aus dem Vorstand des BUND Darmstadt).

Freeride, Parkour, Slacklining: Trendsportarten mit oder ohne Haltbarkeitsdatum?

Mit dabei waren Prof. Dr. Regina Semmler-Ludwig (Leiterin des Sportinstituts der TU Clausthal), Britta Schweigel (Bürgermeisterin Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld), Prof. Dr. Ahmet Derecik (Universität Osnabrück), David Firnenburg (Kletterer und 2. Platz bei der Nachwuchssportlerwahl des Jahres 2014 der Sportjugend Niedersachsen), Ingo Leven (TNS Infratest Sozialforschung) und Martin Schönwandt (Geschäftsführer Deutsche Sportjugend)

Führungskräftetraining

Die ein- oder mehrtägigen Seminare dienen der Persönlichkeits- und Kompetenzentwicklung von Führungs- und Nachwuchskräften. Außerdem gibt es Spezialangebote für Frauen und junge Engagierte. Möglich sind zudem individuelle Angebote für einen festen Teilnehmerkreis. Die zehn Module beschäftigen sich mit Führungshandeln und systemischer Führungsarbeit, Präsentation, Zeitmanagement und Stressminderung.

Bildungsberatung

In den ein- oder mehrtägigen Seminaren geht es um den Erwerb von Handwerkszeug zur Vorbereitung, Durchführung und Reflexion eigener Lehr- und Lernsituationen für die verbandliche Aus- und Fortbildung. Außerdem werden Bildungsberatungsprozesse begleitet. Die Angebote richten sich an Lehrteams, Vorstände oder Projektgruppen von Landesfachverbänden. Im Jahr 2015 fanden Beratungen mit dem Handball Verband Niedersachsen und dem Niedersächsischen Basketballverband statt.

Veranstaltungen

Am Standort Hannover fanden zwischen Januar und August 2015 133 Veranstaltungen mit 11.281 Gästen im Toto-Lotto-Saal statt. Im gleichen Zeitraum gab es 14.879 Übernachtungen.

Am Standort Clausthal-Zellerfeld fanden zwischen Januar und August 2015 127 Veranstaltungen mit 3.216 Gästen statt.

Baumaßnahme in Clausthal-Zellerfeld

In den vergangenen Jahren mussten wir uns aus unterschiedlichen Gründen intensiv mit dem Standort Clausthal-Zellerfeld der Akademie des Sports beschäftigen. Der ehemalige Hauptausschuss des LSB hat sich ebenfalls mehrfach und intensiv mit diesem Thema beschäftigt und dem Präsidium einen Handlungsauftrag erteilt.

Nach Abwägung aller Argumente hat das Präsidium am 17. Juni 2015 beschlossen, das Vorhaben eines Neubaus der Akademie des Sports am Standort Torfhaus nicht weiter zu verfolgen und den Betrieb der Akademie des Sports am Standort Clausthal-Zellerfeld fortzusetzen. Der Vorstand des LSB ist beauftragt worden ein Fachgutachten erstellen zu lassen, um die erforderlichen Investitionen und Instandsetzungen für den weiteren Betrieb ermitteln zu lassen.

Mit der Erstellung des Gutachtens wurde das Ingenieurbüro Bollmann & Reiff GbR, Clausthal-Zellerfeld, beauftragt. Dieses Büro ist aufgrund der Vorbefassung mit der Immobilie hierfür besonders geeignet.

Das Gutachten lag bei Redaktionsschluss des LSB-Magazins noch nicht vollständig vor. Nachfolgend wird die Zusammenfassung des Büros Bollmann & Reiff veröffentlicht.

Zusammenfassung

Die Aufgabe des kurzfristigen Investitionskonzeptes ist die Festlegung der zum Weiterbetrieb der Akademie des Sports – Standort Clausthal-Zellerfeld mindestens erforderlichen baulichen Maßnahmen. Dabei ist nicht eine vollständige Sanierung der Liegenschaft auf Neubaustandard das Ziel, sondern die Sicherstellung des Betriebs als Bildungsstätte und Beherbergungsbetrieb mit dem Schwerpunkt Sport unter Beibehaltung des heutigen Angebotsumfangs für einen Zeitraum von ca. 10 Jahren.

Es ist (unter dem Vorbehalt von nicht vorhersehbaren Schadensereignissen oder gesetzlichen Veränderungen) zu

klären, ob der Weiterbetrieb nach einer kurzfristigen Sanierung mit einem Investitionsbetrag möglich ist, der vom LSB ohne langfristige und umfangreiche Fremdfinanzierung aufgebracht werden kann.

Aufgrund der Historie des Gebäudes mit vielen Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen ist eine umfassende digitale Bestandserfassung als Grundlage für die weiteren Planungsschritte erforderlich. Dieses wurde schon vor einigen Jahren begonnen und parallel zur Erstellung des Investitionskonzeptes weiter fortgesetzt.

Die Zustandsbewertung des Gebäudes und des Freigeländes ist aus zwei Blickwinkeln möglich:

- a) Bewertung im Vergleich zu Neubau, Fokus deutliche Erhöhung des Qualitätsniveaus*
- b) Fokus auf Erhalt des jetzt vorhandenen Angebots und Gästespektrums bei moderater Verbesserung der Aufenthaltsqualität*

Im Vergleich zu einem Neubau weisen Gebäude und Freigelände erhebliche Mängel auf:

- strukturelle Defizite (nicht barrierefrei)*
- energetische Defizite (v. a. Wärmeverluste durch Außenbauteile, Lüftung ohne Wärmerückgewinnung, kein Einsatz erneuerbarer Energien)*
- Defizite im Brandschutz (v. a. Lücken in der Abschottung der Gebäudeabschnitte)*
- teilweise veraltete Gebäudetechnik*
- teilweise bauliche Schäden*
- optische Defizite (manches ist „in die Jahre gekommen“, kein ansprechendes durchgängiges Gestaltungsthema)*

Im Vergleich zu anderen ähnlich strukturierten Bestandsgebäuden und unter dem Blickwinkel „was muss erneuert werden, damit der Betrieb weiter gehen kann“ stellt sich die Bestandsbewertung des Objektes deutlich weniger dramatisch dar. Im Ergebnis ist das Gesamtobjekt überwiegend in einem relativ guten Zustand mit punktuell dringendem Sanierungsbedarf.

Die Herstellung von Barrierefreiheit wäre aufgrund der Gebäudestruktur nur mit hohem Aufwand umsetzbar. Dieses Thema sollte im Rahmen einer Gesamtbetrachtung des Angebotes von Veranstaltungen innerhalb des LSB behandelt werden. Die Akademie des Sports in Hannover ist hier so gut ausgestattet, dass dieser Mangel am Standort Clausthal-Zellerfeld weniger schwer wiegt, als wenn Clausthal der einzige LSB-Akademie-Standort wäre.

Auch eine vollständige energetische Sanierung wäre mit

hohen Investitionskosten verbunden und würde sich bei den aktuellen Energiepreisen erst nach vielen Jahren amortisieren. Die Defizite im Brandschutz sind insbesondere durch die kürzlich erfolgte Erweiterung der Brandmeldeanlage u. a. durch Rauchmelder in allen Gästezimmern und den Einbau von zusätzlichen Brandschutztüren reduziert worden. Bei der Brandmeldeanlage handelt es sich um eine Kompensationsmaßnahme, die im Brandfall dafür sorgt, dass alle Menschen rechtzeitig das Gebäude verlassen können und die Feuerwehr schnell vor Ort ist. Weitere Verbesserungen können im Zuge von ohnehin erforderlichen Sanierungsmaßnahmen erreicht werden.

Die Grundsubstanz des Gebäudes ist bis auf die zum Teil abgängigen Fenster und die Flachdachbereiche – soweit feststellbar – in einem relativ guten Zustand. Schäden an der Klinkerfassade sind überwiegend durch Undichtigkeiten im Flachdachbereich verursacht und beschränken sich bezogen auf das Gesamtgebäude auf eine relativ kleine Fläche.

Die Fassade des südlichen Giebelbereiches und der Eingangsbereich sollten neu gestaltet werden, da sie abgängig sind und den ersten Eindruck vom Gebäude negativ beeinflussen.

Im Bereich der Gebäudetechnik muss die Lüftungsanlage für den Mittelbau und die Sporthalle erneuert werden, ansonsten sind nur kleinere Teilsanierungen erforderlich. Die Heizungsanlage ist mit einem Alter von 17 Jahren zwar nicht mehr als neu zu bezeichnen, die Anlage ist aber bis auf einen alten Unterverteiler in einem guten Zustand. Da zwei Kessel installiert sind (einer mit Brennwerttechnik) und die Kesselleistung sehr großzügig ausgelegt wurde, kann das Gebäude auch nur mit einem Kessel betrieben werden. Eventuell erforderliche Ersatzinvestitionen sind daher mit einem überschaubaren Kostenaufwand zu leisten.

Die Inneneinrichtung fast aller Räume ist in verschiedenen Bauabschnitten saniert worden, zum Teil liegen diese Maßnahmen aber schon länger zurück. Besonders in den Gästezimmern und im sog. Kaminzimmer ist das Mobiliar überwiegend schon recht abgenutzt und sollte ersetzt werden.

In der Sporthalle sind vor allem der Fußboden, die Fenster, die Außentüren und die Lüftungstechnik erneuerungsbedürftig. Im Zuge dieser Maßnahmen sollte auch eine Erneuerung der Deckendämmung und der Wandverkleidung erfolgen.

Eine optische Aufwertung der Halle ist durch den Einsatz von Glasprallwänden, also das Herunterziehen der Verglasung bis auf Fußbodenniveau möglich. Dieses könnte zwischen den Betonstützen erfolgen.

Der Außenbereich wird neben den Grünflächen vor allem von den großflächigen Kunststoff-Sportbahnen geprägt. Hier sollte eine Grundreinigung und Oberflächenanierung erfolgen. Das sog. Tanzforum soll abgerissen und diverse kleinere Stützwände müssen erneuert werden. Eine Aufwertung des Außengeländes durch diverse kleinere Umgestaltungsmaßnahmen wird vorgeschlagen.

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen und Zeitplan:

2016: Detailplanung aller Maßnahmen und Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen Umsetzung von kleineren Maßnahmen, die keine umfassende Planung erfordern und/oder dringend erledigt werden sollten.

2017: Sporthalle, Mittelgebäude und Verbindungsgang (Gebäude C, D und E) Außenbereich

2018: restliche Sanierungsmaßnahmen: Gästezimmer, Kaminzimmer, Dachterrassen, Neugestaltung Eingangsbereich, Erweiterung Trockenraum und Ausrüstungsraum Fenstererneuerung Hauptgebäude (Gebäude A+B), Fassadenanierung Südfassade Hauptgebäude

Aufgrund des zeitlich engen Rahmens bezieht sich das Investitionskonzept überwiegend nur auf die Sicherstellung des aktuellen Angebotsumfangs. Dabei ist allen Beteiligten bewusst, dass die Angebotskonzeption sich ändernden Anforderungen der Gäste anpassen muss.

Besonders die zukünftige Nutzung der Außensportbereiche und der Sauna sollte in einem längerfristig gültigen Nutzungskonzept geklärt sein, bevor in diesen Bereichen umfassende Sanierungsmaßnahmen erfolgen. (Bollmann & Reiff GbR, Ingenieurbüro für Gebäudetechnik und Energiesysteme)

Das LSB-Präsidium wird sich im Rahmen einer Sondersitzung am 18. November 2015 das vollständige Gutachten vorstellen und erläutern lassen. Exakte Finanzdaten werden im Rahmen des Landessporttages am 21. November 2015 vorgestellt werden.

Olympiastützpunkt/Leistungssport

Leistungssport



Förderung Nds. Olympiakandidaten für 2016 mit Hilfe des Reiss-Profile® Informations- und Einführungsveranstaltung der Akademie des Sports und des Teams Spitzen- und Leistungssport im LSB Niedersachsen. Foto: LSB

Das LSB-Nachwuchsleistungssportkonzept 2020 ist Grundlage aller Aktivitäten im Bereich Leistungssport. Zu den Regelaufgaben des LSB zählen u. a. die Durchführung der Anerkennungsverfahren für Landesstützpunkte, die Durchführung von Strukturgesprächen mit Verbänden mit vom DOSB anerkannten Schwerpunktsportarten, die eine Schwerpunktförderung erhalten und die Beratung von Verbänden ohne Schwerpunktsportarten. Jährlich findet ein sportartübergreifendes Trainerseminar statt (2015 zum Thema „Wege für Trainer durch den Dschungel der Anforderungen“). Noch bis 2017 läuft das LSB-Vereinsförderprogramm Nachwuchsleistungssport als Teil des Nachwuchsleistungssportkonzeptes 2020. Dazu schreibt der LSB jährlich einen Wettbewerb aus, die Landesfachverbände nehmen die Auswahl unter den Einsendungen vor. 2015 hat der LSB Anerkennungsverfahren für 137 Landesstützpunkte und 14 Strukturgespräche geführt mit dem Niedersächsischen Basketballverband, dem Behinderten Sportverband Niedersachsen, dem Niedersächsischen Skiverband, dem Niedersächsischen Turner-Bund, dem Handball Verband Niedersachsen, dem Niedersächsischen Hockeyverband, dem Niedersächsischen Leichtathletik-Verband, Schützenbund Niedersachsen, Niedersächsischer Reiterverband, Landesruderverband Niedersachsen, Niedersächsischer Tennisverband, Tischtennis-Verband Niedersachsen und Landeschwimmverband Niedersachsen.

Außerdem wurde eine Kooperationsvereinbarung mit dem Kultusministerium zu den Themen Partnerschulen des Leistungssports und Talentfindung in Schulen erarbeitet. Neben Netzwerkaktivitäten innerhalb des DOSB hat der LSB

zudem den Workshop „Leistungssport – Chancen und Risiken“ im Rahmen der Veranstaltung „Sportstadt Hannover 2030“ der Landeshauptstadt Hannover begleitet.

Olympiastützpunkt Niedersachsen



Olympiastützpunkt Niedersachsen (OSP): Laktattest mit der Deutschen U17-Wasserball Nationalmannschaft 2015. Foto: LSB

Neben der Grundbetreuung von 458 Kaderathleten und der Netzwerkarbeit innerhalb des Deutschen Olympischen Sportbundes wurde die Konzeption zur trainingswissenschaftlichen Betreuung der Sledge-Eishockey Nationalmannschaft (B-Kader, davon 5 Athleten aus Niedersachsen) bis zu den Paralympischen Spielen in Korea 2018 aktualisiert. Seit diesem Jahr ist am OSP die Bewegungsanalyse in den Sportarten Judo und Kunstturnen mittels Einsatzes von Videotechnik im Training und Wettkampf möglich. Neu eingestellt wurde 2015 ein mischfinanzierter Trainer für die Sportart Rudern. In der Laufbahnberatung wurden u. a. sechs Kaderathleten, die ein Studium an der Polizeiakademie Niedersachsen aufnehmen wollten, betreut. Es gab 20 Intensiv-Tests für Spitzensportler, die ein Studium aufnehmen wollen sowie 25 Erstgespräche.

Der OSP betreut 132 Bundeskader-Athletinnen und Athleten der Bundesstützpunkte Wasserball (m), Leichtathletik, Judo, Gerätturnen (m), Hockey (w), Trampolin, Schießen, Boxen, Tennis, Tischtennis und Rudern sowie 9 Athleten der paralympischen Trainingsstützpunkte Rollstuhlbasketball und Sledge-Eishockey. Schließlich werden weitere 132 Spitzensportler aus Sportarten wie Basketball, Rugby, Triathlon oder Schwimmen betreut.

LOTTO Sportinternat

Das LOTTO Sportinternat in LSB-Trägerschaft bildet mit dem Olympiastützpunkt Niedersachsen und den Partnerschulen Humboldtschule Hannover sowie der Carl Friedrich Gauß-Schule Hemmingen das Eliteschule-des-Sports-System

(EdS) in Hannover. Zu den Standardaufgaben zählen daher neben Gesprächen und Veranstaltungen mit Eltern, Trainer- und Athleten die Gremienarbeit zur Weiterentwicklung des EdS-Systems. Das LOTTO Sportinternat ist zudem ein Standort für den Freiwilligendienst im Sport.

Anfang September waren 72 Nachwuchstalente im Vollzeitinternat angemeldet sowie weitere 53 im Teilzeitinternat. Für beide Internatsformen waren zum Schuljahresbeginn 2015/2016 33 Neuaufnahmen erfolgt – unter diesen waren zwei aus Nachbarbundesländern. 12 Sporttalente haben im Sommer ihr Abitur geschafft.

Der Förderverein Sportinternat am Olympiastützpunkt Niedersachsen hat sich Mitte 2015 personell und inhaltlich neu aufgestellt.

Verwaltung

Verwaltung

Der LSB hat sich am Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft (BDA, DIHK, ZDH) und dem DGB beteiligt. Denn Familienfreundlichkeit ist auch für den LSB als Arbeitgeber ein Markenzeichen. Für den LSB werden derzeit Umsetzungsstrategien für das Konzept „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ erarbeitet. Für seine Beschäftigten hat der LSB zudem ein modernes Personalentwicklungskonzept erarbeitet. Auch 2015 haben wieder Kurse für die Beschäftigten im Rahmen des Gesundheitsmanagements stattgefunden.

EDV

Das Lastenheft zum Aufbau des BildungSportals wurde erarbeitet und bis zum „go live“-Termin begleitet. Das KSB-Verwaltungsprogramm wurde weiter entwickelt – u. a. wurde im Frühjahr die Angebotssuche auf dem BildungSportal in das Programm implementiert. Die Umstellung auf Microsoft Windows 8.1 ist erfolgt.

Freiwilligendienst (FWD) beim LSB



Seit September 2015 sind diese Freiwilligendienstleistenden im LSB tätig.

TOP 5 Beschlussfassung über Leitlinien der Verbandsarbeit im LSB

Der LSB Niedersachsen beachtet bei seiner Arbeit die Grundsätze für eine gute Verbandsführung. Diese sind niedergeschrieben in den „Leitlinien der Verbandsarbeit im LandesSportBund Niedersachsen e. V.“, die der Landessporttag des LSB am 21.11.2015 beschließen soll.

Der Entwurf der „Leitlinien der Verbandsarbeit im LandesSportBund Niedersachsen e. V.“ ist im Präsidium in der Sitzung am 25.02.2015 beraten worden, anschließend in den Konferenzen der Landesfachverbände und Sportbünde diskutiert und nach erbetenen Änderungswünschen angepasst worden und abschließend in der Sitzung des Präsidiums am 23.09.2015 beraten worden.

Darüber hinaus ist der Entwurf der Leitlinien mit der weltweit agierenden Organisation Transparency International, Arbeitsgruppe Sport, erörtert und textlich abgestimmt worden. Die Leiterin der Arbeitsgruppe Sport, Sylvia Schenk, wird beim Landessporttag in den Tagesordnungspunkt 5 fachlich einführen.

Die in dem Papier niedergelegten Grundsätze betreffen sowohl die ehrenamtlich Tätigen als auch die hauptberuflich Beschäftigten im LSB. Die Leitlinien sollen die Transparenz fördern und beschreiben integriertes Verbandsverhalten.

Beschlussempfehlung:

Der Landessporttag beschließt die „Leitlinien der Verbandsarbeit im LandesSportBund Niedersachsen e. V.“ in der vorliegenden Form.

Leitlinien der Verbandsarbeit im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

(Corporate Governance-Codex des LSB)

Präambel

Ergänzend zum Leitbild „Mittendrin in unserer Gesellschaft“ geben die hier vorliegenden Leitlinien Orientierung für das tägliche Handeln in der Verbandsarbeit.

Dieser Corporate Governance-Codex ist eine verbindliche Regelung für eine verbandsfördernde Zusammenarbeit von Mitgliedern, Organen, ehrenamtlich Tätigen und hauptberuflich Beschäftigten im LSB. Zugleich ist er Vorbild und Anregung für gleichartige Regelungen in den angeschlossenen Sportorganisationen. Der Codex soll die Transparenz fördern und die Besonderheiten ehrenamtlicher Organisationen deutlich machen, um das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit des niedersächsischen Sports zu stärken. Im Mittelpunkt der Arbeit des LSB steht die Förderung der Mitglieder mit ihren Sportlerinnen und Sportlern. Dabei gelten folgende Prinzipien, die nachstehend näher erläutert werden:

- Toleranz, Respekt und Würde
- Zusammenwirken und Verantwortlichkeit
- Regeltreue und Fairplay
- Integrität
- Transparenz
- Nachhaltigkeit
- Subsidiarität

1. Toleranz, Respekt und Würde

- 1.1 Toleranz und Wertschätzung sind die Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Gegenseitiger Respekt sowie die Wahrung der persönlichen Würde und der Persönlichkeitsrechte gewährleisten eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit und sichern die Einheit in der Vielfalt. Diskriminierung in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung ist unzulässig. Belästigungen werden nicht toleriert.
- 1.2 Die Basis des gemeinwohlorientierten Sports in Niedersachsen ist das Wirken der vielen Tausend ehrenamtlich Tätigen. Der LSB schafft ein Klima der Wertschätzung und Anerkennung dieser wichtigen gesellschaftlichen Arbeit.

2. Zusammenwirken und Verantwortlichkeit

- 2.1 Alle Mitglieder sowie interne und externe Anspruchsgruppen sollen in Meinungs- und Willensbildungsprozessen angemessen beteiligt sein. Berechtigte Interessen und Anliegen werden über demokratische Strukturen und Prozesse berücksichtigt. Demokratisch getroffene Entscheidungen werden in der Organisation gemeinsam getragen und nach außen vertreten.
- 2.2 Die Zusammenarbeit im LSB beruht auf dem konstruktiven Zusammenwirken von ehrenamtlich Tätigen und hauptberuflich Beschäftigten.
- 2.3 Das Präsidium und der Vorstand arbeiten zum Wohle des LSB eng zusammen. Der Landessporttag und das Präsidium treffen die grundlegenden strategischen Entscheidungen. Das Präsidium ist das Aufsichtsorgan für den Vorstand. Dieser führt das operative Geschäft auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Organe. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Landessporttages und des Präsidiums vor und setzt sie um. Die vom Landessporttag und dem Präsidium vorgegebenen Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse sind für ihn bindend. Er berichtet dem Präsidium laufend über seine Arbeit.
- 2.4 Die Arbeitgeberfunktion für die hauptberuflich Beschäftigten obliegt dem Vorstand. Die Auftragserteilung erfolgt demzufolge ausschließlich über den Vorstand bzw. die Dienstvorgesetzten.
- 2.5 Ehrenamtlich Tätige und hauptberuflich Beschäftigte sind in ihrer Funktion den Interessen des LSB verpflichtet. Mögliche Interessenkonflikte haben sie anzuzeigen. Ein Interessenkonflikt kann vorliegen, wenn Umstände vorliegen, welche die Wahrnehmung der Aufgaben im LSB beeinflussen können (z.B. Ämterhäufung, Beraterverträge oder andere wirtschaftliche Bezüge). Entscheidungen für den Verband sind unabhängig von persönlichen Interessen oder persönlichen Vorteilen zu treffen, wobei auch der bloße Anschein vermieden werden muss. Die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes und des Wirtschaftsbeirates legen in einem öffentlich zugänglichen Interessenregister auf der Webseite des LSB alle materiellen und nichtmateriellen Interessen

offen, d. h. alle Funktionen in Wirtschaft, Politik und Sport sowie die für die Aufgabe im LSB relevanten Mitgliedschaften.

- 2.6 Die ehrenamtliche Mitwirkung von hauptberuflich Beschäftigten in Gremien des organisierten Sports auf Vereinsebene wird mit Blick auf den Kontakt zur Basis begrüßt. Für die Mitarbeit in Landesfachverbänden oder Sportbünden ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

3. Regeltreue und Fairplay

Regeltreue und Fairplay sind wesentliche Elemente im Sport. Dies gilt auch für die Verbandsarbeit im LSB. Allen muss bewusst sein, dass das Ansehen und der Ruf des LSB wesentlich durch das Verhalten und Auftreten seiner ehrenamtlich Tätigen und hauptberuflich Beschäftigten geprägt werden. Geltende Gesetze sowie interne und externe Richtlinien und Regeln sind einzuhalten. Gegenüber Rechts- und Pflichtverstößen, die insbesondere Doping, Manipulation von Sportwettkämpfen oder sexualisierte Gewalt betreffen, hat der LSB eine Null-Toleranz-Haltung.

4. Integrität

- 4.1 Ehrenamtlich Tätige und hauptberuflich Beschäftigte dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Geschenke und sonstige materielle oder ideelle Vorteile müssen sozial angemessen sein. Als Richtwert zur Beurteilung der Frage, ob ein Geschenk als sozial angemessen gilt, kann für ehrenamtlich Tätige ein Geldwert in Höhe von 60 Euro herangezogen werden. Für hauptberuflich Tätige gelten die spezifischen Vorgaben der Allgemeinen Dienstanweisung. Bei Geschenken oder Zuwendungen, die das sozial Adäquate überschreiten, bei denen aber eine Ablehnung äußerst unhöflich wäre, kann das Geschenk oder die Zuwendung angenommen werden. In diesem Fall muss das Geschenk oder die Zuwendung aber dem LSB übergeben werden. Das Annehmen von (Bar-)Geldgeschenken ist ausnahmslos untersagt.

- 4.2 Einladungen von Dritten müssen angemessen sein, d. h.

im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden und dürfen nur in transparenter Weise angenommen werden. Ehrenamtlich Tätige sowie hauptberuflich Beschäftigte dürfen Einladungen zum Essen oder zu Veranstaltungen von Mitgliedern, Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern des LSB nur annehmen, wenn dies einem berechtigten geschäftlichen/dienstlichen Zweck bzw. der Repräsentation dient und die Einladung freiwillig erfolgt. Entscheidend ist stets, dass der Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ausgeschlossen ist. Die Annahme von eigentlich kostenpflichtigen Eintrittskarten zu Sport- und anderen Veranstaltungen ist für hauptberuflich Beschäftigte durch die direkten Vorgesetzten zu genehmigen. Eine generelle Ausnahme gilt für den Besuch solcher Veranstaltungen, die im Rahmen genehmigter Dienstreisen erfolgen.

5. Transparenz

- 5.1 Alle für den LSB und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten werden mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt behandelt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen und personellen Entscheidungen. Vertraulichkeit sowie datenschutzrechtliche Vorgaben werden beachtet.
- 5.2 Der LSB kann seine eigenen ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, hauptberuflich Beschäftigte sowie Vertretungen der Mitglieder und Gliederungen und Dritte zu eigenen Veranstaltungen einladen. Dies hat anhand von nachvollziehbaren Kriterien zu erfolgen.
- 5.3 Honorare
Falls eine entgeltliche Tätigkeit für Dritte im Dienste des LSB erfolgt, d. h. die Leistende/der Leistende wird klar und eindeutig im Rahmen seiner ehrenamtlichen Funktion bzw. seiner hauptberuflichen Beschäftigung bei dem Dritten tätig, dann stellt der LSB (als Leistungserbringer) dem Dritten, in dessen Auftrag die Tätigkeit erfolgt, für die erbrachten Leistungen eine Honorarrechnung.
Kennzeichnend für eine Tätigkeit im Dienste des LSB sind insbesondere:

- Veranlassung durch eine weisungsbefugte Stelle
- Veranlassung per Gremienbeschluss
- Stellung eines Antrags auf Dienstreisegenehmigung
- Stellung eines Antrags auf Reisekostenerstattung
- Zeiterfassung betreffend der (vorbereitenden) Aktivitäten erfolgt als Dienstzeit
- Tätigwerden erfolgt kraft Innehabens eines LSB-Amtes
- Akquisition bzw. Einladung erfolgt im Rahmen einer Tätigkeit für den LSB

Sofern der LSB die Fahrtkosten trägt, sind von Dritten erhaltene Fahrtkosten dem LSB weiterzuleiten. Aufwandsentschädigungen sind offenzulegen.

Falls die Tätigkeit der Privatsphäre der handelnden Person zuzuordnen ist, d. h. die Leistende/der Leistende wird klar und eindeutig außerhalb seiner ehrenamtlichen oder hauptberuflichen Beschäftigung für den LSB tätig, dann stellt die Privatperson (als Leistungserbringer) der Organisation, in deren Auftrag die Tätigkeit erfolgt, für die erbrachten Leistungen auf eigenen Namen und für eigene Rechnung eine Honorarnote und vereinnahmt die zugehörige Zahlung als persönliche Einkünfte. Die ordnungsgemäße steuerliche Deklaration liegt hierbei in der Verantwortung der handelnden Person. Kennzeichnend für die Zuordnung einer Tätigkeit zur Privatsphäre sind insbesondere:

- Anzeige der Tätigkeit als Nebentätigkeit beim LSB als Arbeitgeber (gem. Arbeitsvertrag)
- Leistungserbringung und -vorbereitung erfolgen außerhalb der Dienstzeit
- Stellung eines diesbezüglichen Urlaubs- bzw. Gleitzeitantrages
- Akquisition bzw. Einladung erfolgt im Privatbereich

Soweit nach den vorstehenden Regelungen eine Offenlegung, Information, Genehmigung, Anzeige oder Abklärung erforderlich ist, gilt Folgendes:

- Für die hauptberuflich Beschäftigten ist der/die Vorstandsvorsitzende zuständig.
- Für den Vorstand ist die Präsidentin/der Präsident zuständig.
- Bei Mitgliedern der Gremien bzw. ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen und -trägern ist die

jeweilige/der jeweilige Vorsitzende zuständig.

- Für die Präsidentin/den Präsidenten ist der/die Vorstandsvorsitzende zuständig.

Offenlegung und Entscheidung sind jeweils zu dokumentieren.

5.4 Veröffentlichungen

Der LSB veröffentlicht auf seiner Internetseite folgende Dokumente:

- Satzung
- Leitbild
- Organigramm der Geschäftsstelle
- Tagesordnungen und Protokolle des Landessporttages
- Jahresrechnung
- Interessenregister

6. Nachhaltigkeit

Der LSB verpflichtet sich im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer nachhaltigen Verbandsarbeit, die die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte in angemessenen Ausgleich bringt.

Der LSB sieht Wandel als wichtiges Element einer nachhaltigen Verbandsentwicklung an. Notwendige Veränderungsprozesse werden initiiert und aktiv begleitet. Der LSB schafft Räume für Kreativität, Bildung und persönliche Entfaltung. Er fördert und fordert alle für den LSB Tätigen in angemessener Weise.

7. Subsidiarität

Der LSB fördert seine Mitgliedsorganisationen auf der Grundlage des Niedersächsischen Sportfördergesetzes subsidiär und nachrangig. Dies bedeutet, dass ein angemessener Eigenanteil von der zu fördernden Organisation zu erbringen ist und andere Fördermöglichkeiten vorrangig auszuschöpfen sind.

DEUTSCHER SPORTAUSWEIS

Weltmeister 2015 im C2

Herzlichen Glückwunsch

Franz Anton (Foto) und Jan Benzien



Foto: Alexander Funk

Für Vereine & Verbände

- Verwaltung vereinfachen
- Management modernisieren
- Kosten senken

DOSB DEUTSCHER
SPORTAUSWEIS

Verein Musterstadt e.V.

6050 7830 0523 7945

MAX MUSTERMANN

LANDES
SPORT
BUND

DOSB-Nr.
0000203890

SPITZEN
FACH
VERBAND

MITGLIED

WWW.SPORTAUSWEIS.DE/INFO

TOP 6 Beschlussfassung über die Bestätigung der Jugendordnung

Gemäß § 14 Ziffer 4.10 der LSB-Satzung hat der Landessporttag die Aufgabe, die Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen zu bestätigen.

Der Vorstand der Sportjugend Niedersachsen hat in einem umfangreichen Beteiligungsprozess Änderungen an der Jugendordnung vorgenommen. Die Entwurfsfassung, die der außerordentlichen Vollversammlung der Sportjugend Niedersachsen am 10. Oktober 2015 zum Beschluss vorgelegt wurde, ist auf den Folgeseiten abgedruckt. Sollten sich bei der Beschlussfassung durch die Vollversammlung Änderungen gegenüber der hier abgedruckten Entwurfsfassung ergeben, werden Ihnen diese mündlich bekannt gegeben.

Beschlussempfehlung:

Der Landessporttag bestätigt die Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen in der von der außerordentlichen Vollversammlung der Sportjugend am 10.10.2015 beschlossenen Fassung.

Vorbemerkung

Die Änderung der Satzung des LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) bringt die Notwendigkeit formaler und teilweise auch inhaltlicher Änderungen der Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen mit sich.

Es werden Anpassungen an die LSB-Satzung sowie inhaltliche und strukturelle Optimierungen und Klarstellungen vorgeschlagen.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen folgende Punkte:

- I. Bezeichnungsanpassung: „Sportjugend-Vorstand“,
- II. Organe: Zusammensetzung und Tagungsrhythmus von Vollversammlungen,
- III. Sportjugend-Vorstand: Zusammensetzung, Rechte und Pflichten, Aufgaben
- IV. J-TEAMS statt Juniorteam,
- V. Geschäftsführung,
- VI. Haushaltskommission entfällt.

zu I.: Bezeichnungsanpassung: „Sportjugend-Vorstand“

Statt „Vorstand“ wird es zukünftig heißen „Sportjugend-Vorstand“.

Die Umbenennung ist erforderlich, um den Sportjugend-Vorstand vom Vorstand des LSB zu unterscheiden. Der LSB-Vorstand trägt nach § 26 BGB die Verantwortung für den Verein LandesSportBund Niedersachsen e. V. und trägt laut LSB-Satzung die Bezeichnung „Vorstand“. Eine Eindeutigkeit der Begrifflichkeit ist erforderlich.

zu II.: Organe: Zusammensetzung und Tagungsrhythmus von Vollversammlungen

Es wird vorgeschlagen, analog zum LSB (Landessporttag) zukünftig die Vollversammlung in zwei Varianten durchzuführen: mit Wahlen und ohne Wahlen. Diese werden sich bei der Sportjugend dann jährlich abwechseln. Der Hauptausschuss wird ersetzt durch eine Vollversammlung ohne Wahlen. Der Vorteil einer Vollversammlung gegenüber einem Hauptausschuss besteht insbesondere in der vollständigen Entscheidungskompetenz, z. B. auch über Mitgliedschaften. Zusammensetzung: Zusätzlich zum bisherigen Delegiertenschlüssel erhalten registrierte J-TEAMS der Sportjugenden der Sportbünde und der Jugendorganisationen der Landesfachverbände jeweils eine Stimme.

Nähere Erläuterungen unter IV. J-TEAMS. Die Zusammensetzung einer Vollversammlung ohne Wahlen wird analog des bisherigen Hauptausschusses zzgl. der Delegierten der o. g. J-TEAMS vorgeschlagen.

Wahlturnus: Im Jahr 2015 wird für ein Jahr gewählt, um dann zukünftig parallel zum Rhythmus mit der LSB-Mitgliederversammlung Wahljahre zu haben. (Amtsperiode Sportjugend: 2 Jahre!, LSB 4 Jahre.)

Wahlprozedere: Es wird ein Wahlprozedere etabliert, das dem politischen Willen nachkommt, mehr junge Menschen in den Vorstand einzubeziehen. Zudem werden Klarstellungen vorgenommen.

zu III.: Sportjugend-Vorstand: Zusammensetzung, Rechte und Pflichten, Aufgaben

Zusammensetzung: Es ist das Ziel, mehr Stimmrecht für junge Menschen im Vorstand zu etablieren. Gleichzeitig werden die Positionen der „weiteren Vorstandsmitglieder“ zu

„stellvertretenden Vorsitzenden“ aufgewertet und das Ressortprinzip entfällt. Der Sportjugend-Vorstand ist in seiner Gesamtheit für die Kernaufgaben Politik – Interessensvertretung – Repräsentation – Netzwerken zuständig. Das Ressortprinzip entlang der Handlungsfelder Sportentwicklung, Organisationsentwicklung, Bildung und Sportjugend mit entsprechenden Vizepräsidenten ist auch im LSB, zu dessen Pendant im Jugendbereich sich die Sportjugend aufgestellt hatte, entfallen. Damit ist diese „Tandem-Funktion“ nicht mehr gegeben.

Die Punkte „Rechte und Pflichten“ sowie „Aufgaben“ werden zur besseren Strukturierung des Paragraphen eingeführt. Unter dem Punkt „Rechte und Pflichten“ werden Klarstellungen und Anpassungen an die LSB-Satzung vorgenommen. Der neue Punkt „Aufgaben“ wird analog der LSB-Satzung eingeführt und dient ebenfalls der Klarheit.

Zu IV.: J-TEAMS statt Juniorteam

Die Grundidee eines Juniorteam, die Partizipation, wird überführt in die neue Idee der J-TEAMS. Das bisherige Juniorteam entfällt und die Einbeziehung junger Menschen wird verbessert umgesetzt durch die veränderte Zusammensetzung des Sportjugend-Vorstands (s. § 5) sowie zusätzliche Delegierte aus J-TEAMS zur Vollversammlung. Es ist das Ziel, mehr junge Menschen einbeziehen und jungen Menschen mehr Mitsprache und Mitbestimmungsmöglich-

keiten zu geben und Ihnen die Chance einzuräumen, sich bei Interesse bereits frühzeitig in Gremien einzubringen. Sie können sich aus ihrem Blickwinkel strategisch und politisch positionieren und Einfluss nehmen bzw. diese Arbeit kennen lernen.

Zu V.: Geschäftsführung

Dieser § 8 wird neu eingeführt. Diese Änderung der Jugendordnung ist aufgrund der Änderung der Satzung des LSB erforderlich und korrespondiert mit den Änderungen unter § 9 Geschäftsstelle sowie der Geschäftsordnung für den LSB-Vorstand.

Zu VI.: Haushaltskommission entfällt

Diese Aufgaben erfüllt für den LSB insgesamt der LSB-Vorstand, der Wirtschaftsbeirat, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Revision. Zuletzt konnte die Haushaltskommission der Sportjugend mangels Interesse nicht mehr besetzt werden.

Der Vorstand der Sportjugend Niedersachsen schlägt der Außerordentlichen Vollversammlung der Sportjugend Niedersachsen die nachfolgenden Änderungen der Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen zur Beschlussfassung vor. Änderungen im Text sind durch Unterstreichung und Fettschrift kenntlich gemacht.

Aktuell gültige Jugendordnung

1. Organisation

Die Sportjugend Niedersachsen (sj Nds.) ist die Jugendorganisation des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. (LSB).

Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.

Die sj Nds. setzt sich zusammen aus den Kindern und Jugendlichen der Mitglieder des LSB und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern (im Folgenden „Mitglieder“ genannt). Sie gliedert sich regional in die Sportjugenden der Sportbünde.

Die sj Nds. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und nimmt in diesem Sinne Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr.

Sie ist Mitglied der Deutschen Sportjugend; sie kann die

Änderungsanträge **fett + unterstrichen gedruckt**

§ 1 Organisation

Die Sportjugend Niedersachsen (sj Nds.) ist die Jugendorganisation des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. (LSB).

Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.

Die sj Nds. setzt sich zusammen aus den Kindern und Jugendlichen (**unter 19 Jahren**) der Mitglieder des LSB und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern (im Folgenden „Mitglieder“ genannt). Sie gliedert sich regional in die Sportjugenden der Sportbünde.

Die sj Nds. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und nimmt in diesem Sinne Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr.

Sie ist Mitglied der Deutschen Sportjugend; sie kann die

Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

2. Zweck und Grundsätze

Die sj Nds. koordiniert, unterstützt und fördert die gemeinsame sportliche und allgemeine Jugendarbeit sowie die außerschulische Jugendbildung ihrer Mitglieder und entwickelt diese Bereiche gemeinsam mit ihnen und anderen gesellschaftlichen Kräften weiter.

Dieses erreicht sie insbesondere durch

- Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder innerhalb des LSB und gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen,
- Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und Förderung ihrer Fähigkeiten zum sozialen Verhalten und gesellschaftlichen Engagement,
- Eintreten für verantwortungsbewussten Umgang miteinander,
- Qualifizierung von in der sportlichen Jugendarbeit engagierten Jugendlichen und Erwachsenen,
- Engagement in den Bereichen Internationale Jugendarbeit, Freizeiten, Integration und sozialer Arbeit im Sport,
- Betrieb von Zeltlagern, Stätten der Jugendbildung und ähnlichen Einrichtungen.

Die sj Nds. schafft und eröffnet Räume, in denen Kinder und Jugendliche alters- und interessensgerecht Sport treiben können.

Die sj Nds. setzt sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche ihre Sichtweisen und Bedürfnisse in alle Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse einbringen können und diese nachhaltig berücksichtigt werden.

Zur Verwirklichung der Chancengleichheit ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen zu beachten.

Die sj Nds. ist Kooperationspartnerin für alle Verbände und Institutionen in sport-, jugend- und gesellschaftspolitischen Fragen.

Die sj Nds. ist parteipolitisch neutral.

Sie tritt für Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein. Die sj Nds. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Die sj Nds. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

§ 2 Zweck und Grundsätze

Die sj Nds. koordiniert, unterstützt und fördert die gemeinsame sportliche und allgemeine Jugendarbeit sowie die außerschulische Jugendbildung ihrer Mitglieder und entwickelt diese Bereiche gemeinsam mit ihnen und anderen gesellschaftlichen Kräften weiter.

Dieses erreicht sie insbesondere durch

- Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder innerhalb des LSB und gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen,
- Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und Förderung ihrer Fähigkeiten zum sozialen Verhalten und gesellschaftlichen Engagement,
- Eintreten für verantwortungsbewussten Umgang miteinander,
- Qualifizierung von in der sportlichen Jugendarbeit engagierten Jugendlichen und Erwachsenen,
- Engagement in den Bereichen Internationale Jugendarbeit, Freizeiten, Integration und sozialer Arbeit im Sport,
- **Betrieb von Zeltlagern und ähnlichen Einrichtungen.**

Die sj Nds. schafft und eröffnet Räume, in denen Kinder und Jugendliche alters- und interessensgerecht Sport treiben können.

Die sj Nds. setzt sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche ihre Sichtweisen und Bedürfnisse in alle Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse einbringen können und diese nachhaltig berücksichtigt werden.

Zur Verwirklichung der Chancengleichheit ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen zu beachten.

Die sj Nds. ist Kooperationspartnerin **für Verbände** und Institutionen in sport-, jugend- und gesellschaftspolitischen Fragen.

Die sj Nds. ist parteipolitisch neutral.

Sie vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

Die sj Nds. bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt allen rassistischen, antisemitischen und extremistischen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen.

Sie verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig

Sie fördert die Bereitschaft zu internationaler Verständigung und unterstützt den europäischen Einigungsprozess.

Die sj Nds. tritt für die Bewahrung der Lebensgrundlagen von Mensch, Tier und Natur ein.

3. Organe

Organe der sj Nds. sind:

- die Vollversammlung
- der Hauptausschuss
- der Vorstand.

Allen Mitgliedern der Sportjugend-Organen bzw. der in dieser Jugendordnung genannten Gremien können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen - soweit sie angemessen sind - erstattet werden. Gezahlt werden können auch Entschädigungen für Zeitaufwand (z. B. Sitzungsgeld) und ein pauschalierter Aufwandsersatz. Näheres regelt die LSB-Finanzordnung.

Für Sitzungen und Versammlungen der Organe der sj Nds. gilt die Allgemeine Geschäftsordnung des LSB sinngemäß, soweit in der Jugendordnung keine andere Regelung getroffen ist.

4. Vollversammlung

Zusammensetzung und Stimmrecht

davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

Sie fördert die Bereitschaft zu internationaler Verständigung und unterstützt den europäischen Einigungsprozess.

Die sj Nds. tritt für die Bewahrung der Lebensgrundlagen von Mensch, Tier und Natur ein **und setzt sich für eine sozial gerechte, dauerhaft umweltverträgliche und wirtschaftlich nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung im Sinne der Agenda 21 ein.**

§ 3 Organe

Organe der sj Nds. sind:

- **die Vollversammlung**
- **der Sportjugend-Vorstand.**

Allen Mitgliedern der Sportjugend-Organen bzw. der in dieser Jugendordnung genannten Gremien können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen - soweit sie angemessen sind - erstattet werden. Gezahlt werden können auch Entschädigungen für Zeitaufwand (z. B. Sitzungsgeld) und ein pauschalierter Aufwandsersatz. Näheres regelt die LSB-Finanzordnung.

Für Sitzungen und Versammlungen der Organe der sj Nds. gilt die Allgemeine Geschäftsordnung des LSB sinngemäß, soweit in der Jugendordnung keine andere Regelung getroffen ist.

§ 4 Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der sj Nds.

1. Zusammensetzung und Stimmrecht

Die der Vollversammlung zustehenden Rechte werden durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen. Beginnend ab dem Jahr 2016 werden in den Jahren, in denen die von der Vollversammlung zu wählenden Sportjugend-Vorstandsmitglieder turnusgemäß zur Wahl stehen – die Wahlperiode beträgt gemäß § 5 zwei Jahre – von den Sportjugenden der Sportbünde und den Jugendorganisationen der Landesfachverbände Delegierte entsandt (Wahl-Vollversammlung). Bei allen anderen Vollversammlungen werden die Sportjugenden der Sportbünde und die Jugendorganisationen der Landes-

Die Vollversammlung als oberstes Organ der sj Nds. setzt sich zusammen aus

a) den Delegierten der Sportjugenden der Sportbünde und der Jugendorganisationen der Landesfachverbände,

b) den Mitgliedern des Vorstandes,

c) 5 Mitgliedern des Juniorteam,

d) den Delegierten der außerordentlichen Mitglieder des LSB, soweit Mitglieder unter 19 Jahren vorhanden sind (je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter, ohne Stimmrecht).

Die Stimmberechtigten zu b) und c) haben je eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

Bei den Stimmberechtigten zu a) ist eine Stimmenübertragung und Stimmenbündelung innerhalb der jeweiligen Sportjugend des Sportbundes bzw. innerhalb der jeweiligen Jugendorganisation des Landesfachverbandes zulässig. Dabei darf keine Person mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Delegiertenschlüssel

Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den Mitgliederzahlen unter 19 Jahren der Sportbünde und der Landesfachverbände des der Vollversammlung vorangegangenen Jahres. Es gilt folgender Schlüssel:

- bis zu 10.000 Mitgliedern 2 Stimmen
- bis zu 20.000 Mitgliedern 3 Stimmen
- bis zu 40.000 Mitgliedern 4 Stimmen
- bis zu 60.000 Mitgliedern 5 Stimmen
- bis zu 80.000 Mitgliedern 6 Stimmen

fachverbände durch ihre Vorsitzenden (eine Vertretung ist möglich) vertreten, wobei sich an der Stimmenanzahl nichts ändert, d.h. diese haben so viele Stimmen, wie gemäß Delegiertenschlüssel auf die von Ihnen vertretene Organisation entfallen.

Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus

a) den Delegierten der Sportjugenden der Sportbünde und der Jugendorganisationen der Landesfachverbände **in den Jahren, in denen die von der Vollversammlung zu wählenden Sportjugend-Vorstandsmitglieder turnusgemäß zur Wahl stehen, bzw. bei allen anderen Vollversammlungen den Vorsitzenden der Sportjugenden der Sportbünde und der Jugendorganisationen der Landesfachverbände,**

b) den Mitgliedern des **Sportjugend**-Vorstandes,

c) **den Delegierten derjenigen J-TEAMS der Sportjugenden der Sportbünde und Jugendorganisationen der Landesfachverbände, die bei der Sportjugend Niedersachsen registriert sind,**

d) den Delegierten der außerordentlichen Mitglieder des LSB, soweit Mitglieder unter 19 Jahren vorhanden sind (je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter, ohne Stimmrecht).

Die Stimmberechtigten zu b) und c) haben je eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

Bei Wahl-Vollversammlungen gilt:

Bei den Stimmberechtigten zu a) ist eine Stimmenübertragung und Stimmenbündelung innerhalb der jeweiligen Sportjugend des Sportbundes bzw. innerhalb der jeweiligen Jugendorganisation des Landesfachverbandes zulässig. Dabei darf keine Person mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

2. Delegiertenschlüssel

Die Anzahl der Delegierten **(bei Wahl-Vollversammlungen bzw. die Stimmenanzahl für die jeweiligen Vorsitzenden der Sportjugenden der Sportbünde und der Jugendorganisationen der Landesfachverbände (bei anderen Vollversammlungen)** richtet sich nach den Mitgliederzahlen unter 19 Jahren der Sportbünde und der Landesfachverbände des der Vollversammlung vorangegangenen Jahres. Es gilt folgender Schlüssel:

- bis zu 10.000 Mitgliedern 2 Stimmen
- bis zu 20.000 Mitgliedern 3 Stimmen
- bis zu 40.000 Mitgliedern 4 Stimmen
- bis zu 60.000 Mitgliedern 5 Stimmen
- bis zu 80.000 Mitgliedern 6 Stimmen

- bis zu 100.000 Mitgliedern 7 Stimmen
- je angefangene weitere 100.000 Mitglieder 1 Stimme zusätzlich.

Das Mindestalter der Delegierten beträgt 14 Jahre.

Die Sportjugenden der Sportbünde und die Jugendorganisationen der Landesfachverbände sollten jeweils eine gleiche Anzahl weiblicher und männlicher Delegierter melden. Mindestens die Hälfte der gemeldeten Delegierten sollte unter 27 Jahre alt sein.

Fristen und Formalien

Die Vollversammlung tritt alle zwei Jahre vor dem Landessporttag zusammen.

Die Vollversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

Der Termin der ordentlichen Vollversammlung ist spätestens drei Monate vorher im Verbandsjournal des LSB und auf der Internetseite der sj Nds. bekannt zu geben. Die Vollversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Verbandsjournal des LSB und auf der Internetseite der sj Nds. einberufen.

Die Tagungsunterlagen sind den gemeldeten Delegierten, den gemeldeten Mitgliedern des Juniorteam, dem Vorstand der sj Nds. und den Mitgliedern der Haushaltskommission mit einer Frist von drei Wochen zuzusenden. Von dieser Frist darf nur in begründeten Fällen abgewichen werden.

Anträge können die Sportjugenden der Sportbünde und die Jugendorganisationen der Landesfachverbände, der Vorstand der sj Nds. und das Juniorteam der sj Nds. stellen. Diese müssen beim Vorstand spätestens acht Wochen vor der Vollversammlung schriftlich mit Begründung und Unterschrift eingereicht sein. Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung durch Veröffentlichung im Verbandsjournal des LSB und auf der Internetseite der sj Nds. bekannt gegeben werden.

Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung sind ausgeschlossen.

- bis zu 100.000 Mitgliedern 7 Stimmen
- je angefangene weitere 100.000 Mitglieder 1 Stimme zusätzlich.

Die bei der sj Nds. bis zum 30.06. des Jahres registrierten J-TEAMS der Sportjugenden der Sportbünde und Jugendorganisationen der Landesfachverbände haben jeweils eine Stimme in der folgenden Vollversammlung.

Das Mindestalter der **Delegierten bzw. Stimmberechtigten** beträgt 14 Jahre.

Die Sportjugenden der Sportbünde und die Jugendorganisationen der Landesfachverbände sollten jeweils eine gleiche Anzahl weiblicher und männlicher Delegierter melden. Mindestens die Hälfte der gemeldeten Delegierten sollte unter 27 Jahre alt sein.

3. Fristen und Formalien

Die Vollversammlung tritt jährlich vor dem Landessporttag zusammen.

Die Vollversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

Der Termin der ordentlichen Vollversammlung ist spätestens drei Monate vorher im Verbandsjournal des LSB und auf der Internetseite der sj Nds. bekannt zu geben. Die Vollversammlung wird vom **Sportjugend-Vorstand** mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Verbandsjournal des LSB und auf der Internetseite der sj Nds. einberufen.

Die Tagungsunterlagen sind den gemeldeten Delegierten und dem **Sportjugend-Vorstand** mit einer Frist von drei Wochen zuzusenden. Von dieser Frist darf nur in begründeten Fällen abgewichen werden.

Anträge können die Sportjugenden der Sportbünde und die Jugendorganisationen der Landesfachverbände, der **Sportjugend-Vorstand und die bei der sj Nds. registrierten J-TEAMS der Sportjugenden der Sportbünde und Jugendorganisationen der Landesfachverbände** stellen. Diese müssen beim Sportjugend-Vorstand spätestens acht Wochen vor der Vollversammlung schriftlich mit Begründung und Unterschrift eingereicht sein. Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung durch Veröffentlichung im Verbandsjournal des LSB und auf der Internetseite der sj Nds. bekannt gegeben werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der

Auf Antrag eines Drittels der Gesamtzahl der Sportjugenden der Sportbünde und der Jugendorganisationen der Landesfachverbände oder auf Grund eines Beschlusses des Hauptausschusses oder auf Grund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes ist vom Vorstand eine außerordentliche Vollversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Tag des Eingangs des Antrages bzw. des Beschlusses des Hauptausschusses bzw. des Vorstandes und der Durchführung der außerordentlichen Vollversammlung darf nicht mehr als eine Frist von 12 Wochen liegen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Aufgaben

Die ordentliche Vollversammlung hat insbesondere die Aufgaben,

- über grundsätzliche Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen,
- die Berichte des Vorstandes und der Haushaltskommission entgegen zu nehmen und über sie zu beraten,
- die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu verabschieden, über den Nachtragshaushaltsplan zu beschließen sowie über den Haushaltsplan für das bevorstehende Jahr zu beschließen, der zugleich der Rahmenhaushaltsplan für das folgende Jahr ist,
- über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen zu entscheiden bzw. eine vorab vom Vorstand der sj Nds. aus zwingenden Gründen getroffene Entscheidung über die Mitgliedschaft zu bestätigen,
- über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
- die Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitglieder der Haushaltskommission zu wählen,
- über Änderungen der Jugendordnung und über Anträge zu beraten und zu beschließen.

Jugendordnung sind ausgeschlossen.

Auf Antrag eines Drittels der Gesamtzahl der Sportjugenden der Sportbünde und der Jugendorganisationen der Landesfachverbände oder auf Grund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des **Sportjugend-Vorstandes** ist vom **Sportjugend-Vorstand** eine außerordentliche Vollversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Tag des Eingangs des Antrages und der Durchführung der außerordentlichen Vollversammlung darf nicht mehr als eine Frist von 12 Wochen liegen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

4. Aufgaben

Die ordentliche Vollversammlung hat insbesondere die Aufgaben,

- über grundsätzliche Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen,
- die Berichte des **Sportjugend-Vorstandes** entgegen zu nehmen und über sie zu beraten,
- die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu verabschieden, über den Nachtragshaushaltsplan zu beschließen sowie über den Haushaltsplan für das bevorstehende Jahr zu beschließen,
- über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen zu entscheiden bzw. eine vorab vom **Sportjugend-Vorstand** aus zwingenden Gründen getroffene Entscheidung über die Mitgliedschaft zu bestätigen,
- über die Entlastung des **Sportjugend-Vorstandes** zu beschließen,
- die Mitglieder des **Sportjugend-Vorstandes mit Ausnahme des zuständigen LSB-Vorstandsmitgliedes** zu wählen,
- über Änderungen der Jugendordnung und über Anträge zu beraten und zu beschließen.

Wahlen

Wahlvorschläge für den Vorstand (Ausnahme: juniorteam-Leader und stellvertretender juniorteam-Leader → siehe Punkt 7. juniorteam) und die Mitglieder der Haushaltskommission können nur von den Sportjugenden der Sportbünde und den Jugendorganisationen der Landesfachverbände, dem Vorstand der sj Nds. und dem juniorteam der sj Nds. der Vollversammlung unterbreitet werden. Diese sind spätestens vier Wochen vor der Vollversammlung unter der Postadresse der sj Nds. einzureichen.

Wahlvorschläge direkt am Tag der Vollversammlung sind nur zulässig

- wenn bis vier Wochen vor der Vollversammlung nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen sind
- bei Nichtwahl der nach Satz 1 vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten
- bei der Durchführung eines weiteren Wahlganges im Zusammenhang mit der Wahl der drei weiteren Vorstandsmitglieder bzw. der Mitglieder der Haushaltskommission.

Vorschlagsberechtigt sind in diesen Fällen alle anwesenden Stimmberechtigten.

Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die abgegebenen Stimmen zählt und kontrolliert.

Nicht anwesende Bewerberinnen und Bewerber können gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht. Weiterhin muss aus dieser Erklärung hervorgehen, ob diese Bereitschaft nur für einen ersten Wahlgang oder auch für einen zweiten Wahlgang gilt.

Über die Wahl der bzw. des Vorsitzenden, des juniorteam-Leaders und des stellvertretenden juniorteam-Leaders ist jeweils in getrennten Wahlverfahren abzustimmen. Bei einer schriftlichen Wahl darf auf einem Stimmzettel nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen bzw. Stimmzettel erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Erhält bei mehreren Bewerbungen für ein Amt keine mehr als die Hälfte

5. Wahlen

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.

Wahlvorschläge für den **Sportjugend-Vorstand** können nur von den Sportjugenden der Sportbünde und den Jugendorganisationen der Landesfachverbände, dem **Sportjugend-Vorstand und den bei der sj Nds. registrierten J-TEAMS der Sportjugenden der Sportbünde und Jugendorganisationen der Landesfachverbände** der Vollversammlung unterbreitet werden. Diese sind spätestens vier Wochen vor der Vollversammlung unter der Postadresse der sj Nds. einzureichen.

Wahlvorschläge direkt am Tag der Vollversammlung sind nur zulässig

- wenn bis vier Wochen vor der Vollversammlung nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen sind
- bei Nichtwahl der nach Satz 1 vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten
- bei der Durchführung eines weiteren Wahlganges im Zusammenhang mit der Wahl der **fünf stellvertretenden Vorsitzenden**.

Vorschlagsberechtigt sind in diesen Fällen alle anwesenden Stimmberechtigten **unter Benennung ihres Namens und der entsendenden Organisation.**

Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die abgegebenen Stimmen zählt und kontrolliert.

Gewählt werden kann, wer mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht anwesende Bewerberinnen und Bewerber können gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht. Weiterhin muss aus dieser Erklärung hervorgehen, ob diese Bereitschaft nur für einen ersten Wahlgang oder auch für einen zweiten Wahlgang gilt.

Gewählt wird in folgender Reihenfolge:

- 1. Die bzw. der Vorsitzende der Sportjugend.**
- 2. Gemeinsam drei stellvertretende Vorsitzende unter 27 Jahren gem. § 5 1. a); sofern die bzw. der Vorsitzende das 27. Lebensjahr bereits vollendet hat. Andernfalls sind zwei stellvertretende Vorsitzende unter 27 Jahren zu wählen. Sollte danach der Sportjugend-Vorstand nicht drei Mitglieder unter 27 Jahren enthalten (nicht**

der abgegebenen gültigen Stimmen bzw. Stimmzettel, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Eigene Wahlvorgänge gibt es jeweils gemeinsam für

- die drei weiteren Vorstandsmitglieder,
- die Mitglieder der Haushaltskommission.

Es wird wie folgt gewählt:

- Stehen weniger Personen zur Verfügung als Positionen zu besetzen sind, können höchstens so viele Stimmen abgegeben werden wie Personen zur Verfügung stehen. Stehen gleich viele oder mehr Personen zur Verfügung als Positionen zu besetzen sind, können höchstens so viele Stimmen abgegeben werden wie Positionen zu besetzen sind. In beiden Fällen darf nur eine Stimme je zur Verfügung stehender Person abgegeben werden.
- In einem ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr Stimmen erhält als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Gilt dies für mehr Personen als Positionen zu besetzen sind, entscheidet die Reihenfolge der Anzahl der für die Personen abgegebenen Stimmen. Bleiben dabei Positionen wegen Stimmgleichheit unbesetzt, erfolgt zwischen den betroffenen Personen eine Stichwahl. Dabei entscheidet die Reihenfolge der Anzahl der für die Personen abgegebenen Stimmen.
- Bleiben im ersten Wahlgang Positionen unbesetzt, findet ein weiterer Wahlgang statt. Hierfür sind Wahlvorschläge neu einzureichen. Es gilt das Wahlverfahren des ersten Wahlgangs.
- Steht nur eine Person zur Verfügung, so ist diese gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

Das Wahlergebnis ist durch die Tagungsleitung festzustellen, bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

Tagungsleitung

Die Vollversammlung kann zu Beginn eine Tagungsleitung

genügend Bewerbungen bzw. Nicht-Wahl von Kandidierenden) werden die restlichen stellvertretenden

Vorsitzenden altersunabhängig nach Ziffer 3. gewählt.

3. Die weiteren gem. § 5 1. a) zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden ebenfalls gemeinsam.

Es wird wie folgt gewählt:

- Stehen weniger Personen zur Verfügung als Positionen zu besetzen sind, können höchstens so viele Stimmen abgegeben werden wie Personen zur Verfügung stehen. Stehen gleich viele oder mehr Personen zur Verfügung als Positionen zu besetzen sind, können höchstens so viele Stimmen abgegeben werden wie Positionen zu besetzen sind. In beiden Fällen darf nur eine Stimme je zur Verfügung stehender Person abgegeben werden.
- In einem ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr Stimmen erhält als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Gilt dies für mehr Personen als Positionen zu besetzen sind, entscheidet die Reihenfolge der Anzahl der für die Personen abgegebenen Stimmen. Bleiben dabei Positionen wegen Stimmgleichheit unbesetzt, erfolgt zwischen den betroffenen Personen eine Stichwahl. Dabei entscheidet die Reihenfolge der Anzahl der für die Personen abgegebenen Stimmen.
- Bleiben im ersten Wahlgang Positionen unbesetzt, findet ein weiterer Wahlgang statt. Hierfür sind Wahlvorschläge neu einzureichen. Es gilt das Wahlverfahren des ersten Wahlgangs.
- Steht nur eine Person zur Verfügung, so ist diese gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- **Ziehen fristgerecht vorgeschlagene Personen ihre Kandidatur zurück, so wird zunächst über die verbliebenen fristgerecht vorgeschlagenen Personen gewählt. Sollten danach Positionen unbesetzt sein, sind Wahlvorschläge für diese Positionen am Tage der Vollversammlung zulässig.**

Das Wahlergebnis ist durch die Tagungsleitung festzustellen, bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

6. Tagungsleitung

Die Vollversammlung kann zu Beginn eine Tagungsleitung

wählen, die aus einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern besteht. Ihr obliegt die Durchführung der Vollversammlung.

5. Hauptausschuss

Zusammensetzung und Stimmrecht

Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus

- den Vorsitzenden der Sportjugenden der Sportbünde und der Jugendorganisationen der Landesfachverbände,
- den Mitgliedern des Vorstandes der sj Nds.,
- 5 Mitgliedern des Juniorteam, s,
- den Vorsitzenden der außerordentlichen Mitglieder des LSB, soweit Mitglieder unter 19 Jahren vorhanden sind (ohne Stimmrecht).

Die Vertretung der Vorsitzenden ist möglich, nicht jedoch die gleichzeitige Wahrnehmung der Funktion mehrerer Hauptausschussmitglieder durch eine Person.

Die Mitglieder des Vorstandes und die 5 Mitglieder des Juniorteam haben jeweils eine Stimme. Die Stimmenzahl der Vorsitzenden der Sportjugenden der Sportbünde und der Jugendorganisationen der Landesfachverbände erhöht sich entsprechend der Anzahl der ihren Organisationen zustehenden Delegierten bei der letzten Vollversammlung.

Fristen und Formalien

Der Hauptausschuss tritt einmal jährlich in den Jahren zusammen, in denen keine ordentliche Vollversammlung stattfindet. Über Termin und Ort beschließt der Vorstand. Der Hauptausschuss ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

Der Termin des Hauptausschusses ist spätestens drei Monate vorher im Verbandsjournal des LSB und auf der Internetseite der sj Nds. bekannt zu geben. Der Hauptausschuss wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Verbandsjournal des LSB und auf der Internetseite der sj Nds. einberufen.

Die Tagungsunterlagen sind den gemeldeten Vorsitzenden der Sportjugenden der Sportbünde, der Jugendorganisationen der Landesfachverbände und den Vorsitzenden der außerordentlichen Mitglieder des LSB bzw. deren gemeldeten Vertretungen sowie den gemeldeten Mitgliedern des Juniorteam, den Mitgliedern der Haushaltskommission und

wählen, die aus einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden und **bis zu** zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern besteht. Ihr obliegt die Durchführung der Vollversammlung.

(- Hauptausschuss entfällt -)

dem Vorstand der sj Nds. mit einer Frist von drei Wochen zuzusenden. Von dieser Frist darf nur in begründeten Fällen abgewichen werden.

Der ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

Aufgaben

Der Hauptausschuss hat die Aufgaben,

- über grundsätzliche Angelegenheiten zu beraten,
- über aktuelle Entwicklungen zu beraten und zu beschließen,
- die Berichte des Vorstandes und der Haushaltskommission entgegen zu nehmen und über sie zu beraten,
- die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu verabschieden, über den Nachtragshaushaltsplan zu beschließen und den Beschluss über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr unter Beachtung des Rahmenhaushaltsplanes, der von der Vollversammlung beschlossen worden ist, zu fassen,
- kommissarisch berufene Vorstandsmitglieder zu bestätigen,
- in den Jahren, in denen keine Vollversammlung stattfindet, über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen zu entscheiden bzw. eine vorab vom Vorstand der sj Nds. aus zwingenden Gründen getroffene Entscheidung über die Mitgliedschaft zu bestätigen,
- über die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung zu beschließen.

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) der bzw. dem Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern; in dieser Vierergruppe müssen beide Geschlechter vertreten sein
- b) dem Juniorteam-Leader und dem stellvertretenden Juniorteam-Leader, der stellvertretende Juniorteam-Leader hat Stimmrecht bei Abwesenheit des Juniorteam-Leaders der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer (ohne Stimmrecht).

Die unter a) genannten weiteren Vorstandsmitglieder sind

§ 5. Sportjugend-Vorstand

1. Zusammensetzung

Der **Sportjugend-Vorstand** besteht aus:

- a) der bzw. dem Vorsitzenden und **fünf stellvertretenden Vorsitzenden**; wovon mindestens drei zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahre sein sollen.
- b) **dem für Sportjugend zuständigen LSB-Vorstandsmitglied**.

für bestimmte Handlungs- bzw. Aufgabenfelder zuständig. Die Handlungs- bzw. Aufgabenfelder werden vom Vorstand festgelegt und bei Bedarf geändert. Die personelle Zuordnung erfolgt bis spätestens zwei Monate nach der Vollversammlung bzw. zeitnah nach Änderungen während der Legislaturperiode. Diese sind den Sportjugenden der Sportbünde und den Jugendorganisationen der Landesfachverbände bekannt zu geben und auf der Internetseite der sj Nds. zu veröffentlichen.

Der Vorstand wird, mit Ausnahme der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers, von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Amtszeit des Vorstandes endet – auch nach Ablauf der Legislaturperiode – erst mit der Neuwahl bei der Vollversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so beruft der Vorstand kommissarisch eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger.

Der Vorstand führt die sj Nds. und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Jugendordnung und der weiteren Ordnungen der sj Nds., der Satzung und der weiteren Ordnungen des LSB sowie nach Maßgabe der von der Vollversammlung und vom Hauptausschuss gefassten Beschlüsse. Der Vorstand beschließt Richtlinien, die die Umsetzung dieser Ziele und Aufgaben regeln.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse vorrangig in Präsenzsitzungen. Der Vorstand hat aber auch die Möglichkeit, Vorstandssitzungen online oder als Telefonkonferenzen durchzuführen. In eilbedürftigen Fällen können Vorstandsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn mindestens 3 der 5 Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag zustimmen.

Ob ein Sachverhalt, der einer Vorstandsentscheidung bedarf, eilbedürftig im Sinne dieser Vorschrift ist, entscheidet die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Sportjugend Niedersachsen. In der nächsten turnusgemäßen Vorstandssitzung ist die erfolgte Beschlussfassung nochmals allen Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Arbeitsweise, Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes geregelt sind.

Der Vorstand beruft zu seiner Beratung und Unterstützung

Der **Sportjugend-Vorstand** wird, **mit Ausnahme des zuständigen LSB-Vorstandsmitgliedes**, von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Amtszeit des **Sportjugend-Vorstandes** endet – auch nach Ablauf der Legislaturperiode – erst mit der Neuwahl bei der Vollversammlung. Scheidet ein Mitglied des **Sportjugend-Vorstandes** vorzeitig aus, so beruft der **Sportjugend-Vorstand** kommissarisch eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger.

2. Rechte und Pflichten

Der **Sportjugend-Vorstand** erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Jugendordnung und der weiteren Ordnungen der sj Nds., der Satzung und der weiteren Ordnungen des LSB sowie nach Maßgabe der von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse.

Der **Sportjugend-Vorstand** fasst seine Beschlüsse **in grundsätzlich quartalsweise stattfindenden Sitzungen, die nicht öffentlich sind** (Präsenzsitzungen). Der **Sportjugend-Vorstand** hat aber auch die Möglichkeit, Vorstandssitzungen online oder als Telefonkonferenzen durchzuführen. In eilbedürftigen Fällen können Vorstandsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn mindestens **vier** der **sieben** Mitglieder des **Sportjugend-Vorstandes** dem Beschlussvorschlag zustimmen.

Ob ein Sachverhalt, der einer Vorstandsentscheidung bedarf, eilbedürftig im Sinne dieser Vorschrift ist, entscheidet **das für die Sportjugend zuständige LSB-Vorstandsmitglied**. In der nächsten turnusgemäßen Vorstandssitzung ist die erfolgte Beschlussfassung nochmals allen Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben.

Der **Sportjugend-Vorstand** gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Arbeitsweise, Aufgaben und Zuständigkeiten des **Sportjugend-Vorstandes** geregelt sind.

Arbeits- bzw. Projektgruppen und/oder Beauftragte.
Näheres regeln Geschäftsordnungen, die vom Vorstand beschlossen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an Sitzungen der Sportjugenden der Sportbünde, ihrer Organe sowie den Jugendhauptversammlungen der Mitglieder des LSB teilzunehmen.

7. juniorteam

Im juniorteam können sich junge Menschen unter 27 Jahre der Sportjugenden der Sportbünde, der Jugendorganisationen der Landesfachverbände und der Sportvereine engagieren. Es bietet ihnen die Möglichkeit, einen Einstieg in die verbandliche Arbeit zu finden. Die praktische Arbeit im Team ist dabei ein wesentlicher Bestandteil.

Das juniorteam unterstützt die Gewinnung und Qualifizierung junger Menschen für ein Engagement in der sj Nds. Es wird vom juniorteam-Leader geleitet.

Das juniorteam schlägt aus seinen Reihen den juniorteam-Leader und den stellvertretenden juniorteam-Leader zur Wahl in den Vorstand vor. Beide müssen bei der Wahl unter 25 Jahre alt sein. In dieser Zweiergruppe sollen beide Geschlechter ver-

Die Mitglieder des **Sportjugend-Vorstandes** sind berechtigt, an Sitzungen der Sportjugenden der Sportbünde, ihrer Organe sowie den Jugendhauptversammlungen der Mitglieder des LSB teilzunehmen.

3. Aufgaben des Sportjugend-Vorstandes

Der Sportjugend-Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- **Festlegung der politischen Zielrichtung der sj Nds.,**
- **Politische Außenvertretung der sj Nds.,**
- **Bestimmung der Leitlinien und Schwerpunkte der Arbeit der sj Nds.,**
- **Entwicklung und Änderung von Richtlinien, die die Umsetzung der Ziele und Aufgaben dieser Jugendordnung regeln zur Vorlage an das LSB-Präsidium, welches für den formalen Erlass von Richtlinien im LSB zuständig ist. Inhaltliche Änderungen durch das LSB-Präsidium bedürfen des Einvernehmens mit dem Sportjugend-Vorstand.**
- **Beratung der vom für die Sportjugend zuständigen LSB-Vorstandsmitglied zu erstellenden Haushaltspläne und deren Einbringung zur Beschlussfassung in die Vollversammlung der sj Nds.,**
- **Beschlussfassung über Nachtragshaushaltspläne der sj Nds.,**
- **Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung der Deutschen Sportjugend.**

§ 6 J-TEAMS

Ein J-TEAM ist ein Zusammenschluss von mindestens 4 jungen Menschen unter 27 Jahren. Sie engagieren sich, ohne gewählt oder berufen zu sein, auf freiwilliger Basis für einen Sportverein, eine Sportjugend im Sportbund oder eine Jugendorganisation im Landesfachverband, realisieren Projekte und setzen sportpolitische Impulse. Die Teams arbeiten partizipativ, in flexibler und projektorientierter Form.

Sie werden durch eine feste Ansprechperson begleitet und sind ausdrücklich vom jeweiligen Vorstand gewünscht. J-TEAMS können sich bei der Sportjugend Niedersachsen registrieren lassen und von ihr unterstützt werden. Registrierte J-TEAMS der Sportjugenden der Sportbünde

treten sein.

8. Finanzen

Haushalt

Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.

Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen. Näheres bestimmt die Finanzordnung des LSB.

Haushaltskommission

Die Vollversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren eine Haushaltskommission. Diese muss aus mindestens drei Personen bestehen. Darin sollen beide Geschlechter vertreten sein. Die zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Aufgabe der Haushaltskommission ist die Überprüfung der ordnungsgemäßen, sparsamen und wirtschaftlichen Wahrnehmung der Geschäfte durch den Vorstand, insbesondere die Richtigkeit der Haushalts- und Finanzabwicklung. Darüber hinaus erarbeitet sie Vorschläge zur Weiterentwicklung der Finanzsituation der sj Nds. Im Rahmen dieser Aufgabenstellungen führt sie ihre Arbeiten selbstständig, weisungsfrei und eigenverantwortlich durch. Ihr sind alle für ihre Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren.

Die Prüfungsergebnisse sowie daraus resultierende Empfehlungen werden der Vollversammlung, dem Hauptausschuss sowie dem Vorstand der sj Nds. vorgelegt.

und Jugendorganisationen der Landesfachverbände können Delegierte zur Vollversammlung der sj Nds. entsenden.

§ 7 Finanzen

Haushalt

Der **Sportjugend-Vorstand** ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.

Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen. Näheres bestimmt **diese Jugendordnung** sowie die Finanzordnung des LSB.

(- Haushaltskommission entfällt -)

§ 8 Geschäftsführung

Zur Erledigung der Wahrnehmung der Geschäftsführung der sj Nds. bedient diese sich des Vorstandes des LandesSportBundes Niedersachsen e. V. nach § 16 der Satzung. Dieser handelt und vertritt die sj Nds. im Innen- und Außenverhältnis als gesetzlicher Vertreter im Rechtsgeschäftsverkehr.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes nach § 26 BGB des LandesSportBundes Niedersachsen e. V.

9. Geschäftsstelle

Der Vorstand der sj Nds. wird von der Geschäftsstelle des LSB unterstützt. Die bzw. der für die Sportjugend zuständige hauptberufliche Geschäftsführerin bzw. hauptberufliche Geschäftsführer gewährleistet die Vorbereitung und Umsetzung verbandlicher Beschlüsse und sorgt für die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben.

Diese Geschäftsführerin bzw. dieser Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorstandes der sj Nds. vom LSB eingestellt. Bildungsreferentinnen bzw. Bildungsreferenten und Personal mit vergleichbaren Tätigkeiten sowie die Leitungen von Zeltlagern, Stätten der Jugendbildung und ähnlichen Einrichtungen werden unter Beteiligung des Vorstandes der sj Nds. eingestellt.

10. Jugendordnung für die Sportbünde und Landesfachverbände

Die Sportjugenden der Sportbünde sowie die Jugendorganisationen der Landesfachverbände geben sich in Anlehnung an die Jugendordnung der sj Nds. eigene Jugendordnungen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zur Jugendordnung der sj Nds. stehen.

§ 9 Geschäftsstelle

Der **Sportjugend-Vorstand** wird von der Geschäftsstelle des LSB unterstützt. Das für die Sportjugend zuständige **LSB-Vorstandsmitglied** gewährleistet die Vorbereitung und Umsetzung verbandlicher Beschlüsse und sorgt für die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben.

Die **Abteilungsleitung Sportjugend** und **Jugendbildungsreferentinnen** bzw. **Jugendbildungsreferenten** werden vom LSB-Vorstand unter Beteiligung des Sportjugend-Vorstandes eingestellt.

§ 10 Jugendordnung für die Sportbünde und Landesfachverbände

Die Sportjugenden der Sportbünde sowie die Jugendorganisationen der Landesfachverbände geben sich in Anlehnung an die Jugendordnung der sj Nds. eigene Jugendordnungen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zur Jugendordnung der sj Nds. stehen.

TOP 7 Beschlussfassung über die Verabschiedung der Jahresrechnung 2014

Beschlussempfehlung des Präsidiums

Der Landessporttag hat nach § 14 der Satzung die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu verabschieden.

Nach der Neufassung der LSB-Satzung 2004 ist die Jahresrechnung 2014 der Sportjugend Niedersachsen nicht mehr zu bestätigen. Dies erfolgt auf der Vollversammlung der Sportjugend Niedersachsen.

Die Jahresrechnung 2014 des LSB, wie sie dem Landessporttag vorliegt, schließt in Einnahme und Ausgabe

im ordentlichen Haushalt mit	9.493.694,64 Euro	und
im außerordentlichen Haushalt mit	44.161.656,06 Euro	ab.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche hat der Jahresrechnung 2014 die uneingeschränkte Bestätigung erteilt.

Die Jahresrechnung ist vom Wirtschaftsbeirat und vom Präsidium beraten worden und wird dem Landessporttag mit folgender Empfehlung vorgelegt:

Beschlussempfehlung des Präsidiums:

Der Landessporttag verabschiedet die Jahresrechnung 2014 des LandesSportBundes Niedersachsen e. V. in der vorliegenden Fassung.

Vermögensrechnung des LandesSportBundes, der Sportjugend Niedersachsen sowie des Olympiastützpunktes zum 31. Dezember 2014

Aktiva			
	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		13.813,83	23
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und Bauten	36.520.667,06		37.735
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.410.233,63		1.464
3. Geleistete Anzahlungen	54.826,14		0
		37.985.726,83	39.199
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	16.339,76		16
2. Aktivwert Rückdeckungsversicherung	34.551,72		12
		50.891,48	28
		38.050.432,14	39.250
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	220.621,85		206
2. Sonstige Vermögensgegenstände	55.331,85		176
		275.953,70	382
II. Zahlungsmittel			
1. Kasse	5.106,24		7
2. Guthaben bei Kreditinstituten	11.466.177,40		11.145
		11.471.283,64	11.152
		11.747.237,34	11.534
		<u>49.797.669,48</u>	<u>50.784</u>
Passiva			
	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
A. Vermögen		19.796.956,01	20.313
B. Rücklagen		5.584.415,72	6.227
C. Ausgabestelle			
1. Ordentlicher Haushalt LSB	499.969,92		1.121
2. Außerordentlicher Haushalt LSB	5.845.891,45		5.280
3. Ausgabestelle OSP	56.614,24		84
		6.402.475,61	6.485
D. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	422.945,00		0
2. Sonstige Rückstellungen	332.710,00		0
		755.655,00	0
E. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.187.549,99		15.896
2. Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen	12.175,00		12
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.646.237,49		1.651
4. Sonstige Verbindlichkeiten	412.204,66		200
		17.258.167,14	17.759
		<u>49.797.669,48</u>	<u>50.784</u>

LSB ordentlicher Haushalt – Jahresrechnung 2014

	2014		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Einnahmen						
Mitgliedsbeiträge	7.560	79,6	7.578	82,9	-18	-0,2
Mieteinnahmen	303	3,2	298	3,3	5	1,7
Übrige Einnahmen	427	4,5	602	6,6	-175	-29,1
Entnahmen aus Rücklagen	82	0,9	0	0,0	82	-
Übertragungen aus dem Vorjahr (Ausgabereist)	1.122	11,8	662	7,2	460	69,5
Summe Einnahmen	9.494	100,0	9.140	100,0	354	3,9
Ausgaben						
Allgemeine Verwaltung	5.185	54,6	4.160	45,5	1.025	24,6
Organe, Geschäftsführung, Präsidialbüro	693	7,3	648	7,1	45	6,9
Team EDV	323	3,4	344	3,8	-21	-6,1
Sponsoring	270	2,8	341	3,7	-71	-20,8
Liegenschaftsverwaltung Ferd.-Wilh.-Fricke-Weg	264	2,8	265	2,9	-1	-0,4
Finanzabteilung	34	0,4	37	0,4	-3	-8,1
Betriebsrat	13	0,1	6	0,1	7	>100,0
Allgemeine Finanzwirtschaft						
Verwaltungskostenzuschüsse	692	7,3	694	7,6	-2	-0,3
Tilgung Darlehen	409	4,3	393	4,3	16	4,1
Zuschuss Sportjugend Niedersachsen	337	3,5	335	3,7	2	0,6
Zinsen	304	3,2	320	3,5	-16	-5,0
Zuführung zu Rücklagen	0	0,0	103	1,1	-103	-100,0
Zuführung zum außerordentlichen Haushalt	59	0,6	0	0,0	59	-
Projekt "Förderung der Integration für Frauen in den Arbeitsmarkt"	78	0,8	26	0,3	52	>100,0
Entwicklungs- und Veränderungsprozesse LSB	6	0,1	59	0,6	-53	-89,8
Übrige Ausgaben	327	3,5	288	3,1	39	13,5
Zweckgebundene Ausgabereiste	351	3,7	529	5,8	-178	-33,6
Ungebundene Ausgabereiste	149	1,6	592	6,5	-443	-74,8
Summe Ausgaben	9.494	100,0	9.140	100,0	354	3,9

LSB außerordentlicher Haushalt – Jahresrechnung 2014

	2014		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Einnahmen						
Landesmittel (Finanzhilfe und zusätzliche Förderungen)	33.626	76,1	33.874	81,3	-248	-0,7
Glücksspirale	608	1,4	1.296	3,1	-688	-53,1
Akademie des Sports und andere Teilnehmerbeiträge	2.104	4,8	2.064	5,0	40	1,9
Internat/Teilzeitinternat	543	1,2	573	1,4	-30	-5,2
Zuwendungen des Deutschen Olympischen Sportbundes	443	1,0	470	1,1	-27	-5,7
Entnahmen aus Rücklagen	927	2,1	208	0,5	719	>100,0
Zuwendung der Niedersächsischen Lotto-Sport-Stiftung für das Aktionsprogramm „Schule und Verein“	0	0,0	100	0,2	-100	-100,0
Zuweisung aus ordentlichem Haushalt	59	0,1	0	0,0	59	-
Bundesmittel	23	0,1	23	0,1	0	0,0
Zinseinnahmen	17	0,0	18	0,0	-1	-5,6
Übrige Einnahmen	532	1,2	525	1,3	7	1,3
Übertragungen aus dem Vorjahr (Ausgaberes)	5.280	12,0	2.518	6,0	2.762	>100,0
Summe Einnahmen	44.162	100,0	41.669	100,0	2.493	6,0
Ausgaben						
Sportstättenbau, Sport und Umwelt	7.604	17,2	6.048	14,5	1.556	25,7
Zentrale Förderprogramme	6.691	15,2	6.814	16,4	-123	-1,8
Leistungssport/Spitzensport	5.519	12,5	5.233	12,6	286	5,5
Lehrarbeit	4.853	11,0	3.834	9,2	1.019	26,6
Sportlehrstätten/Stützpunkte der Landesfachverbände	2.761	6,3	3.114	7,5	-353	-11,3
Akademie des Sports	2.582	5,8	2.449	5,9	133	5,4
Sportversicherung/Sporthilfe	2.420	5,5	2.415	5,8	5	0,2
Zuschuss Sportjugend Niedersachsen	1.628	3,7	1.508	3,6	120	8,0
Internat/Teilzeitinternat	945	2,1	922	2,2	23	2,5
Integration, Sport und soziale Arbeit	617	1,4	474	1,1	143	30,2
DOSB-Projekt „Integration durch Sport“	411	0,9	413	1,0	-2	-0,5
Sportentwicklung	380	0,9	322	0,8	58	18,0
Aktionsprogramm „Schule und Verein“	344	0,8	307	0,7	37	12,1
Frauen im Sport	268	0,6	145	0,3	123	84,8
Öffentlichkeitsarbeit	195	0,4	175	0,4	20	11,4
Internationale Angelegenheiten/Europapolitik	141	0,3	159	0,4	-18	-11,3
Aktionsplan Schule/Kita	115	0,3	92	0,2	23	25,0
Sportabzeichenstelle	104	0,2	136	0,3	-32	-23,5
Akademie-Programme	63	0,1	43	0,1	20	46,5
Neubau Sportinternat/Sporthalle	35	0,1	62	0,1	-27	-43,5
Tag der Niedersachsen	35	0,1	34	0,1	1	2,9
Vereinsservice	18	0,0	20	0,0	-2	-10,0
Übrige Ausgaben	220	0,5	154	0,4	66	42,9
Zuführung zur Investitionsrücklage	283	0,6	0	0,0	283	-
Zuführung zu übrigen Rücklagen	84	0,2	184	0,4	-100	-54,3
Zuführung zur Investitions- und Instandhaltungsrücklage						
Bildungsstätte Clausthal-Zellerfeld	0	0,0	1.136	2,8	-1.136	-100,0
Zuführung zur Instandhaltungsrücklage	0	0,0	123	0,3	-123	-100,0
Zuführung zur Rücklage Sportleistungszentrum	0	0,0	73	0,3	-73	-100,0
Zweckgebundene Ausgaberes	4.096	9,3	4.263	10,2	-167	-3,9
Ungebundene Ausgaberes	1.750	4,0	1.017	2,4	733	72,1
Summe Ausgaben	44.162	100,0	41.669	100,0	2.493	6,0

Vorbericht zur Jahresrechnung 2014 der Sportjugend Niedersachsen

Die Jahresrechnung 2014 schließt in Einnahme und Ausgabe mit **€2.982.854,25 €** ab.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH hat zu keinen Einwendungen geführt. Zum Zeitpunkt der Versendung der Unterlagen liegt der Abschlussbericht der Wirtschaftsprüfer noch nicht vor. Dieser ist bis zum Zeitpunkt der Vollversammlung zu erwarten, so dass voraussichtlich zur Vollversammlung die Bescheinigung nachgereicht werden kann.

Zu den wesentlichen Veränderungen in den **Einnahmen gegenüber dem Vorjahr** sind folgende Anmerkungen zu machen:

Zuweisungen des LSB außerordentlicher Haushalt

Die höhere Zuweisung ist bedingt durch eine höhere Bezuschussung des Projektes „Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“, da die Förderung des Ministeriums für Soziales endete.

Teilnehmerbeiträge (diverse UA)

Mehreinnahmen gegenüber dem Haushaltsjahr 2014 sind bei den Freizeiten und bei der Belegung der Bildungsstätte zu verzeichnen.

Sonstige Einnahmen (diverse UA)

Die sonstigen Einnahmen sind gegenüber dem Vorjahr rückläufig. Dies ist vor allem auf den Wegfall der Einnahmen durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales für das Projekt „Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“ zurückzuführen.

Zu den wesentlichen Veränderungen in den **Ausgaben gegenüber dem Vorjahr** sind folgende Anmerkungen zu machen:

UA 5950 Bildungsstätte Personal- und Betriebskosten

Der Rückgang der Ausgaben ist im Wesentlichen auf den Rückgang der Ausgaben für durchgeführte Baumaßnahmen zurückzuführen.

UA 5350 Sachkosten Verwaltung

Die Mehrausgaben ergeben sich durch diverse Anschaffun-

gen (Street Soccer Court und Wasserbecken), die aus Gründen der Haushaltsstruktur (Haushaltsstelle für Anschaffungen über 410 Euro) in diesem Unterabschnitt gebucht sind.

UA 5000/5010 Veranstaltungen/Tagungen/Organe

Die Mehrausgaben gegenüber dem Haushaltsjahr 2013 ergeben sich hauptsächlich durch die Durchführung der zweitägigen Vollversammlung.

UA 5800 Zeltlager Langeoog

Die Mehrausgaben gegenüber dem Haushaltsjahr 2013 sind zum einen durch die gestiegenen Personalkosten aufgrund der Einstellung einer hauptamtlichen Küchenleitung und zum anderen durch umfangreichere Instandhaltungsmaßnahmen bedingt.

UA 5700 Freizeit- und Erholungsmaßnahmen

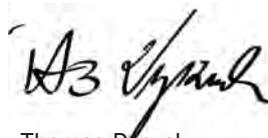
Hier stehen den höheren Ausgaben der drei Langeoog-Etappen auch höhere Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen aufgrund gesteigener Teilnehmerzahlen gegenüber.

UA 5020 Sport in Kita, Schule und Verein

Es wurden im Vergleich zum Vorjahr weniger Koordinierungsstellen Ganztagschule-Sportverein gefördert, da bereits in 2014 der Übergang zu BeSS-Servicestellen vorbereitet wurde.

Der Vorstand der Sportjugend Niedersachsen empfiehlt der außerordentlichen Vollversammlung, die Jahresrechnung 2014 so zu verabschieden.

Hannover, 14.09.2015



Thomas Dyszak
Vorsitzender Sportjugend



Norbert Engelhardt
Stellvertretender
Vorstandsvorsitzender

Haushalt der Sportjugend – Jahresrechnung 2014

	2014		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Einnahmen						
Zuweisungen des LSB (außerordentlicher Haushalt)	1.628	54,6	1.509	52,6	119	7,9
Teilnehmerbeiträge	905	30,3	880	30,6	25	2,8
Zuweisungen des LSB (ordentlicher Haushalt)	337	0,0	335	11,7	2	0,6
Landesmittel	31	1,0	57	2,0	-26	-45,6
Sonstige Einnahmen	82	2,8	89	3,1	-7	-7,9
Summe Einnahmen	2.983	88,7	2.870	100,0	113	3,9
Ausgaben						
Bildungsstätte Personal- und Betriebskosten	805	27,0	815	28,4	-10	-1,2
Verwaltungskosten	455	15,3	463	16,1	-8	-1,7
Bildungsmaßnahmen und Projekte	412	13,8	402	14,0	10	2,5
Zeltlager Langeoog	335	11,2	302	10,5	33	10,9
Personalkosten Bildungsbereich	295	9,9	292	10,2	3	1,0
Veranstaltungen/Tagungen/Organe	202	6,8	131	4,6	71	54,2
Projekte/Jugenderholung	181	6,1	185	6,4	-4	-2,2
Freizeit- und Erholungsmaßnahmen	135	4,5	122	4,3	13	10,7
Sport in Kita, Schule und Verein	131	4,3	133	4,6	-2	-1,5
Internationale Begegnungen	19	0,6	19	0,7	0	0,0
Öffentlichkeitsarbeit	11	0,4	3	0,1	8	>100,0
Verkaufs- und Werbematerial	2	0,1	3	0,1	-1	-33,3
Summe Ausgaben	2.983	100,0	2.870	100,0	113	3,9

Haushalt OSP – Jahresrechnung 2014

	2014		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Einnahmen						
Bundesmittel	827	40,3	784	40,8	43	5,5
Zuweisungen des LSB (außerordentlicher Haushalt)	818	39,8	774	40,3	44	5,7
Sonstige Einnahmen	248	12,1	210	10,9	38	18,1
Sonstige Zuwendungen	77	3,7	77	4,0	0	0,0
Übertragungen aus dem Vorjahr (Ausgaberest)	84	4,1	77	4,0	7	9,1
Summe Einnahmen	2.054	100,0	1.922	100,0	132	6,9
Ausgaben						
Sportleistungszentrum	650	31,6	650	33,8	0	0,0
Verwaltung	269	13,1	261	13,6	8	3,1
Förderung des Hochleistungssports	270	13,1	196	10,2	74	37,8
Trainingswissenschaft I	169	8,2	136	7,1	33	24,3
Trainingswissenschaft II	87	4,2	90	4,7	-3	-3,3
Physiotherapie	84	4,1	85	4,4	-1	-1,2
Laufbahnberatung	80	3,9	77	4,0	3	3,9
Trainermischfinanzierung Wasserball	66	3,2	65	3,4	1	1,5
Trainermischfinanzierung Boxen	65	3,2	63	3,3	2	3,2
Trainingswissenschaft Kraft-/Konditions-/						
Rehatraining	58	2,8	54	2,8	4	7,4
Zweckgebundene Ausgabereste	57	2,8	84	4,4	-27	-32,1
Trainermischfinanzierung Judo	53	2,6	51	2,6	2	3,9
Trainermischfinanzierung Biathlon	49	2,4	46	2,4	3	6,5
Trainermischfinanzierung Leichtathletik	48	2,3	34	1,8	14	41,2
Sonstige Ausgaben	49	2,5	30	1,5	19	63,3
Summe Ausgaben	2.054	100,0	1.922	100,0	132	6,9

BESCHEINIGUNG

An den LandesSportBund Niedersachsen e.V., Hannover

Wir haben die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung des LandesSportBundes Niedersachsen e.V., Hannover, für das Haushaltsjahr 2014 in der Fassung der Anlage 1 geprüft sowie unsere Prüfungshandlungen und Berichterstattung auftragsgemäß um die folgenden Punkte ergänzt:

- Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des NSportFG,
- Prüfung der Einhaltung der NSportFVO,
- Prüfung der Vollständigkeit und Plausibilität der Rücklagen,
- Prüfung der wirtschaftlichen und zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfe und des Einbringens von Eigenmitteln anhand der Darstellung des Verhältnisses von Eigen- zu Finanzhilfemitteln,
- Prüfung der Beachtung der LSB-Sportförderrichtlinien und der allgemeinen Abrechnungsbestimmungen.

Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung 2014 nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Finanzordnung des LandesSportBund Niedersachsen e.V., Hannover, sowie die Beachtung des NSportFG und der NSportFVO liegen in der Verantwortung des Vorstands des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresrechnung 2014 unter Einbeziehung der Buchführung sowie über die Einhaltung der Vorschriften gemäß Erweiterung unseres Prüfungsauftrags abzugeben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresrechnung sowie die Anforderungen aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstands überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Finanzordnung des LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Die Bestimmungen des NSportFG und der NSportFVO wurden eingehalten. Die Rücklagen sind vollständig und plausibel. Die wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe wurde nachgewiesen. Das Einbringen von Eigenmitteln wurde anhand des Verhältnisses von Eigen- zu Fremdmitteln zutreffend dargestellt. Die LSB-Sportförderrichtlinien und die allgemeinen Abrechnungsbestimmungen wurden eingehalten.

Hannover, den 8. September 2015

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



(Plath)

Wirtschaftsprüfer



(Willner)

Wirtschaftsprüfer

TOP 8 Beschlussfassung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite

Beschlussempfehlung des Präsidiums

Die Liquidität im ordentlichen Haushalt kann wegen der verzögerten Beitragseingänge zum 30.04. eines jeden Jahres ggf. nur durch Inanspruchnahme von Kassenkrediten gesichert werden.

Beschlussempfehlung des Präsidiums:

Der Landessporttag beschließt, den Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1,5 Mio. Euro festzusetzen.

TOP 9 Beschlussfassung über den LSB-Haushaltsplan 2016

Beschlussempfehlung des Präsidiums

Der Haushaltsplan 2016 des LSB ist vom Wirtschaftsbeirat und vom Präsidium beraten worden und schließt in Einnahme und Ausgabe

im ordentlichen Haushalt mit	9.773.860,00 Euro	und
im außerordentlichen Haushalt mit	38.923.053,00 Euro	ab.

Nach der Neufassung der LSB-Satzung 2014 ist der Haushaltsplan 2016 der Sportjugend Niedersachsen, den die Vollversammlung am 10. Oktober 2015 beschlossen hat, nicht mehr zu bestätigen.

Beschlussempfehlung des Präsidiums:

Das Präsidium empfiehlt dem Landessporttag, den Haushalt 2016 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Vorbericht zum Haushaltsplan 2016

Der Haushaltsplan 2016 ist in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen, und zwar

im **ordentlichen Haushalt** mit 9.773.860 €
und
im **außerordentlichen Haushalt** mit 38.923.053 €

Der Haushaltsplan 2016 besteht – wie bisher – aus dem **ordentlichen** Haushalt (eigenfinanziert) und dem **außerordentlichen** Haushalt (fremd-/zweckgebunden finanziert). Diese Teilhaushalte sind geschäfts- bzw. sachgebietsbezogen in Unterabschnitte (UA) gegliedert. Die eigentliche Haushaltsstelle setzt sich aus acht Ziffern zusammen, wobei die ersten vier Ziffern den Unterabschnitt (UA) (analog der Gliederung in öffentlichen Haushalten) und die folgenden vier Ziffern die Einnahme- bzw. Ausgabeart (analog der Gruppierung in öffentlichen Haushalten) bezeichnen.

Der LandesSportBund betreibt eine an den Einnahmen orientierte Haushaltswirtschaft. Im Unterschied zum Vorjahr sind bei der Haushaltsplanung für 2016 neben der Finanzhilfe i. H. v. 31.500.000 € bereits zu erwartende Mehreinnahmen gem. § 3 Abs. 2 NSportFG i. H. v. 2.138.961 € berücksichtigt worden. Dieser Betrag basiert auf der Berücksichtigung von 9 feststehenden Berechnungsmonaten und einer Hochrechnung der Toto-Lotto Niedersachsen GmbH vom 05.08.2015 für die Berechnungsmonate 08-10/2015. Der Mittelansatz der Einnahmen aus § 3 Abs. 2 NSportFG und der hieraus finanzierten Ausgaben erfolgt vorbehaltlich der Mittelzusage des MI (Dezember 2015).

Im Übrigen haben sich die größeren Einnahmepositionen wie Mitgliedsbeiträge und Mieten nur unwesentlich verändert, so dass keine größeren Haushaltsverschiebungen eingetreten sind. Im Wesentlichen handelt es sich um Wiederholungsansätze.

Aufgrund von Versorgungszusagen zugunsten des Vorstandes erfolgte zum 31.12.2014 im ordentlichen Haushalt eine Zuführung zur Rückstellung für Pensionen gem. Gutachten i. H. v. 422.945 €. Die Rückstellung wird in 2016 um zu erwartende zusätzliche Belastungen i. H. v. 60.000 € (2015: 60.000 €) aufgestockt.

Ab 2014 werden weitere Rückstellungen berücksichtigt für: Verpflichtungen aus Gleitzeitüberhängen und Altersteilzeit, für Jahresabschluss- und Prüfungskosten, für Beiträge an

Verwaltungsberufsgenossenschaften und für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen. Die Zuführungen und Entnahmen erfolgen jeweils im ordentlichen Haushalt.

Folgende Haushaltspositionen bedürfen einer Erläuterung:

1. Ordentlicher Haushalt

4000-4045 Bildungskonferenz / Frauenvollversammlung des DOSB

Für die Bildungskonferenz und Frauenvollversammlung des DOSB werden einmalig 30.000 € eingeplant.

4100-1745/4800 Altersteilzeit

Der LSB ist per Gesetz verpflichtet, Gehaltszahlungen für die Freistellungsphase der Altersteilzeit vor einer möglichen Insolvenz abzusichern. Der LSB zahlt diese Beträge insolvenzsicher bei der Allianz ein. Die Freistellungsphase der Altersteilzeit wird durch entsprechende Rückflüsse aus der Insolvenzversicherung finanziert. Die Aufwendungen für einen z. Zt. bestehenden ATZ-Fall sind im Haushalt 2016 gesondert im UA 4100 ausgewiesen.

4210-9000 Zuführung zum außerordentlichen Haushalt

Die Zuführung i. H. v. 331.298 € dient zum Ausgleich des Defizits des außerordentlichen Haushaltes (Haushaltsstelle 5900-3000)

4210-9100 Zuführung Betriebsmittelrücklage

Zusätzliche Einnahmen aufgrund der Beitragsanpassung zum 01.01.2015 werden i.H.v. 281.000 € der Betriebsmittelrücklage zur Gegenfinanzierung der zu erwartenden sinkenden Mitgliedsbeiträge sowie der Preis- und Personalkostensteigerungen in den Folgejahren zugeführt. Die Zuführung weiterer 80.000 € zur Betriebsmittelrücklage ist erforderlich, um eine erwartete Erhöhung des DOSB-Beitrages zu finanzieren.

2. Außerordentlicher Haushalt

Unterabschnitt 5010

Das Aktionsprogramm Schule und Verein wird ab 2016 der Sportjugend zugeordnet.

Unterabschnitt 5019

Der Aktionsplan Schule/Kita wird ab 2016 der Sportjugend zugeordnet.

Unterabschnitte 5010, 5015, 5040 und 5055

Förderprogramme:

Die Mittel für die unten stehenden Förderprogramme werden an Vereine, Sportbünde und Landesfachverbände auf Grundlage von konkreten Förderanträgen weitergegeben. Die Programme wurden vor dem Hintergrund wichtiger gesellschafts- und verbandspolitischer Entwicklungen als Zukunftsaufgaben definiert und befinden sich in der Umsetzung.

Bereiche:

Außerdem werden Mittel für Vereine, Sportbünde und Landesfachverbände für unten stehende Bereiche angesetzt.

Förderprogramme:

- 5010-7017 – Sport für behinderte Kinder und Jugendliche (Vereinsförderprogramm/BSN)
Die Mittelbereitstellung i. H. v. 130.000 € erfolgt aus Mehreinnahmen gem. § 3 Abs. 2 NSportFG.
- 5010-7045 – Förderprogramm „IZA“ – Gesundheit und AGIL
Zusätzliche Mittelbereitstellung i. H. v. 50.000 € erfolgt aus Mehreinnahmen gem. § 3 Abs. 2 NSportFG.
- 5040-7010 – Aktionsplan „Inklusion im niedersächsischen Sport“
Zusätzliche Mittelbereitstellung i. H. v. 50.000 € erfolgt aus Mehreinnahmen gem. § 3 Abs. 2 NSportFG.
- 5055-7011 – Bürgerschaftliches Engagement
Die Mittelbereitstellung i. H. v. 165.000 € erfolgt aus Mehreinnahmen gem. § 3 Abs. 2 NSportFG.
- 5055-7013 – Beratung in Entwicklungsprozessen
Die Mittelbereitstellung i. H. v. 55.000 € erfolgt aus Mehreinnahmen gem. § 3 Abs. 2 NSportFG.

Bereiche:

- 5015-7020 – Hauptberufliche Sportreferenten
Zusätzliche Mittelbereitstellung i.H.v. 387.449 € erfolgt aus Mehreinnahmen gem. § 3 Abs. 2 NSportFG.
- 5015-7025 – Aus- und Fortbildung sowie Härtefallregelung
Zusätzliche Mittelbereitstellung i. H. v. 500.000 € +

100.000 € (Härtefallregelung) erfolgt aus Mehreinnahmen gem. § 3 Abs. 2 NSportFG.

- 5510-9872 – Sportstättenbau

Zusätzliche Mittelbereitstellung i. H. v. 300.000 € erfolgt aus Mehreinnahmen gem. § 3 Abs. 2 NSportFG.

5900-3000 Zuführung vom ordentlichen Haushalt

Die Zuführung vom ordentlichen Haushalt i. H. v. 331.298 € dient zum Ausgleich des Defizits des außerordentlichen Haushalts (Haushaltsstelle 4210-9000).

5900-3922 – Ausgabereserve Finanzhilfe § 3 Abs. 2 NSportFG

Der nach der Hochrechnung der Toto-Lotto Niedersachsen GmbH vom 05.08.2015 voraussichtlich zu erwartende Mehrbetrag der Finanzhilfe gem. § 3 Abs. 2 NSportFG i. H. v. 2.138.961 € wird gem. § 3 Abs. 3 S. 2 NSportFG im Dezember 2015 ausgezahlt.

Der Übertrag in das Jahr 2016 erfolgt mittels eines Ausgabe-restes aus 2015. Der Mittelansatz erfolgt vorbehaltlich der Mittelzusage des MI (Dezember 2015).

Unterabschnitt 5950: Akademie des Sports – Standort Clausthal-Zellerfeld

Aufgrund des neuen Akademie-Konzeptes wird ab 2016 der Standort Clausthal-Zellerfeld nicht mehr der Sportjugend Niedersachsen, sondern unmittelbar dem LSB zugeordnet.

LSB ordentlicher Haushalt – Haushaltsplan 2016

	2016		Vorjahr einschl. NT		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Einnahmen					
Mitgliedsbeiträge	8.604	88,0	8.590	86,1	14
Mieteinnahmen Ferd.-Wilh.-Fricke-Weg	303	3,1	299	3,0	4
Entnahmen aus sonstigen Rückstellungen	247	2,5	0	0,0	247
Einnahmen aus Sponsoring	246	2,5	224	2,3	21
Entnahme aus sonstigen Rücklagen	171	1,7	19	0,2	152
Verkaufserlöse	35	0,4	35	0,4	0
Entnahme Rücklage für Altersteilzeit	33	0,3	12	0,1	21
Übrige Einnahmen	135	1,4	136	1,4	-1
Entnahmen aus Betriebsmittelrücklage	0	0,0	157	1,6	-157
Vorträge aus dem Vorjahr (Ausgaberes)	0	0,0	500	5,0	-500
Summe Einnahmen	9.774	100	9.972	100	-198
Ausgaben					
Allgemeine Verwaltung	4.756	48,7	4.647	46,6	109
Organe, Geschäftsführung, Präsidialbüro	710	7,3	758	7,6	-48
Verwaltungskostenzuschüsse	644	6,6	753	7,6	-109
Liegenschaften Ferd.-Wilh.-Fricke-Weg	446	4,6	300	3,0	147
Darlehensstilgung	443	4,5	426	4,3	17
Zuführung zu Betriebsmittelrücklage	361	3,7	399	4,0	-38
Team EDV	354	3,6	458	4,6	-104
Zuführung außerordentlicher Haushalt	331	3,4	518	5,2	-187
Sponsoring	304	3,1	279	2,8	25
Darlehenszinsen	270	2,8	287	2,9	-17
Zuschuss Sportjugend	267	2,7	396	4,0	-128
Zuführung zu sonstigen Rückstellungen	252	2,6	0	0,0	252
Zuweisung an LFV aus Mitglieder- u. Aktivitätenmeldungen (Seite C)	175	1,8	180	1,8	-5
Sportentwicklung	95	1,0	74	0,7	22
Erwachsenensportabzeichen	70	0,7	70	0,7	0
Zuführung zur Pensionsrückstellung	60	0,6	60	0,6	0
Beraterausbildung	50	0,5	55	0,6	-5
Team Finanzen	39	0,4	39	0,4	0
Vereinswettbewerb	20	0,2	23	0,2	-3
EVP-Geschäftsstelle	20	0,2	35	0,4	-15
Betriebsrat	12	0,1	12	0,1	0
EVP-Gesamtprogramm	0	0,0	15	0,2	-15
Zuführung zu sonstigen Rücklagen	0	0,0	0	0,0	0
Übrige Ausgaben	94	1,0	189	1,9	-95
Summe Ausgaben	9.774	100	9.972	100 0	-198

LSB außerordentlicher Haushalt – Haushaltsplan 2016

	2016		Vorjahr einschl. NT		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	
Einnahmen					
Finanzhilfe Land Niedersachsen	31.500	80,9	31.500	73,7	0
Akademie des Sports und andere Teilnehmerbeiträge	2.148	5,5	2.036	4,8	112
Vortrag Ausgabereist Mehreinnahmen § 3 Abs. 2 NSportFG	2.139	5,5	2.118	5,0	21
Glücksspirale	730	1,9	760	1,8	-30
Internat, Teilzeitinternat und Sportler-WG	612	1,6	612	1,4	0
Akademie des Sports, Standort Clausthal-Zellerfeld	456	1,2	0	0,0	456
Bundesprojekt "Integration durch Sport"	415	1,1	415	1,0	0
Zuführungen vom ordentlichen Haushalt	331	0,9	518	1,2	-187
Entnahmen aus Instandhaltungs- und Investitionsrücklagen	285	0,7	486	1,1	-201
Sportabzeichen	32	0,1	33	0,1	-1
Entnahme Rücklage Fahrzeug Internat	23	0,1	0	0,0	23
Entnahme Rücklage ARAG	0	0,0	237	0,6	-237
Aktionsprogramm "Schule und Verein" (Zuordnung ab 2016 zur Sportjugend)	0	0,0	106	0,2	-106
Übrige Einnahmen	253	0,6	268	0,6	-16
Vorträge aus dem Vorjahr (sonstige Ausgabereist)	0	0,0	3.628	8,5	-3.628
Summe Einnahmen	38.923	100	42.716	100	-3.793
Ausgaben					
Zentrale Förderprogramme	7.058	18,1	7.423	17,4	-365
Sportstättenbau, Sport und Umwelt	6.270	16,1	7.430	17,4	-1.160
Leistungssport/Spitzensport	5.389	13,8	5.565	13,0	-176
Aus-, Fort- u. Weiterbildung	5.549	14,3	6.583	15,4	-1.034
Sportlehrstätten	2.734	7,0	2.734	6,4	0
Sportversicherung/Sporthilfe	2.404	6,2	2.885	6,8	-481
Akademie des Sports	2.593	6,7	2.565	6,0	28
Zuschuss Sportjugend Niedersachsen	1.959	5,0	1.950	4,6	9
Internat, Teilzeitinternat und Sportler WG	1.060	2,7	1.051	2,5	9
Integration, Sport und soziale Arbeit	568	1,5	593	1,4	-25
Inklusion im niedersächsischen Sport	134	0,3	132	0,3	2
Aktionsprogramm "Schule und Verein" (Zuordnung ab 2016 zur Sportjugend)	0	0,0	450	1,1	-450
Bundesprojekt "Integration durch Sport"	415	1,1	429	1,0	-14
Sportentwicklung	464	1,2	608	1,4	-144
Instandhaltungen und Investitionen Sportjugend lt. Plan (CLZ & Langeoog)	162	0,4	439	1,0	-277
Bürgerschaftliches Engagement	234	0,6	422	1,0	-188
Öffentlichkeitsarbeit	253	0,7	270	0,6	-17
Internationale Angelegenheiten und Grundsatzfragen	202	0,5	212	0,5	-10
Aktionsplan "Schule/Kita" (Zuordnung ab 2016 zur Sportjugend)	0	0,0	131	0,3	-131
Sportabzeichen	137	0,4	135	0,3	3
Akademie-Programm	119	0,3	87	0,2	31
Instandhaltungen und Investitionen Akademie des Sports lt. Plan	128	0,3	290	0,7	-162
Beratung in Entwicklungsprozessen	55	0,1	55	0,1	0
Tag der Niedersachsen	0	0,0	50	0,1	-50
Vereinservice/Organisationsentwicklung	141	0,4	135	0,3	6
Akademie des Sports, Standort Clausthal-Zellerfeld	863	2,2	0	0,0	863
Restbaukosten Neubau Internat u. Sporthalle	0	0,0	56	0,1	-56
Übrige Ausgaben	33	0,1	38	0,1	-4
Summe Ausgaben	38.923	100	42.716	100	-3.793

Titel	Mittelverwendung				Gesamt- ergebnis
	Gemeinschafts- ausgaben	LFV	Sportbünde	Vereine	
01. Sitzungen, Organe, Präsidium	119.000 €				119.000 €
02. Jahresempfang	22.500 €				22.500 €
03. Ehrungen, Repräsentationen, Vereinsjubiläen	74.000 €			2.000 €	76.000 €
04. Gema				190.000 €	190.000 €
05. DOSB-Beitrag	243.000 €				243.000 €
06. sonstige Beiträge	29.500 €				29.500 €
07. Betriebsrat	10.800 €				10.800 €
08. Personalkosten	4.448.900 €				4.448.900 €
09. Haltung von Kraftfahrzeugen	25.000 €				25.000 €
10. Büro- und Geschäftsbedarf	42.000 €				42.000 €
11. Post- und Fernmeldegebühren	56.000 €				56.000 €
12. Erwerb bewegliches Anlagevermögen	75.000 €				75.000 €
13. EDV	354.034 €				354.034 €
14. Bewirtschaftungskosten Liegenschaften	446.300 €				446.300 €
15. Steuerberatung / Wirtschaftsprüfung	73.000 €				73.000 €
16. Sponsoring	304.050 €				304.050 €
17. Verwaltungskosten Sportbünde			640.000 €		640.000 €
18. Restverwaltungskosten LFV		9.100 €			9.100 €
19. Dezentralisierung Bearbeitung Erwachsenensportabzeichen			70.000 €		70.000 €
20. Zuschuss Sportjugend	267.408 €				267.408 €
21. Kapaldiendienst	712.820 €				712.820 €
22. Zuführung zur Betriebsmittelrücklage	361.000 €				361.000 €
23. Sonstige Ausgaben	672.150 €	175.000 €		20.000 €	867.150 €
Ergebnis ordentlicher Haushalt	8.336.462 €	184.100 €	710.000 €	212.000 €	9.442.562 €
24. Zuführung zum außerordentlichen Haushalt	331.298 €				331.298 €
Gesamtergebnis	8.667.760 €	184.100 €	710.000 €	212.000 €	9.773.860 €

LandesSportBund Niedersachsen e. V.
Haushaltsquerschnitt nach Mittelverwendung

Außerordentlicher Haushalt
Haushaltsplan 2016

Titel	Mittelverwendung				Gesamt- ergebnis
	Gemeinschafts- aufgaben	Leistungs- sport	LFV	Sportbünde Vereine	
01. Vereinsservice	62.700 €				62.700 €
02. Breitensport/IZA	184.000 €				184.000 €
03. Sport für behinderte Kinder und Jugendliche			130.000 €		130.000 €
04. Veranstaltungen NTB inkl. Landesturnfest			100.000 €		100.000 €
05. "KIDS"	50.000 €				50.000 €
06. Sportmedizin Kaderuntersuchungen		440.000 €			440.000 €
07. Spitzensport		213.290 €			213.290 €
08. Zuschüsse für Sportschulen			3.805.000 €	50.000 €	4.068.290 €
09. Zuschuss Nds. Inst. für Sportgeschichte			2.544.700 €	104.000 €	2.630.000 €
10. Übungsleitermaterialien	45.200 €				45.200 €
11. Lizenzlehrgänge Sportbünde				273.000 €	273.000 €
12. Zentrale Aus- u. Fortbildung					55.000 €
13. Lehrkräfte Sportbünde				1.437.449 €	1.437.449 €
14. Aus- u. Fortbildung u. Personalkosten - LFV			3.697.060 €		3.697.060 €
15. nebenberufliche Übungsleiter Vereine				5.500.000 €	5.500.000 €
16. Fahrtkosten Inselvereine				12.000 €	12.000 €
17. Arbeitstagungen LFV			226.560 €		226.560 €
18. Qualifizierungsprogramm SB				60.000 €	60.000 €
19. Öffentlichkeitsarbeit / Vereinsservice - LFV			692.600 €		692.600 €
20. 4 NÜL pro LFV			20.000 €		20.000 €
21. Jugend-/Lehrarbeit NFV			470.000 €		470.000 €
22. Fußballprojekte			75.700 €		75.700 €
23. DOSB-Programm Integration durch Sport	244.900 €			170.000 €	414.900 €
24. Integration, Sport und soziale Arbeit	701.300 €				701.300 €
25. Sportabzeichenstelle	82.000 €			25.000 €	137.000 €
26. Frauen im Sport	66.600 €				66.600 €
27. Bürgerschaftliches Engagement	288.700 €				288.700 €
28. Öffentlichkeitsarbeit	253.210 €				253.210 €
29. Sportversicherungsvertrag/VBG-Pauschalabkommen/Beihilfen Sporthilfe	2.404.100 €				2.404.100 €
30. Akademie des Sports - CLZ	862.860 €				862.860 €
31. Akademie des Sports - Hannover	2.614.850 €				2.614.850 €
32. Akademie des Sports - Programme	124.750 €				124.750 €
33. Internat/TZI/Sportler-WG	1.054.024 €				1.054.024 €
34. Sportstättenbau	800.000 €			5.400.000 €	6.200.000 €
35. Zuschuss Sportjugend	1.958.900 €	880.500 €			1.958.900 €
36. Zuschuss OSP					880.500 €
37. Investitionen und Instandhaltungen lt. Investitions- und Instandhaltungsplan	268.200 €				268.200 €
38. Sonstige Ausgaben	359.600 €				359.600 €
Gesamtergebnis	12.480.894 €	1.533.790 €	11.761.620 €	11.266.000 €	38.923.053 €

ADRENALIN.KICK.

ALLE MODELLE: www.ass-team.net



GOLF GTI PERFORMANCE 4trg.
2,0 TSI, 169 kW (230 PS)

für mtl. **449 €***

INKLUSIVE NAVI UND EINEM
EXTRA SATZ WINTERKOMPLETTRÄDER



MONATLICHE KOMPLETTRATE
Inklusive Versicherung und Steuern.



KUNDENSERVICE
Persönliche Betreuung, schnelle Bearbeitung.



KEINE KAPITALBINDUNG
Anzahlung und Schlussrate entfallen.



12-MONATSVERTRÄGE
Hohe Planungssicherheit. Mit Verlängerungsoption.



INFOS UND BERATUNG:

ASS Athletic Sport Sponsoring GmbH | Tel.: 0234-95128-40 | www.ass-team.net
Ihren Antrag richten Sie bitte an: LandesSportBund Niedersachsen e.V.
E-mail: jlanger@lsb-niedersachsen.de | Fax: 0511-1268-153

*Preis inkl. Überführungs- und Zulassungskosten, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung mit Selbstbehalt, Rundfunkgebühren, gesetzl. MwSt. Anzahlung und Schlussrate fallen nicht an.
10.000 km bis 30.000 km Jahresfreilaufleistung je nach Hersteller und Modell (5.000 Mehrkilometer gegen Aufpreis möglich). Stand: 12.10.2015.
Angebot gilt vorbehaltlich etwaiger Änderungen und Irrtümer. Gelieferte Fahrzeuge können von der Abbildung abweichen.

TOP 10 Beschlussfassung über die Entlastung von Präsidium und Vorstand

Gemäß § 14 Ziffer 4.5 der LSB-Satzung hat der Landessporttag über die Entlastung des Präsidiums und des Vorstands zu beschließen.

Im ergänzenden mündlichen Bericht des Präsidiums unter TOP 4 wird diese Entlastung für Präsidium und Vorstand beantragt.

TOP 11 Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung für das Präsidium

In der 61. Sitzung des Hauptausschusses am 23.10.2010 wurde die gemäß § 12 Abs. 2 und 3 der Finanzordnung mögliche pauschale Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit im LSB-Präsidium (außerhalb von Sitzungen und Tagungen) beschlossen. Basis war damals eine Ermittlung und Überprüfung der tatsächlichen Aufwendungen und zeitlichen Belastungen der einzelnen Mitglieder des Präsidiums durch die Haushaltskommission.

Die Präsidentin bzw. der Präsident erhält danach eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,- €. Die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten erhalten einheitlich eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,- €. Damit ist der zeitliche Aufwand, Sitzungsgeld, Tagegeld, alle anfallenden Sachkosten wie z. B. Telekommunikationskosten, Bürobedarf, Porto, etc. sowie der mit der Aufwandspauschale zusammenhängende persönliche steuerliche Zusatzaufwand abgegolten. Hingegen muss die steuerliche Zahlung an die Finanzverwaltung für die private Nutzung eines Dienstfahrzeuges (1%-Regelung) vom LSB-Präsidenten selbst nach den aktuellen steuerlichen Vorschriften getragen werden.

Für die übrigen Mitglieder des Präsidiums sind mit der Aufwandsentschädigung Fahrtkosten nicht abgegolten, die per Einzelabrechnung gemäß Bundesreisekostenrecht und LSB-Finanzordnung geltend gemacht werden können. Fahrtkosten aus mit dem Präsidiumsamt zusammenhängenden Mandaten bei Dritten sind bei diesen geltend zu machen und an den LSB abzuführen.

Im Rahmen der Abstimmungen mit der niedersächsischen Finanzverwaltung wurde 2010 vereinbart, dass die der Pauschale zugrundeliegende Aufwandsermittlung der Präsidiumsmitglieder in der Regel alle 5 Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen ist. Darüber hinaus gab es durch die beim letzten Landessporttag beschlossene Strukturveränderung des LSB ein verändertes Tätigkeitsprofil für die Präsidiumsmitglieder. Deshalb haben die gegenwärtigen ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums in den Monaten März, April und Mai 2015 ihren Aufwand sowohl sachlich als auch zeitlich aufgezeichnet. Das sich daraus ergebende Bild ähnelt bei einer Verringerung der Beanspruchung stark der Situation von 2010. So beträgt der durchschnittliche Zeitaufwand des Präsidenten ca. 17 Stunden pro Woche. Bei den anderen Mitgliedern des Präsidiums liegt der zeitliche Aufwand zwischen 4,5 und 8 Stunden pro Woche.

Nach alledem schlägt der Vorstand vor, die bisherigen Regelungen bezüglich der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Präsidiumsmitglieder beizubehalten.

Beschlussempfehlung:

Der Landessporttag beschließt hinsichtlich der Entschädigung (Tätigkeitsvergütung und Aufwandsentschädigung ohne gesondert geltend zu machende Fahrtkosten) der ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums:

1. Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für die Präsidentin bzw. den Präsidenten wird auf 700,- € festgesetzt.
2. Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für die Vizepräsidentinnen bzw. die Vizepräsidenten sowie für die beiden von den Ständigen Konferenzen der Sportbünde und Landesfachverbände gewählten Präsidiumsmitglieder wird auf 400,- € festgesetzt.
3. Reisekosten aus mit dem Präsidiumsamt zusammenhängenden Mandaten bei Dritten sind bei diesen geltend zu machen und an den LSB abzuführen.
4. Die Empfängerin bzw. der Empfänger von Aufwandsentschädigungen hat die jeweilige Versteuerung selbst vorzunehmen.

TOP 12 Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Antrag des Präsidiums auf Satzungsänderungen

1. Vom Finanzamt vorgegebene Änderung

Das Finanzamt Hannover hat in seinem Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO (Feststellung der Einhaltung der Voraussetzungen der Abgabenordnung durch die LSB-Satzung) vom 11.12.2014 als Nebenbestimmung aufgegeben, dass in Anpassung an die sogenannte Steuermustersatzung der Satz: „Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LSB.“ in die Satzung des LSB aufzunehmen ist. Gemeint ist die Aufnahme in § 3 Ziff. 2 Satz 2. Da die Aussage des geforderten Satzes durch Satz 3 modifiziert wird, so dass eine Förderung der ordentlichen Mitglieder weiterhin möglich ist (was auch so mit dem Finanzamt und der Oberfinanzdirektion kommuniziert ist), sieht das Präsidium keine Gründe, die gegen die Aufnahme des geforderten Satzes in die LSB-Satzung sprechen würden. Es schlägt daher folgende Änderung vor:

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der LSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der LSB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LSB dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LSB.** Mitglieder des Vereins, die als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des § 51 ff. AO anerkannt sind, dürfen nach den Vorgaben des § 58 Nr. 2 AO Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des LSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Allen ehrenamtlich Tätigen können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen – soweit sie angemessen sind – erstattet werden. Gezahlt werden können auch Tätigkeitsvergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand und eine pauschalierte Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Finanzordnung.

5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den LSB keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

2. Vom Amtsgericht Hannover (Registergericht) vorgegebene Änderung

Das Amtsgericht Hannover hat mit Schreiben vom 03.12.2015 gebeten, die Satzung des LSB bezüglich der Beschlüsse des Präsidiums in § 15 Ziff. 2.2 der Satzung dahingehend zu präzisieren, dass eine Regelung für die Protokollierung von Präsidiumsbeschlüssen aufgenommen wird. Das Präsidium schlägt daher – in Anlehnung an die Regelungen zu Protokollen in der allgemeinen Geschäftsordnung – folgende Satzungsänderung von § 15 Ziff. 2.2 vor:

§ 15 Das Präsidium

...

2.2 Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in grundsätzlich quartalsweise stattfindenden Sitzungen, die nicht öffentlich sind. Gibt es bei der Beschlussfassung eine Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten; sie bzw. er hat dann zwei Stimmen. In eilbedürftigen Fällen können Präsidiumsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren (per Fax oder Email) gefasst werden, wenn mindestens 6 der 10 Mitglieder des Präsidiums dem Beschlussvorschlag zustimmen. Ob ein Sachverhalt, der einer Präsidiumsentscheidung bedarf, eilbedürftig im Sinne dieser Vorschrift ist, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident. In der nächsten turnusgemäßen Präsidiumssitzung ist die erfolgte Beschlussfassung nochmals allen Präsidiumsmitgliedern bekannt zu geben.

Über die Präsidiumssitzungen sind Protokolle zu führen. Diese sollen möglichst innerhalb von 14 Tagen versandt werden. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein. Die Genehmigung der Protokolle erfolgt in der nächsten Sitzung.

3. Vom Präsidium vorgeschlagene Änderung

Das Präsidium hält eine Satzungsänderung für sinnvoll, die Befugnis der Einleitung eines Ordnungsverfahrens gemäß § 11 LSB-Satzung betreffend. Bisher gibt die Satzung vor, dass dieses vom Vorstand (nur) auf Antrag eines Sportbundes oder eines Landesfachverbandes eingeleitet werden kann, es sei denn, diese sind selber betroffen. Wird dem Vorstand ein Verstoß selbst bekannt, muss er gemäß der Richtlinie zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen den zuständigen Sportbund bzw. Landesfachverband informieren und diesen auffordern das Verfahren zu beantragen bzw. zu begründen, warum die Einleitung nicht erforderlich ist. Dieses Verfahren hat sich in der Vergangenheit als kompliziert und hinderlich herausgestellt. Das Präsidium hält es daher für sinnvoll, dem Vorstand ein eigenes Einleitungsrecht einzuräumen. Sicher ist es in den meisten Fällen geraten, vor Einleitung eines Ordnungsverfahrens durch den Vorstand mit dem zuständigen Sportbund oder dem Landesfachverband vorab Kontakt aufzunehmen. Dies könnte man jedoch – sollte es in diesem Bereich zukünftig zu Problemen kommen – auch in der Richtlinie zum Straf- und Ordnungsverfahren regeln. Das Präsidium beantragt daher folgende Änderung des § 11 Ziff. 4 der Satzung:

§ 11 Straf- und Ordnungsgewalt

1. ...

4. Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden **auf Antrag eines Sportbundes oder eines Landesfachverbandes** durch den Vorstand eingeleitet, ~~es sei denn, ein Sportbund oder ein Landesfachverband ist selbst betroffen. In diesen Fällen leitet der Vorstand unmittelbar das Verfahren ein.~~

...

TOP 13 Beschlussfassung über die Änderungen der Ordnungen

Antrag des Präsidiums auf Ordnungsänderungen

Die Neufassung der LSB-Satzung im November 2014 brachte eine Vielzahl von Zuständigkeits- und Bezeichnungsänderungen mit sich. Dies hat die Notwendigkeit zur Folge, dass die LSB-Ordnungen entsprechender Anpassungen bedürfen. Gemäß § 14 Ziff. 4.10 der LSB-Satzung beschließt der Landessporttag über die gemäß § 30 zu erlassenden Ordnungen (Aufnahme-, Finanz-, Allgemeine Geschäfts-, Ehrungs- und Prüfungsordnung für die Revision).

Die hier vorgeschlagenen Änderungen umfassen fast ausschließlich Zuständigkeitsverschiebungen vom Präsidium auf den Vorstand. Inhaltlich wurden keine Änderungen vorgenommen, mit Ausnahme der Prüfungsordnung für die Revision. Diese wurde bereits den Mitgliedern des Hauptausschusses in der 70. Sitzung am 11.10.2014 vorgestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Landessporttag beschließt die in der Anlage befindlichen Ordnungsänderungen.

Anlagen

1. Geänderte Aufnahmeordnung
2. Geänderte Finanzordnung
3. Geänderte Allgemeine Geschäftsordnung
4. Geänderte Ehrungsordnung
5. Geänderte Prüfungsordnung für die Revision

Aufnahmeordnung

„Beschlissen am 16.11.2000; zuletzt geändert durch den 40. Landessporttag am 21.11.2015“

§ 1 Voraussetzungen und Verfahren

Die vorliegende Aufnahmeordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Aufnahme von Mitgliedern in den LandesSportBund Niedersachsen e. V. Basis der Mitgliedschaft im LSB ist die Sportausübung. Der Begriff „Sport“ ist umgangssprachlich weit verbreitet, kommt in vielen Sprachen vor und lässt eine präzise und eindeutige begriffliche Abgrenzung nicht zu. Neben einer eher wissenschaftlichen Betrachtungsweise müssen gleichwohl der „Alltagsgebrauch“ und die Einbindung in historisch gewachsene Bezüge berücksichtigt werden. Ebenso sind soziale, ökonomische, politische und rechtliche Gegebenheiten in das Aufnahme- und Anerkennungsverfahren einzubeziehen.

§ 2 Sport

Vorbemerkung

Mit dem folgenden Katalog von Merkmalen beschreibt der LSB die notwendigen Kriterien als zwingende Voraussetzung zur Aufnahme und Anerkennung von sportlichen Aktivitäten in seine Organisation.

Aufnahme und Anerkennungskriterien

1. Motorische Aktivität

- Zum Sport gehört grundsätzlich die motorische Aktivität des Menschen.
- Diese Aktivität muss für den betreffenden Sport gekennzeichnet sein und ihn konstitutiv bestimmen.
- Die zugrunde liegende motorische Aktivität erfordert mindestens eine oder mehrere koordinative und konditionelle Fähigkeiten.
- Die motorische Aktivität ist auf den Erwerb, den Erhalt und/oder das Verbessern dieser Fähigkeiten ausgerichtet.

2. Grundsätze sportlicher Handlungen

- Die sportlichen Handlungen werden durch Regeln bestimmt, die einen charakteristischen und verbindlichen Handlungskodex darstellen, mit dem die sportlichen Aktivitäten hinsichtlich der Abläufe, der Organisations-

strukturen und der Handlungsnormen geregelt sind.

- Zum sportlichen Handeln gehören Grundwerte und Leitideen wie Fairplay, Partnerschaft, Soziales Handeln, Unversehrtheit des Partners, Chancengleichheit, Mannschaftsgeist; Leisten und Wettbewerb, Prävention und Rehabilitation und allgemein die Förderung des Gemeinwesens. Sportliche Handlungen vollziehen sich auf einer künstlich erzeugten Ebene. Sie sind grundsätzlich unproduktiv und fallen nicht unter überwiegend kommerzielle Nützlichkeitsabwägungen. Sportliche Handlungen sind damit überwiegend konsequenzlos und vollziehen sich spielerisch.

3. Einbindung in die Sportorganisation

- Zur Sportausübung bedarf es entsprechender sozialer Gebilde als strukturprägende Organisationsformen (i. d. R. Vereine), die durch Satzung und Aufnahmeordnung des LSB vorgegeben werden.
- Um als Sportfachverband (Landesfachverband) anerkannt zu werden, müssen weitere Voraussetzungen erfüllt werden, insbesondere eine durchgehende Organisation von der Orts- bis zur (inter)nationalen Ebene, bei Existenz eines überregional vereinbarten Regel und/oder Wettkampfsystems.

§ 3 Ordentliche Mitglieder

1. Die die Aufnahme beantragenden Vereine, Organisationen und Landesfachverbände haben folgende sportliche und organisatorische Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a. Sie müssen ihren Sitz in Niedersachsen haben und gemeinnützig sein. Vereine und Landesfachverbände müssen darüber hinaus in das Vereinsregister des örtlich zuständigen Amtsgerichtes eingetragen sein.
 - b. Die ausgeübten Sportarten müssen Sport im Sinne der Definition des § 2 der Aufnahmeordnung sein. Sie müssen in ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sein und dürfen sich nicht auf einen bestimmten Personenkreis begrenzen. Der Name darf nicht auf eine politische Zielsetzung hinweisen.
 - c. Die Anfallsberechtigung ist zugunsten des Sports im Sinne der Satzung des LSB zu regeln.
 - d. Ordentliche Mitglieder können nur die Vereine werden bzw. sein, die Mitglied in mindestens einem dem LSB angeschlossenen Landesfachverband sind. Ausreichend für neu aufzunehmende Vereine ist auch ein Aufnahme-

- antrag bei einem Landesfachverband, dessen Annahme nur noch von der Mitgliedschaft im LSB abhängt. Dieses Erfordernis entfällt für Vereine, die sportliche Aktivitäten betreiben, für die kein Landesfachverband ein entsprechendes Betreuungsangebot bereithält.
2. Die die Aufnahme beantragenden Landesfachverbände haben darüber hinaus folgende sportliche und organisatorische Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a. Die von den Fachverbänden betriebenen Disziplinen müssen als Sport im Sinne der LSB-Satzung, des § 2 dieser Aufnahmeordnung und des Gemeinnützigkeitsrechts einzuordnen sowie als Sportart allgemein anerkannt sein.
 - b. Sie müssen durch ihren Bundesverband im DOSB oder die vertretene Sportart durch Landesfachverbände in mindestens fünf Landessportbünden Mitglied sein oder einen erfolgversprechenden Aufnahmeantrag gestellt haben bzw. eine Sportart vertreten, die regional begrenzt ausgeübt wird.
 - c. Sie müssen mindestens 15 Mitgliedsvereine haben oder in mindestens acht Sportbünden mit Vereinen vertreten sein.
 - d. Sie müssen ihre Sportart für den Bereich Niedersachsen in ihrem Bundesverband vertreten.

§ 4 Mitglieder mit besonderem Status

Mitglieder mit besonderem Status haben die gleichen sportlichen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 3 zu erfüllen wie die ordentlichen Mitglieder. Nicht zu erbringen ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit und der Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 5 Verfahren

1. Vereine und Organisationen beantragen die Aufnahme schriftlich über den zuständigen Sportbund. Über die Aufnahme entscheidet ~~das Präsidium~~ **der Vorstand** des LSB. Vor der Entscheidung ist die Stellungnahme des zuständigen Sportbundes und der zuständigen Landesfachverbände einzuholen. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem aufnahmesuchenden Verein das Recht der Anrufung des ~~Hauptausschusses~~ **Präsidiums** zu, ~~der welches~~ endgültig über den Antrag entscheidet.
2. Aufnahmeanträge von Landesfachverbänden sind dem ~~Präsidium~~ **Vorstand** schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet ~~das Präsidium~~ **der Vorstand**. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem aufnahmesuchenden

Landesfachverband das Recht der Anrufung des ~~Hauptausschusses~~ **Präsidiums** zu, ~~der welches~~ endgültig über den Antrag entscheidet.

3. Den Aufnahmeanträgen der Vereine und Landesfachverbände müssen beigefügt sein:
 - das Protokoll der Gründungsversammlung
 - die Vereins- bzw. Verbandssatzung in ihrer gültigen Form,
 - der Nachweis über die Gemeinnützigkeit,
 - der Nachweis über die Eintragung im Vereinsregister,
 - bei Vereinen der Nachweis über die Mitgliedschaft in einem dem LSB angeschlossenen Landesfachverband bzw. eines entsprechenden Aufnahmeantrages
 - bei Landesfachverbänden der Nachweis über die Verbreitung.
4. Notwendige Inhalte der Vereinssatzungen sind:
 - Zweck des Vereins muss die Ausübung einer oder mehrerer sportlicher Aktivitäten sein.
 - Politische, ethnische und konfessionelle Neutralität
 - Allgemein zugänglichkeit
 - Anfallsberechtigung gemäß § 3 Ziff.1c der Aufnahmeordnung
5. Sollten einzelne der in Ziff.4 genannten Pflichtinhalte nicht in der Satzung des die Aufnahme beantragenden Vereins enthalten sein, erfolgt eine Aufnahme des Vereins als Mitglied nur nach Eingang einer schriftlichen Änderungsverpflichtung. Die Mitgliedschaft ist allerdings zunächst befristet bis zum Ablauf der vom LSB gesetzten Zeitspanne zur Änderung der Satzung (bis zu 14 Monate). Im Falle der Nichterfüllung der Änderungsverpflichtung endet die Mitgliedschaft automatisch nach Ablauf der zur Änderung der Satzung gesetzten Frist.

§ 6 Konkurrierende Verbände

1. Für jede Sportart kann nur ein Landesfachverband aufgenommen werden. Die Aufgaben der Landesfachverbände regelt § 12 der Satzung des LSB.
2. Neue Landesfachverbände, deren Sportarten sich aus bestehenden Landesfachverbänden ausgegliedert haben, können nur mit Zustimmung des betreffenden Landesfachverbandes aufgenommen werden.
3.
 - 3.1 Der ~~Hauptausschuss~~ **Landessporttag** des LSB entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums, ob der um Aufnahme nachsuchende Verband eine deckungs- oder eine artgleiche Sportart im Verhältnis zu einem bereits aufgenommenen

menen Landesfachverband (konkurrierender Verband) betreut.

- 3.2 Erfüllt der Antragsteller die sonstigen Voraussetzungen nach den §§ 3 und 5 der Aufnahmeordnung, wird er als konkurrierender Landesfachverband mit der Verpflichtung für ihn und den bereits bestehenden Mitgliedsfachver-

band des LSB vorläufig aufgenommen, sich innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach der Aufnahme über eine gemeinsame Vertretung im LSB zu einigen. Kommt keine solche Einigung zustande, so endet die vorläufige Mitgliedschaft.

Finanzordnung

In Kraft seit dem 1. Mai 1989; zuletzt geändert durch Beschluss des 40. Landessporttages am 21.11.2015

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. (LSB), sie gilt – mit Ausnahme der sich aus § 21 der Satzung ergebenden Sonderregelungen – auch für die Sportjugend Niedersachsen.
2. Soweit Gliederungen des LSB (§ 5 der Satzung) für ihren Bereich eigene Bestimmungen für ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung treffen, haben sie die Vorgaben des LSB über Buch- und Kontenführung zu berücksichtigen. Die Bestimmungen der Sportbünde dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Finanzordnung stehen.

§ 2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

1. Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
2. Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
3. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des LSB.
2. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
3. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Erträge und zu leistenden Aufwendungen.
4. Der Haushaltsplan gliedert sich in einen ordentlichen Haushaltsplan und einen außerordentlichen

Haushaltsplan. Für den gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 der LSB-Satzung in den LSB-Haushaltsplan aufzunehmenden Haushaltsplan der Sportjugend Niedersachsen gilt diese Vorgabe nicht. ~~Stattdessen gliedert sich der Haushaltsplan der Sportjugend in Unterabschnitte.~~

5. Der außerordentliche Haushaltsplan umfasst auf der Einnahmenseite:
 - 5.1 Erträge aus der Finanzhilfe ~~nach dem Niedersächsischen Glücksspielgesetz~~ **des Landes Niedersachsen**,
 - 5.2 Erträge aus der „GlücksSpirale“,
 - 5.3 Zinserträge,
 - 5.4 zweckgebundene Haushaltsmittel des Landes,
 - 5.5 sonstige zweckgebundene Erträge, soweit sie nicht ausdrücklich für den ordentlichen Haushalt bestimmt sind; auf der Aufwandsseite:
 - nach der ~~Verordnung über die Förderung der Sportverbände und -vereine aus den Konzessionsabgaben (VOSport)~~ **Niedersächsischen Sportförderverordnung (NSportFVO)** zulässige und sonstige zweckgebundene Aufwendungen.
6. Der ordentliche Haushaltsplan umfasst die nicht unter Absatz 5 fallenden Erträge und Aufwendungen.
7. Die Haushaltspläne der Gliederungen des LSB sind spätestens vier Wochen nach ihrer Verabschiedung dem LSB zur Kenntnis vorzulegen.

§ 4 Deckungsfähigkeit, Nachtragshaushaltsplan

1. Innerhalb des ordentlichen Haushaltsplanes und innerhalb des außerordentlichen Haushaltsplanes sind die Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit die Bewilligungsbedingungen für zweckgebundene Erträge dem nicht entgegenstehen.
2. Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, den ~~der Hauptausschuss~~ **das Präsidium** beschließt.

§ 5 Jahresrechnung

1. In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.
2. Die Jahresrechnung ist innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.
3. Die Gliederungen des LSB und die Landesfachverbände, soweit diese Mittel der Finanzhilfe des Landes in Anspruch genommen haben, haben eine Ausfertigung ihrer Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und eine Übersicht über den Stand ihrer Rücklagen (zweckgebundene Rücklagen und Betriebsmittelrücklagen) innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem LSB vorzulegen. Die Landesfachverbände fassen die Vermögensübersichten ihrer rechtlich unselbstständigen Gliederungen in einer Gesamtübersicht zusammen, deren Richtigkeit der Landesfachverband gegenüber dem LSB verbindlich zu bestätigen hat. Diese Gesamtübersicht ist der Meldung der Jahresrechnung an den LSB beizufügen.

§ 6 ~~Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident für Finanzen~~ Zuständigkeit

1. ~~Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Finanzen~~
Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten verantwortlich.
2. ~~Ihr bzw. Ihm~~ obliegt insbesondere:
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - die Überwachung der Haushaltswirtschaft,
 - die Erstellung der Jahresrechnung,
 - die Sicherung der Erträge,
 - die Überprüfung der Aufwendungen,
 - die Überwachung des Zahlungsverkehrs.

§ 7 ~~Ausschuss für Finanzen~~

1. ~~Zur Beratung des Präsidiums kann dieses einen Ausschuss für Finanzen nach § 16 Ziff.2.4 der Satzung berufen.~~
2. ~~Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Ausschusses für Finanzen regelt die Geschäftsordnung für die Ausschüsse.~~

§ 8 ~~Haushaltskommission~~ Wirtschaftsbeirat

Gemäß § 18 der Satzung beruft ~~der Landessporttag eine vierköpfige Haushaltskommission, der die Prüfung des LSB~~
der LSB einen aus 7 Personen bestehenden Wirtschaftsbeirat. Jeweils drei der Mitglieder werden von den Ständigen Konferenzen der Sportbünde und der Landesfachverbände benannt und eines vom Präsidium, welches den Vorsitz wahrnimmt. Dem Wirtschaftsbeirat obliegt die Beratung des Präsidiums und des Vorstands gemäß den ~~der~~ **in § 18 Ziff. 2 der LSB-Satzung** beschriebenen Inhalten ~~obliegt~~.

§ 9 ~~Kassenverwaltung~~

1. Für die Kassenverwaltung gilt der Grundsatz der Einheitskasse, die alle Kassengeschäfte erledigt. Die Einrichtung und der Geschäftsgang von Bürokassen mit abzurechnenden Vorschüssen sind besonders durch ~~den~~
den Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für Finanzen Vorstand zu regeln (s. Dienstanweisung für die Kassenführung). Die Vorschüsse sind nach Verbrauch – spätestens am Ende des Haushaltsjahres – abzurechnen.
2. Die Kasse ist so einzurichten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfüllen kann.
3. Die Bücher und Belege, die Zahlungsmittel und die zu verwahrenden Wertgegenstände sind sicher aufzubewahren.
4. Der Zahlungsverkehr ist möglichst unbar abzuwickeln.
5. Die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr regelt ~~das Präsidium~~
der Vorstand.
6. Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen.
7. Bei jeder Ausgabe ist vor Zahlungsanweisung auf dem Beleg die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen.
8. Die Berechtigung zur Erteilung von Zahlungsanweisungen regelt ~~das Präsidium~~
der Vorstand.
9. Die Buchungen und die übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind möglichst zeitnah vorzunehmen.
10. Die Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren gilt für Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Bilanzen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Anweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen. Die Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren gilt ebenfalls für Buchungsbelege,

Geschäftsbriefe und Rechnungen sowie alle übrigen Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind.

§ 10 9 Erhebung der Jahresmitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag wird – außer für die außerordentlichen Mitglieder – in zwei Jahresraten erhoben. Berechnungsgrundlage der 1. Rate, fällig am 30.04. des Jahres, ist die hälftige Beitragshöhe des Vorjahres als Abschlagszahlung. Die zweite Rate in Höhe des für das laufende Jahr zu zahlenden Mitgliedsbeitrags abzüglich der ersten Rate, wird am 15.08. des Jahres fällig.

§ 11 10 Wiederaufnahmegebühr

Der LSB erhebt eine Wiederaufnahmegebühr in Höhe von 500,00 €, wenn ein durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossener Verein innerhalb von sechs Monaten nach Beschlussfassung einen Antrag auf Wiederaufnahme stellt. Von den erhobenen Wiederaufnahmegebühren erhält der zuständige Sportbund die Hälfte.

§ 12 11 Vergütung und Auslagenersatz

1. Allen ehrenamtlich Tätigen werden die Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen – soweit sie angemessen sind – erstattet.
2. Für das LSB-Präsidium kann eine angemessene den Vorgaben der Gemeinnützigkeit entsprechende pauschale Aufwandsentschädigung für Aufwendungen gemäß Ziff. 1 und 2 durch Beschluss des ~~Hauptausschusses~~ **Landessporttages** gezahlt werden. Differenzierte Pauschalen nach den einzelnen Funktionsbereichen sind möglich. Mit der Pauschale nicht abgegolten sind Reisekosten, die per Einzelabrechnung gemäß Bundesreisekostenrecht und LSB-Finanzordnung geltend gemacht werden können. Eine analoge Anwendung dieser Regelungen ist auch für den Vorstand der Sportjugend Niedersachsen und in den Gliederungen möglich.
3. Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten kann ein angemessenes Dienstfahrzeug – auch zur privaten Nutzung – zur Verfügung gestellt werden.

§ 13 12 Dienstreisen und Sitzungsgeld

1. Als Dienstreisen gelten Reisen zur Erledigung von Aufgaben im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit. Das Präsidium bzw. der Vorstand der jeweiligen Gliederung regelt, wer berechtigt ist, Dienstreisen auszuführen und wer sie zu genehmigen hat.
2. Es gilt das Bundesreisekostengesetz in seiner jeweiligen Fassung, soweit nachfolgend nicht abweichende Regelungen getroffen sind.
3. Wegstreckenentschädigung kann abweichend von § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes bis zur Höhe von 0,30 € je Kilometer gezahlt werden.
4. Ehrenamtlichen Präsidiumsmitgliedern kann ein Dienstfahrzeug ausschließlich für dienstliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden, wenn eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsprüfung dieses aus ökonomischer Sicht rechtfertigt.
5. Ein Sitzungsgeld bis zu 18,00 € kann gezahlt werden, wenn die Sitzung länger als zwei Stunden gedauert hat. Bei mehreren Sitzungen am Tag sind die Zeiten zusammenzurechnen, jedoch bleibt das Sitzungsgeld auch bei mehreren Sitzungen am gleichen Tag auf höchstens 18,00 € begrenzt. Dies gilt auch für mehrtägige Sitzungen. Das Sitzungsgeld kann auch im Falle einer bloßen „online“-Teilnahme (z.B. Telefon-, Video- oder Webkonferenzen) an der Sitzung gewährt werden. Als Sitzung im Sinne dieser Regelung gilt nicht die lediglich passive Teilnahme an Veranstaltungen ohne persönliche Einbindung.
6. Dienstreisen sind in den dafür vorgesehenen Vordrucken einzeln oder zu mehreren zusammengefasst abzurechnen. Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Taxen (nur in begründeten Einzelfällen zulässig) sowie bei Reisenebenkosten sind in jedem Fall Belege beizufügen.

§ 14 13 Dienstreisen für hauptberuflich Tätige

Für die hauptberuflich Beschäftigten gelten die einschlägigen Vorschriften für den öffentlichen Dienst des Landes Niedersachsen.

§ 15 14 Steuerliche Behandlung

1. Reisekosten, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen sind im Haushalt des LSB bzw. der jeweiligen Gliederung getrennt auszuweisen.

- Bei der Zahlung von Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen sind vom LSB bzw. von der jeweiligen Gliederung sowie vom Empfänger die steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Allgemeine Geschäftsordnung

Beschlossen am 28.09.1990; zuletzt geändert durch den 40. Landessporttag am 21.11.2015

§ 1 Geltungsbereich

- Der LSB erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Allgemeine Geschäftsordnung.
- Die Allgemeine Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung des LSB
 - für die in § 13 der Satzung bezeichneten Organe,
 - für die gemäß § 16 Ziff. 2.4 der Satzung gebildeten Ausschüsse (nachfolgend Gremien genannt). Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung für die Ausschüsse **weiteren gemäß der LSB-Satzung gebildeten Gremien.**
- Soweit in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, gilt diese Allgemeine Geschäftsordnung sinngemäß auch für die Versammlungen der Sportjugend.
- Das Präsidium legt die Zuständigkeit und die Aufgabengebiete der einzelnen ~~Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten~~ **Präsidiumsmitglieder**, soweit sie sich nicht direkt aus der gewählten Funktion ergeben, in einem Geschäftsverteilungsplan fest.
- ~~Das Präsidium~~ **Der Vorstand** erlässt für die Geschäftsstelle eine Allgemeine Dienstanweisung sowie einen Geschäftsverteilungsplan und trifft weitere Regelungen.

§ 2 Öffentlichkeit

- Der Landessporttag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

§ 16 15 Schlussbestimmungen

Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet ~~das Präsidium~~ **der Vorstand**.

- Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.

§ 3 Einberufung

- Die Einberufung des Landessporttages regelt sich nach § 14 der Satzung.
- ~~Die Einberufung des Hauptausschusses erfolgt durch das Präsidium mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern des Hauptausschusses mit den Einberufungsunterlagen mit einer Frist von 3 Wochen zuzusenden. Von dieser Frist darf nur in begründeten Fällen abgewichen werden.~~
- ~~2.~~ Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt und sofern keine Beschlüsse des betreffenden Organs bzw. ~~Ausschusses~~ **Gremiums** vorliegen, durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Organs bzw. ~~Ausschusses~~ **Gremiums** nach Bedarf schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung. Die Einladungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen, bei Beratung übergeordneter Themenstellungen mindestens 3 Wochen.
- ~~3.~~ Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und den ~~zuständigen Präsidialmitgliedern~~ **Dem Präsidium** sind die Einberufungsunterlagen zum gleichen Zeitpunkt zuzusenden.
- ~~4.~~ Alle Präsidialmitglieder haben das Recht, an den Versammlungen beratend teilzunehmen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- Die Bestimmungen der Beschlussfähigkeit für den Landessporttag **sind** in § 14 der Satzung **geregelt** ~~gelten auch entsprechend für den Hauptausschuss.~~
- Die übrigen Versammlungen sind beschlussfähig, wenn

nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.

3. Eine Versammlung wird beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. In diesem Falle muss jedoch die Beschlussunfähigkeit beantragt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.

§ 5 Versammlungsleitung

1. Alle Versammlungen werden von einer Versammlungsleiterin bzw. einem Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Beim Landessporttag kann ein Tagungspräsidium eingesetzt werden, das sich aus einer Versammlungsleiterin bzw. einem Versammlungsleiter und zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern zusammensetzt, die aus der Versammlung gewählt werden.
3. Die Sitzungen ~~des Hauptausschusses~~ und des Präsidiums werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten geleitet; **die des Vorstands von der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden**. Die Sitzungen der ~~Ausschüsse~~ **in der LSB-Satzung benannten Gremien** werden von den jeweiligen Vorsitzenden ~~zuständigen Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten~~ geleitet.
4. Falls die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter und ihre bzw. seine satzungsmäßigen Vertreterinnen und Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin bzw. einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die die Versammlungsleiterin bzw. den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
5. Nach Eröffnung prüft die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
6. Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.
7. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten soll eine ausreichende Berichterstattung – möglichst durch schriftliche Vorlagen – gegeben werden.

8. Der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann sie bzw. er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste zu führen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatte(r)in bzw. Berichterstatte(r) und Antragstelle(r)in bzw. Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
5. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter und Präsidialmitglieder können in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn die Vorrednerin bzw. der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur eine bzw. ein Für und eine Gegenrednerin bzw. ein Gegenredner gehört werden.
3. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Rednerinnen und Redner unterbrechen.

§ 8 Anträge

1. Antragsberechtigt zum Landessporttag des LSB sind die Mitglieder, das Präsidium, ~~der Hauptausschuss, der Vorstand, die Sportjugend Niedersachsen~~ und die Gliederungen. Anträge an die anderen Organe und ~~Ausschüsse~~ **Gremien** können die Mitglieder und Gliederungen sowie die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und ~~Ausschüsse~~ **Gremien** stellen.
2. Die Frist zur Einreichung von Anträgen zum Landessporttag richtet sich nach § 14 der Satzung. ~~Anträge für den Hauptausschuss müssen dem Präsidium spätestens vier Wochen vor der Versammlung vorliegen.~~
3. Für die Versammlungen der übrigen Organe und ~~Ausschüsse~~ **Gremien** gilt eine Antragsfrist von einer Woche vor dem Versammlungstermin.
4. Die Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und sollen eine Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift sind nicht zu behandeln.
5. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Wird angezweifelt, ob es sich im Einzelfall um einen solchen Ergänzungs- oder Abänderungsantrag handelt, entscheidet darüber die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Für Anträge auf Satzungsänderung gilt die Bestimmung des § 14 Ziff. 3.2 der Satzung.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen, soweit es sich nicht um Ergänzungs- oder Abänderungsanträge handelt, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller gesprochen hat. Eine Gegenrednerin bzw. ein Gegenredner ist zuzulassen.
3. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Landessportbundes sind unzulässig (§§

14 Ziff. 3.2 Satz 3 und 31 Ziff. 1 der Satzung).

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Rednerinnen und Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit stellen.
2. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Rednerinnen und Redner zu verlesen.
3. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Debatte und/oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und gegebenenfalls eine Gegenrednerin bzw. ein Gegenredner gesprochen haben.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder der Berichterstellerin bzw. dem Berichtersteller das Wort.

§ 11 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch die Versammlungsleiterin bzw. den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben worden, sind diese vorzuzeigen. Wird geheime Abstimmung beantragt, so hat die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter diese durchzuführen, wenn durch offene Abstimmung festgestellt wird, dass der Antrag von mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.
6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

7. Bei Zweifeln über die Abstimmung hat die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter Auskunft zu geben.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
9. Für Anträge auf Wiederholung einer Abstimmung gilt das für die geheime Abstimmung festgelegte Verfahren entsprechend. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener oder geheimer Weise gerichtet sein.

§ 12 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird schriftliche Wahl beschlossen.
3. Vor der Wahl sind die Kandidatinnen bzw. Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
4. Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Den Kandidatinnen bzw. Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen. Über die Reihenfolge zwischen den Kandidatinnen bzw. Kandidaten entscheidet die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter.
5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht. Erhält bei mehreren Bewerbungen für ein Amt keine mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
6. Spontanwahlvorschläge für die Wahlen beim Landessporttag (§ 14 Ziff.5.1 Satz 3 der Satzung) sind schriftlich mit Namensangabe des/der Vorschlagenden und dessen/deren Unterschrift dem Wahlausschuss einzureichen. Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten Delegierten.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 13 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Diese sollen möglichst innerhalb von 14 Tagen versandt werden. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
2. Die Protokolle der Landessporttage sind jeweils von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse sind gem. § 14 Ziff. 3.5 der Satzung zu veröffentlichen.
3. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Protokolls schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden Einspruch erhoben wird. Die Genehmigung durch das Präsidium erfolgt in seiner nächsten Sitzung. Über den Einspruch entscheidet das betreffende Organ oder der Ausschuss in seiner nächsten Versammlung.

§ 14 Änderungen

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsordnung beschließt der ~~Hauptausschuss~~ **Landessporttag**.

Ehrungsordnung

Beschlossen am 22.04.1989; zuletzt geändert durch den 40. Landessporttag am 21.11.2015

Der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) würdigt die ehrenamtliche Tätigkeit und die besonderen Verdienste von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sport durch nachstehende Ehrungen:

§ 1 Ehrenpräsidentinnen, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Nach § 29 der Satzung des LSB kann der LSB Persönlichkeiten, die besondere Verdienste um die Förderung des Sports erworben haben, durch Beschluss des Landessporttages zu Ehrenpräsidentinnen, Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 2 Ehrenamtszertifikate

Auf Antrag eines Vereins verleiht der LSB Ehrenamtszertifikate für eine mindestens 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Sport. Entgegen den Ausführungsbestimmungen des § 5 ist hierfür nicht Voraussetzung, dass der/ die zu Ehrende Wahlämter im Vorstand oder im Abteilungs- bzw. Spartenvorstand wahrgenommen hat. Die Ehrenamtszertifikate werden durch die Gliederungen im Auftrag des LSB erstellt und überreicht.

§ 3 Ehrennadeln

Der LSB verleiht auf Antrag eines Vereins, eines Landesfachverbandes oder einer Gliederung

- a. die Bronzene Ehrennadel mit Urkunde für eine mindestens 10-jährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit im Sport
- b. die Silberne Ehrennadel mit Urkunde für eine mindestens 15-jährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit im Sport
- c. die Goldene Ehrennadel mit Urkunde für eine mindestens 20-jährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit im Sport.

Im Gegensatz zu Anträgen von Landesfachverbänden sind Anträge von Vereinen über den jeweiligen Sportbund einzureichen. Der Sportbund leitet den Antrag nach Befürwortung an den LSB weiter.

In besonders begründeten Fällen können die in b) und c)

genannten zeitlichen Fristen auch unterschritten werden. Für herausragende ehrenamtliche Tätigkeit von besonderer Bedeutung für die Entwicklung des LandesSportBundes kann das Präsidium des LSB an einzelne Persönlichkeiten die Goldene Ehrennadel mit Brillanten mit Ehrenbrief verleihen.

§ 4 Sonderauszeichnungen

Die Bronzene, Silberne oder Goldene Ehrennadel kann in Ausnahmefällen auch an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verliehen werden, die sich in besonderer Weise Verdienste um die Förderung des Sports in einer Gemeinde, in einem Landkreis oder im Land Niedersachsen erworben haben. Antragsberechtigt sind die Vereine, die Gliederungen, die Landesfachverbände und das Präsidium des LSB. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in besonderer Weise herausragende Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Sports in Niedersachsen erworben haben, können mit einer besonderen Ehrengabe ausgezeichnet werden.

§ 5 Ausführungsbestimmungen

Wenn die Voraussetzungen für die Verleihung der Bronzenen, Silbernen oder Goldenen Ehrennadel des LSB erfüllt sind, soll die Verleihung genehmigt werden, auch wenn die oder der zu Ehrende zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Ehrenamt mehr ausübt.

Im Regelfall wird die Ehrennadel des LSB in den Abstufungen erst Bronze, dann Silber und danach Gold verliehen. In besonders zu begründenden Ausnahmen kann hiervon abgewichen werden.

Für die Verleihung der Ehrennadel werden in der Regel Wahlämter im Vereinsvorstand und Abteilungs- bzw. Spartenvorstand anerkannt. Nicht anerkannt werden Tätigkeiten als Übungsleiterin/Übungsleiter, Kampfrichterin/Kampfrichter, Sportabzeichenprüferin/Sportabzeichenprüfer, Ausschussmitglieder, Ehrenmitglieder.

Diese ehrenamtlichen Tätigkeiten sollten durch Vereins- oder Verbandsauszeichnungen bzw. durch die Verleihung von Ehrenamtszertifikaten gewürdigt werden. Die Verleihung der LSB-Ehrennadeln sollte möglichst bei sportlichen Veranstaltungen oder Versammlungen erfolgen.

§ 6 Sportjugend

Für die Ehrungen im Bereich der Sportjugend Niedersachsen gelten besondere Richtlinien, die nach ihrer Beschlussfassung durch die Sportjugend vom ~~Präsidium~~ **Vorstand** des LSB zu bestätigen sind.

Prüfungsordnung für die Revision

Beschlossen durch den 61. Hauptausschuss am 23.10.2010; zuletzt geändert durch den 40. Landessporttag am 21.11.2015

~~Das Präsidium des~~ **Der** LandesSportBundes Niedersachsen e.V. (LSB) erfüllt die ihm nach ~~§ 15 des dem~~ Niedersächsischen **Sportfördergesetz (NSportFG)** ~~Glücksspielgesetzes (NGlSpG), der Verordnung über die Förderung der Sportverbände und -vereine aus den Konzessionsabgaben (VO-Sport)~~ **der Niedersächsischen Sportförderverordnung (NSportFVO)** und darauf basierender Erlasse der Fachministerien sowie nach der Satzung obliegenden Kontroll- und Überwachungsaufgaben durch die Einsetzung einer hauptberuflichen Revision. **Ferner ist diese zuständig für die interne Überwachung und Kontrolle des LSB selbst.** Die Revisoren sind Angestellte des LSB. Für die Arbeit der Revision gilt die nachstehende Prüfungsordnung.

§ 1 Aufgaben der Revision

Zu den Revisionsaufgaben gehört insbesondere:

- Prüfung der Beachtung/Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (nachrangige Verwendung der Finanzhilfemittel)
- Prüfung aller Haushalte des LSB, der Sportbünde und Landesfachverbände
- Prüfung der Jahresrechnung mit Vermögensübersichten des LSB, der Sportbünde und Landesfachverbände
- Prüfung von Sportstättenbauförderungen bei Sportbünden, Landesfachverbänden und Vereinen
- Prüfung der Bestandserhebungsdaten von Vereinen in begründeten Verdachtsfällen der Falschmeldung
- Beratung bei der Erstellung und Änderung von Richtlinien für Förderprogramme
- zentrale und dezentrale Prüfung von Verwendungsnachweisen
- laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege innerhalb der LSB-Verwaltung/-Geschäftsstelle

- Prüfung der Kassen des LSB
- Prüfung der Verwaltung/Geschäftsstelle und der Eigenbetriebe des LSB, der Gliederungen und der Landesfachverbände

Die Prüfaufgaben gelten für die Bereiche der Sportjugend und des Olympiastützpunktes entsprechend. Das Präsidium **und der Vorstand können** ~~kann~~ in Einzelfällen besondere Prüfaufträge erteilen. **Im Übrigen ist die Revision bei der Wahrnehmung ihrer Prüfungstätigkeit (auch hinsichtlich der Festlegung des Prüfungsumfangs und der Berichterstattung über Prüfungsergebnisse) von Weisungen unabhängig.**

§ 2 Befugnisse/Rechte der Revision

1. **Das vollständige und uneingeschränkte Informationsrecht der Revision und der Zugang zu allen Geschäftsräumen sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewährleisten.** Die Revision ist im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben befugt, von den Mitgliedern und Gliederungen des LSB sowie hausintern jede für ihre Tätigkeit notwendige Auskunft, Vorlage von Akten, Schriftstücken und Belegen zu verlangen. Die geprüften Stellen haben verpflichtend alle von der Revision benötigten Unterlagen beizubringen. Im Falle der Prüfung von Bestandserhebungsdaten von Vereinen ist aus Gründen des Datenschutzes die Unkenntlichmachung der konkreten Namen der Vereinsmitglieder möglich.
2. **Weisungen und Beschlüsse des Präsidiums und des Vorstands, die für die Revision von unmittelbarer oder mittelbarer Bedeutung sein können, sind ihr bekannt zu geben. Daneben besteht eine Informationspflicht aller Beschäftigten an die Revision, wenn in ihren Bereichen schwerwiegende Mängel zu erkennen oder bemerkenswerte Schäden aufgetreten sind oder ein konkreter Verdacht besteht.**

3. Die Prüfungen können ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle vorgenommen werden. Im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben ist den Mitarbeitern der Revision Zutritt zu allen vereins- und verbandsgenutzten Räumen und Grundstücken zu gewähren.
4. Der Revision ist auf ihr Verlangen direktes Vortragsrecht vor dem Präsidium **oder dem Vorstand** zu gewähren. Betreffen Feststellungen der Revision einzelne Mitglieder des Präsidiums oder das Präsidium insgesamt, so hat die Revision für den Fall, dass das Präsidium ihren Beanstandungen nicht folgt, **die gemäß § 17 Ziffer 3 Satz 2 der LSB-Satzung zu beauftragende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über den Sachverhalt zu informieren** den beim Landessporttag gewählten Mitgliedern der Haushaltskommission des LSB zu berichten.
5. Der Revision sind sämtliche Protokolle der Organe des LSB sowie die für ihre Tätigkeit relevanten weiteren Informationen zeitnah zur Kenntnis zu bringen.

§ 3 Berichte und Verfahren bei Beanstandungen bzw. Rückforderungen

1. Die Ergebnisse einer Prüfung hat die Revision mit der geprüften Stelle in einer Abschlussbesprechung zu erörtern. Liegen weder Beanstandungen noch Rückforderungen vor, erstellt die Revision einen schriftlichen Schlussbericht.
2. In Fällen einer Rückforderung oder von Beanstandungen wird der Entwurf des Berichtes vorab dem Betroffenen zur Stellungnahme zugeleitet. Die Frist darf hierfür höchstens vier Wochen betragen. Anschließend erfolgt die schriftliche Endfassung und Übersendung des Schlussberichtes an die geprüfte Stelle.
3. Gegen den Schlussbericht kann binnen eines Monats schriftlich beim LandesSport-Bund Niedersachsen e.V., Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10 in 30169 Hannover Einspruch eingelegt werden. Über diesen entscheidet ~~das~~ **LSB-Präsidium der Vorstand** durch Beschluss. **Ist der Vorstand selbst betroffen, entscheidet das Präsidium ohne die Mitglieder des Vorstands.** Unterbleibt die Einlegung eines Einspruchs, wird in den Fällen von Rückforderungen nach Fristablauf – also einen Monat nach Zugang des Schlussberichtes – eine entsprechende Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung an den Betroffenen übersandt.
4. Über die Entscheidung des Vorstandes ~~Präsidiums~~ im Falle von Einsprüchen wird der Betroffene schriftlich

informiert. Gleichzeitig wird im Falle von Rückforderungen bei Einspruchsabweisung mit Fristsetzung zur Zahlung aufgefordert. ~~Die Beantragung der Einsetzung eines Schiedsgerichts gemäß §§ 22 ff. LSB-Satzung entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.~~

5. Gebühren werden für die Einspruchseinlegung nicht erhoben. Kosten der einspruchseinlegenden Stelle werden auch im Falle des Obsiegens nicht vom LSB getragen.
6. Die LSB-Geschäftsstelle gewährleistet eine Kontrolle der Erfüllung der Auflagen, bzw. der Zahlung von Rückforderungen. Über das Ergebnis ist der Revision zu berichten.

§ 4 Einbindung der Revision in die LSB-Struktur

Die Revision ist **fachlich** dem Präsidium des LSB **zugeordnet direkt unterstellt**. ~~Die fachliche Aufsicht nimmt die Vizopräsidentin bzw. der Vizopräsident für Finanzen im Auftrage des Präsidiums wahr.~~ **Die dienstrechtliche Zuständigkeit für die Beschäftigten der Revision obliegt dem Vorstand.** Die Revision ist bei der Durchführung und sachlichen Beurteilung der Prüfung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die näheren Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung für die Revision, die das Präsidium des LSB erlässt.

TOP 14 Beschlussfassung über Anträge

In der satzungsgemäß vorgegebenen Frist bis 26. September 2015 ist beim Vorstand ein Antrag des Kreissportbundes Cuxhaven e. V. eingereicht worden.

Antrag

Der Landessporttag möge beschließen, dass der Vorstand/ das Präsidium des Landessportbundes Niedersachsen (LSB) beauftragt wird, eine Lösung zu erarbeiten, damit der/die Vorsitzende der Ständigen Konferenz der Sportbünde bei Verhinderung im Präsidium des LSB durch einen seiner/ ihrer stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden kann.

Begründung

Laut Satzung des LSB Niedersachsen ist der Vorsitzende der Ständigen Konferenz der Sportbünde Mitglied im Präsidium des LSB.

Aufgabe der Ständigen Konferenz der Sportbünde ist die Meinungsbildung und der Meinungsaustausch innerhalb aller niedersächsischen Sportbünde und die Vertretung ihrer Interessen im LSB Niedersachsen.

Der Vorsitzende der Ständigen Konferenz der Sportbünde wurde nicht vom Landessporttag, sondern von der Ständigen Konferenz der Sportbünde gewählt und ist aufgrund dieser Funktion Mitglied im LSB-Präsidium. Hier soll er die Interessen der Sportbünde einbringen und vertreten. Aus dieser Funktion heraus hat er einen völlig anderen Status als die vom Landessporttag gewählten Präsidiumsmitglieder. Derzeit ist eine Vertretung im Präsidium des LSB Niedersachsen laut Satzung weder vorgesehen noch ausgeschlossen.

Nach der Auffassung des Kreissportbundes Cuxhaven e.V. muss eine Vertretungsregelung schon deswegen möglich sein, da sonst bei Abwesenheit des Vertreters der Sportbünde, deren Interessen und Meinungen nicht vorgetragen und beraten werden können.

Gleichlautend gilt dies sicherlich auch für den Vorsitzenden der Ständigen Konferenz der Landesfachverbände und für den Vorsitzenden der Sportjugend Niedersachsen.

Dieser Antrag wird unterstützt durch die Sprecher der Arbeitsgemeinschaften Lüneburg, Weser-Ems und Hannover.

Edmund Stolze
Vorsitzender

TOP 15 Anfragen, Anregungen, Mitteilungen

Präsidium und Geschäftsstelle bitten darum Anfragen, Anregungen und Mitteilungen bereits im Vorfeld der Veranstaltung, möglichst bis zum 02.11.2015 schriftlich einzureichen, um eine sachgerechte Beantwortung sicherzustellen.



Wann ist ein Kreditinstitut
gut für Deutschland?

Wenn es nicht nur Vermögen aufbaut.
Sondern auch Talent fördert.



Sparkassen unterstützen den Sport in Deutschland. Sport stärkt das gesellschaftliche Miteinander durch Teamgeist, Toleranz und fairen Wettbewerb. Als größter nichtstaatlicher Sportförderer in Deutschland und seinen Regionen engagiert sich die Sparkassen-Finanzgruppe besonders auch für die Nachwuchsförderung im Breiten- wie im Spitzensport. Das ist gut für den Sport und gut für Deutschland. www.gut-fuer-deutschland.de

Sparkassen. Gut für Niedersachsen.

Nach Lektüre bitte weitergeben (Datum/Zeichen):

1. Vorsitzende(r)	2. Vorsitzende(r)	Pressewart(in)	Frauenwartin
Jugendleiter(in)	Kassenwart(in)	Vereinsheim	Sonstige



www.lotto.de

 **LOTTO[®] 6 aus 49**

Jeden Mittwoch und Samstag
die Chance auf mehr.

Spielteilnahme ab 18 Jahren.
Glücksspiel kann süchtig machen.
Infos unter www.lotto.de

 **LOTTO[®]**
Niedersachsen